

Einkommensteuergesetz

Die Gesetze (EStG:)

Einkommensteuergesetz 1990 (EStG 1990) Stand 1. Jan, 1996

I. Steuerpflicht

- EStG § 1 Steuerpflicht.
- EStG § 1a [Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen].

II. Einkommen

1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

- EStG § 2 Umfang der Besteuerung Begriffsbestimmungen.
- EStG § 2a Negative ausländische Einkünfte.

2. Steuerfreie Einnahmen

- EStG § 3 Steuerfreie Einnahmen.
- EStG § 3a. aufgehoben
- EStG § 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags- Feiertags- oder Nachtarbeit.
- EStG § 3c Anteilige Abzüge.

3. Gewinn

- EStG § 4 Gewinnbegriff im allgemeinen.
- EStG § 4a Gewinnermittlungszeitraum Wirtschaftsjahr.
- EStG § 4b Direktversicherung.
- EStG § 4c Zuwendungen an Pensionskassen.
- EStG § 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen.
- EStG § 5 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden.
- EStG § 6 Bewertung.
- EStG § 6a Pensionsrückstellung.
- EStG § 6b Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter.
- EStG § 6c Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen.
- EStG § 6d Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben deren Fortbestand gefährdet ist.
- EStG § 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung.
- EStG § 7a Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen.
- EStG § 7b Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen.
- EStG § 7c Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen.
- EStG § 7d Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter die dem Umweltschutz dienen.
- EStG § 7e aufgehoben
- EStG § 7f Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser.

- ESTG § 7g Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe.
- ESTG § 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.
- ESTG § 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen.
- ESTG § 7k Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung.
- 4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten
 - ESTG § 8 Einnahmen.
 - ESTG § 9 Werbungskosten.
 - ESTG § 9a Pauschbeträge für Werbungskosten.
 - 4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug
 - ESTG § 9b Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug.
- 5. Sonderausgaben
 - ESTG § 10 Sonderausgaben.
 - ESTG § 10a aufgehoben
 - ESTG § 10b Steuerbegünstigte Zwecke.
 - ESTG § 10c Sonderausgaben-Pauschbetrag Vorsorgepauschale.
 - ESTG § 10d Verlustabzug.
 - ESTG § 10e Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus.
 - ESTG § 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.
 - ESTG § 10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.
 - ESTG § 10h Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus.
 - ESTG § 10i Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung.
- 6. Vereinnahmung und Verausgabung
 - ESTG § 11 Vereinnahmung und Verausgabung.
 - ESTG § 11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.
 - ESTG § 11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen.
- 7. Nicht abzugsfähige Ausgaben
 - ESTG § 12 Nicht abzugsfähige Ausgaben.
- 8. Die einzelnen Einkunftsarten
 - a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)
 - ESTG § 13 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
 - ESTG § 13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen.
 - ESTG § 14 Veräußerung des Betriebs.
 - ESTG § 14a Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
 - b) Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)
 - ESTG § 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
 - ESTG § 15a Verluste bei beschränkter Haftung.

- ESTG § 16 Veräußerung des Betriebs.
- ESTG § 17 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung.
- c) Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)
- ESTG § 18 Selbständige Arbeit.
- d) Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
- ESTG § 19 Nichtselbständige Arbeit.
- ESTG § 19a Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer.
- e) Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)
- ESTG § 20 Kapitalvermögen.
- f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)
- ESTG § 21 Vermietung und Verpachtung.
- ESTG § 21a Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus.
- g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 7)
- ESTG § 22 Arten der sonstigen Einkünfte.
- ESTG § 23 Spekulationsgeschäfte.
- h) Gemeinsame Vorschriften
- ESTG § 24 Gemeinsame Vorschriften.
- ESTG § 24a Altersentlastungsbetrag.
- ESTG § 24b. aufgehoben
- III. Veranlagung
- ESTG § 25 Veranlagungszeitraum Steuererklärungspflicht.
- ESTG § 26 Veranlagung von Ehegatten.
- ESTG § 26a Getrennte Veranlagung von Ehegatten.
- ESTG § 26b Zusammenveranlagung von Ehegatten.
- ESTG § 26c Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung.
- ESTG § 27. weggefallen
- ESTG § 28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.
- ESTG §§ 29 bis 30. weggefallen
- IV. Tarif
- ESTG § 31 Familienleistungsausgleich.
- ESTG § 32 Kinder Kinderfreibetrag Haushaltsfreibetrag.
- ESTG § 32a Einkommensteuertarif.
- ESTG § 32b Progressionsvorbehalt.
- ESTG § 32c Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften.
- ESTG § 32d Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen.
- ESTG § 33 Außergewöhnliche Belastungen.
- ESTG § 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen.
- ESTG § 33b Pauschbeträge für Behinderte Hinterbliebene und Pflegepersonen.
- ESTG § 33c Kinderbetreuungskosten.
- ESTG § 34 Außerordentliche Einkünfte.
- ESTG § 34a. weggefallen
- ESTG § 34b Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft.
- V. Steuerermäßigungen
- 1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

- ESTG § 34c Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften.
- ESTG § 34d Ausländische Einkünfte.
- 2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- ESTG § 34e Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- 2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum
- ESTG § 34f Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum.
- 2b. Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen
- ESTG § 34g Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen.
- 3. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer
- ESTG § 35 Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer.
- VI. Steuererhebung
- 1. Erhebung der Einkommensteuer
- ESTG § 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer.
- ESTG § 36a Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen.
- ESTG § 36b Vergütung von Körperschaftsteuer.
- ESTG § 36c Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen.
- ESTG § 36d Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen.
- ESTG § 36e Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige.
- ESTG § 37 Einkommensteuer-Vorauszahlung.
- 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)
- ESTG § 38 Erhebung der Lohnsteuer.
- ESTG § 38a Höhe der Lohnsteuer.
- ESTG § 38b Lohnsteuerklassen.
- ESTG § 38c Lohnsteuertabellen.
- ESTG § 39 Lohnsteuerkarte.
- ESTG § 39a Freibetrag beim Lohnsteuerabzug.
- ESTG § 39b Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.
- ESTG § 39c Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte.
- ESTG § 39d Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.
- ESTG § 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen.
- ESTG § 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte.
- ESTG § 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen.
- ESTG § 41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug.
- ESTG § 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.
- ESTG § 41b Abschluß des Lohnsteuerabzugs.
- ESTG § 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs.

- ESTG § 42 Lohnsteuer-Jahresausgleich.
 - ESTG § 42a Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten.
 - ESTG § 42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber.
 - ESTG § 42c. aufgehoben
 - ESTG § 42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung.
 - ESTG § 42e Anrufungsauskunft.
 - ESTG § 42f Lohnsteuer-Außenprüfung.
3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)
- ESTG § 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug.
 - ESTG § 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer.
 - ESTG § 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 7 und 8 sowie Satz 2.
 - ESTG § 44a Abstandnahme vom Steuerabzug.
 - ESTG § 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer.
 - ESTG § 44c Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften Personenvereinigungen und Vermögensmassen.
 - ESTG § 44d Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften.
 - ESTG § 45 Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer
 - ESTG § 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 7 und 8 sowie Satz 2.
 - ESTG § 45b Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5.
 - ESTG § 45c Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6.
 - ESTG § 45d Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen.
4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugs- pflichtigen Einkünften
- ESTG § 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.
 - ESTG §§ 46a und 47. weggefallen
- VII. (weggefallen)
- ESTG § 48. weggefallen
- VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger
- ESTG § 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte.
 - ESTG § 50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige.
 - ESTG § 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen.
- IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlußvorschriften
- ESTG § 50b Prüfungsrecht.
 - ESTG § 50c Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen.
 - ESTG § 50d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen.
 - ESTG § 50e Bußgeldvorschriften.
 - ESTG § 51 Ermächtigung.
 - ESTG § 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern.
 - ESTG § 52 Anwendungsvorschriften.
 - ESTG § 52a. weggefallen
 - ESTG §§ 53 53a. aufgehoben
 - ESTG § 53b. weggefallen
 - ESTG § 54. aufgehoben
 - ESTG § 55 Schlußvorschriften Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4

oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden.

- ESTG § 56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.
- ESTG § 57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands.
- ESTG § 58 Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben.
- ESTG §§ 59 60. aufgehoben
- ESTG § 61 Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren.
X. Kindergeld
- ESTG § 62 Anspruchsberechtigte.
- ESTG § 63 Kinder.
- ESTG § 64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche.
- ESTG § 65 Andere Leistungen für Kinder.
- ESTG § 66 Höhe des Kindergeldes Zahlungszeitraum.
- ESTG § 67 Antrag.
- ESTG § 68 Besondere Mitwirkungspflichten.
- ESTG § 69 Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung.
- ESTG § 70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes.
- ESTG § 71 Zahlungszeitraum.
- ESTG § 72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes.
- ESTG § 73 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer.
- ESTG § 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen.
- ESTG § 75 Aufrechnung.
- ESTG § 76 Pfändung.
- ESTG § 77 Erstattung von Kosten im Vorverfahren.
- ESTG § 78 Übergangsregelungen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 4a

Anlage 5

Anlage 5a

Anlage 6

Anlage 7

index

EStG §1 Steuerpflicht

EStG §1 Steuerpflicht

inhalt (1) 1 Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. 2 Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört

auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort

Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

(2) 1 Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis

stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland

einkommensteuerpflichtig sind. 2 Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie

ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten

Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen

werden.

[Fassung bis VZ 1995]

(3) 1 Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2

erfüllen, sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten im Ausland

einkommensteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 6000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum beziehen. 2 Satz 1 ist entsprechend

anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des

§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem ausländischen

Staat zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

[Fassung ab VZ 1996]

(3) 1 Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt

einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische

Einkünfte im Sinne des § 49 haben. 2 Dies gilt nur, wenn

ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom

Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegen

oder die nicht der deutschen Einkommensteuer

unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche

Mark im Kalenderjahr betragen; dieser Betrag ist zu

kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im

Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. 3 Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. 4 Weitere Voraussetzung ist, daß die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. 5 Der Steuerabzug nach § 50a ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen. [Fassung ab VZ 1996 - Ende]

(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 1a beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.

ESTG §1a Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen

ESTG §1a Fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen

(1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Abs.1

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 bis 4

erfüllen, oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind,

gilt bei Anwendung von § 33c Abs.1

hinsichtlich des Ehegatten und der Kinder folgendes:

1. 1 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (§

10 Abs.1 Nr. 1 sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger nicht

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. 2 Voraussetzung ist, daß der Empfänger seinen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen

Wirtschaftsraum Anwendung findet. 3 Weitere Voraussetzung ist, daß die Besteuerung der

Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen

Steuerbehörde nachgewiesen wird;

2. 1 der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 26 Abs.1 Satz 1 als unbeschränkt

einkommensteuerpflichtig behandelt. 2 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend. 3 Bei Anwendung des

§ 1 Abs.3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Betrag von

12 000 Deutsche Mark zu verdoppeln;

3. 1 ein Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 wird auch abgezogen, wenn das Kind, für das dem

Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, in der Wohnung des

Steuerpflichtigen gemeldet ist, die nicht im Inland belegen ist. 2 Nummer 1 Satz 2 gilt

sinngemäß. 3 Weitere Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von

seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt;

4. 1 Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines

Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 33c Abs. 1 gelten auch dann als außergewöhnliche

Belastung, wenn das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. 2 Nummer 1 Satz 2

gilt sinngemäß. 3 Lebt der Steuerpflichtige, falls er verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht

dauernd getrennt, ist § 33c Abs. 5 anwendbar.

(2 Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß auf Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnung oder Haushalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.

ESTG §2 Umfang der Besteuerung

Begriffsbestimmungen

ESTG §2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

inhalt (1) 1 Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten

Einkommensteuerpflicht oder als

inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. 2 Zu welcher

Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den § 13 bis 24.

(2 Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§ 4 bis 7g,

2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

(§ 8 bis 9a.

(3) Die

Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Abzug nach § 13 Abs.

3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die

außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

(5) 1 Das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 7 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden

Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die

tarifliche Einkommensteuer. [ab VZ 1996: 2 Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu

versteuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 32 um

den Kinderfreibetrag zu

vermindern.]

[Fassung bis VZ 1995]

(6) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32c und die Steuerermäßigungen, ist die festzusetzende Einkommensteuer.

[Fassung ab VZ 1996]

(6) 1 Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Entlastungsbetrag nach § 32c , die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes, ist die festzusetzende

Einkommensteuer. 2 Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen.

[Fassung ab VZ 1996- Ende]

(7) 1 Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. 2 Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln.

[Fassung bis VZ 1995]

3 Besteht die unbeschränkte oder beschränkte Einkommensteuerpflicht nicht jeweils während eines ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der jeweiligen Einkommensteuerpflicht.

[Fassung ab VZ 1996]

3 Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte den während der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten Einkünften hinzuzurechnen.

[Fassung ab VZ 1996 - Ende]

ESTG §2a Negative ausländische Einkünfte

ESTG §2a Negative ausländische Einkünfte

(1) 1 Negative Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,
4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,
5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder
b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder
c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,
7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an
b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,
c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind, dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. 2 Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. 3 Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der

Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. 4 Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). 5 Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10d Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) 1 Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat. 2 Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden.

(3) 1 Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte stammende Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit von der Einkommensteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des inländischen Steuerrechts bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen, soweit er vom Steuerpflichtigen ausgeglichen oder abgezogen werden könnte, wenn die Einkünfte nicht von der Einkommensteuer zu befreien wären, und soweit er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit aus anderen in diesem ausländischen

Staat belegenen Betriebsstätten übersteigt. 2 Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10d der Verlustabzug zulässig. 3 Der nach den Sätzen 1 und 2 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. 4 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländischen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann. 5 Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums nach den Sätzen 3 und 4 der Hinzurechnung unterliegende und noch nicht hinzugerechnete (verbleibende) Betrag ist gesondert festzustellen; § 10d Abs. 3 gilt entsprechend.

(4 1 Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist ein nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 abzogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. bei der umgewandelten Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 4 vorgelegen haben oder

2. der Steuerpflichtige nachweist, daß die Kapitalgesellschaft nach den für sie geltenden Vorschriften einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann.

(5), (6)

(aufgehoben)

ESTG §3 Steuerfreie Einnahmen

ESTG §3 Steuerfreie Einnahmen

inhalt Steuerfrei sind

1.

a)

Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der

Landwirte,

c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen

nach den § 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,

d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,

die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuß zum

Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung;

2. das

Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, [ab VZ 1996: das

Winterausfallgeld,] die Arbeitslosenhilfe, das Unterhaltsgeld und die übrigen Leistungen nach

dem Arbeitsförderungsgesetz und den entsprechenden Programmen des Bundes und der

Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Ausbildung

oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen nach § 55a des Arbeitsförderungsgesetzes, Leistungen der auf

Grund der in § 141n Abs. des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche [ab VZ 1995:,

Leistungen auf Grund der in § 11 Abs.

des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in

Verbindung mit § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes genannten

Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das

Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der

Fälle des § 141b Abs. des Arbeitsförderungsgesetzes vorliegt, und der Altersübergangsgeld-

Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs.

4a des Arbeitsförderungsgesetzes]

2a.

die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

3.

Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf

Grund der

Beamten-(Pensions-)Gesetze;

4. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden

a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,

b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich

notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei,

c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,
[Fassung bis VZ 1995]

d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder;

[Fassung ab VZ 1996]

d) der Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge;

[Fassung ab VZ 1996 - Ende]

5. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des §

Abs. Satz 1

des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende auf Grund des § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten;

6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln

versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre

Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen

gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;

7.

10

Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, dem Bundesvertriebenengesetz, dem

Reparationsschädengesetz, dem

Vertriebenengesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz sowie Leistungen nach dem

Entschädigungsgesetz und nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, soweit sie nicht

Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Nr. 7 und Abs. 2 sind;

8. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf

Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. 2 Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;

9. Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlaßten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch 24.000 Deutsche

Mark. 2 Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 30.000 Deutsche Mark, hat der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 36.000 Deutsche Mark;

10. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;

11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. 2 Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. 3 Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird;

12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. 2 Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;

13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder. 2 Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Höchstbeträge nach § 4 Abs. 5 Nr. 51 nicht

überschreiten; [ab VZ 1996: Die als Reisekostenvergütungen gezahlten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nur insoweit steuerfrei, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 nicht übersteigen; Trennungsgelder sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen];

14.

13

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- [und Pflege-]versicherung;

15. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;

16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die Höchstbeträge nach § 4 Abs. 5 Nr. 51 und bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 nicht übersteigen [ab VZ 1996: die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und bei Familienheimfahrten mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht übersteigen; Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung sind nur insoweit steuerfrei, als sie die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen];

17.

16

Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte¹⁷;

18. das Aufgeld für ein an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ Lastenausgleichsgesetz gegebenes Darlehen, wenn das Darlehen nach § 7f des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe abzugsfähig war;

19. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener;

20. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;

21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen im Sinne des § 35 Abs. des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

22. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), gewährt wird;

23. 18 die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;

24. 19 Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;

25. Entschädigungen nach dem Bundesseuchengesetz;

26. 20 Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § Abs. Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 bis 54 der Abgabenordnung. 2 Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;

27. der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis zum Höchstbetrag von 36.000 Deutsche Mark;

28. die Aufstockungsbeträge im Sinne des § Abs. Nr. 1 Buchstabe a sowie die Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § Abs. des Altersteilzeitgesetzes;

29. 21 das Gehalt und die Bezüge,
a) die die diplomatischen Vertreter ausländischer Staaten, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen erhalten. 2 Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige oder für im Inland ständig ansässige Personen;

b) der Berufskonsuln, der Konsulatsangehörigen und ihres Personals, soweit sie Angehörige des Entsendestaats sind. 2 Dies gilt nicht für Personen, die im Inland ständig ansässig sind oder außerhalb ihres Amtes oder Dienstes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben;

30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;

31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlaßt ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;

32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;

33.

22

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;

34.

23

Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr gezahlt werden. 2 Das gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann;

35.

24 die

Einnahmen der bei der Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten, soweit die Einnahmen ohne Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation nach den Nummern 11 bis 13 steuerfrei wären;

36. 25

Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 gegenüber dem Pflegedürftigen erfüllen, erbracht werden. 2 Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält;

37. bis 41. (weggefallen);

42. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;

43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;

44. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. 2 Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § Abs. Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. 3 Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß

a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,

b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,

c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;

45. (weggefallen);

46. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;

47. Leistungen nach § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;

48. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. Satz 2 steuerpflichtig sind;

49. laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässige Ehefrau, soweit sie auf diese Zuwendungen angewiesen ist;

50. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);

51. Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, soweit sie 2400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen;

52. besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;

53. (weggefallen);

54. Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds im Sinne der § 52 bis 54 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sich die Entschädigungsansprüche gegen den Bund oder die Länder richten. 2 Das gleiche gilt für die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die nach den § , 10 und 14 des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung vom Bund oder von den Ländern für Entschädigungsansprüche erteilt oder eingetragen werden;

55. und 56. (weggefallen);

57. die Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuß an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt;

58. 26 das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung

laufender Aufwendungen [ab VZ 1996: und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden,]27 für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind [ab VZ 1996: soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten]28

59.

29 die

Zusatzförderung nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und nach § 51f des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, soweit die Einkünfte dem Mieter zuzurechnen sind, und die Vorteile aus einer mietweisen Wohnungsüberlassung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten;

60. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkung-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;

61. Leistungen nach § 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;

62.

30

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. 2 Den

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers

a) für eine Lebensversicherung,

b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner

Berufsgruppe,

wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

befreit worden ist. 3 Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung

von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die

Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. 4 Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind anzurechnen;

63.

31

(aufgehoben)

64.

32 bei

Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde; bei anderen für einen begrenzten Zeitraum in das Ausland entsandten Arbeitnehmern, die dort einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der ihnen von einem inländischen Arbeitgeber gewährte Kaufkraftausgleich, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Betrag nicht übersteigt;

65. Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger der Insolvenzversicherung im Sicherheitsfall gegenüber dem Versorgungsberechtigten und seinen Hinterbliebenen hat. 2 Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherheitsfalls zu erbringen wären. 3 Soweit sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 gehören,

ist von ihnen Lohnsteuer einzubehalten. 4 Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten die Pensionskasse oder das Unternehmen der Lebensversicherung als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer;

66. Erhöhungen des Betriebsvermögens, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden;

67. das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz und der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz;

68.

34

Zinersparnisse bei einem unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen sowie Zinszuschüsse des Arbeitgebers, wenn die Darlehen mit der Errichtung oder dem Erwerb einer eigengenutzten Wohnung in einem im Inland belegenen Gebäude zusammenhängen, soweit die Zinersparnisse und Zinszuschüsse insgesamt 2000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. 2 Zinersparnisse sind anzunehmen, soweit der Zinssatz für das Darlehen 4 vom Hundert unterschreitet. 3 Den Zinszuschüssen stehen die aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Aufwendungszuschüsse gleich;

69.

35

Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“;

ESTG §3a aufgehoben

ESTG §3a (aufgehoben)

(aufgehoben)

ESTG §3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags- Feiertags- oder Nachtarbeit

ESTG §3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder

Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 vom Hundert,

2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,

3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen

Feiertagen 125 vom Hundert,

4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 vom

Hundert

des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) 1 Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden

regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht;

er ist in einen

Stundenlohn umzurechnen. 2 Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. 3

Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen

Tages. 4 Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden

Vorschriften bestimmt.

(3) Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und

2 folgendes:

1. Für Nachtarbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr erhöht sich der Zuschlagssatz auf 40 vom Hundert,

2. als Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr

des auf den Sonntag oder Feiertag folgenden Tages.

ESTG §3c Anteilige Abzüge

ESTG §3c Anteilige Abzüge

Soweit Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen sie nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

ESTG §4 Gewinnbegriff im allgemeinen

ESTG §4 Gewinnbegriff im allgemeinen

inhalt (1) 1 Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

2 Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. 3 Ein Wirtschaftsgut wird nicht dadurch entnommen, daß der Steuerpflichtige zur Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 13a übergeht. 4 Eine Änderung der Nutzung eines Wirtschaftsguts, die bei Gewinnermittlung nach Satz 1 keine Entnahme ist, ist auch bei Gewinnermittlung nach Absatz 3 oder nach § 13a keine Entnahme. 5 Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. 6 Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu befolgen.

(2) 1 Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. 2 Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts zulässig.

(3) 1 Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. 2 Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten). 3 Die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen. 4 Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. 5 Die nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder

Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

(5) 1 Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

1. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 75 Deutsche Mark nicht übersteigen;

2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlaß, soweit sie 80 vom Hundert der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. 2

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß

der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. 3 Hat die Bewirtung in einer Gaststätte

stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung; die

Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen;

3. Aufwendungen für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, soweit sie der Bewirtung, Beherbergung oder Unterhaltung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Orts eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden;

4. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen;

[Fassung bis VZ 1995]

5. Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie 140 vom Hundert der höchsten Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes übersteigen; haushaltsrechtliche Einschränkungen sind unbeachtlich;

6. Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit sie die sich in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 ergebenden Beträge übersteigen;

[Fassung ab VZ 1996]

5. Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist.

2 Wird

der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a)

24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14

Stunden abwesend ist, ein

Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10

Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche

Mark abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 14 Uhr begonnen und vor 10

Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne

daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten

Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden

Abwesenheit zuzurechnen.

3 Wird der Steuerpflichtige bei seiner

individuellen betrieblichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig

wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig, gilt Satz 2

entsprechend; dabei ist allein die Dauer der Abwesenheit von der

Wohnung maßgebend.

4 Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die

Stelle der Pauschbeträge nach Satz 2 länderweise unterschiedliche

Pauschbeträge, die für die Fälle der Buchstaben a, b und c mit 120, 80

und 40 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem

Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im

Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder

festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem

Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder,

wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im

Ausland. 5 Bei einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an

derselben Tätigkeitsstätte beschränkt sich der pauschale

Abzug nach Satz 2 auf die ersten drei Monate. 6 Die

Abzugsbeschränkung nach Satz 1, die Pauschbeträge nach den Sätzen

2 und 4 sowie die Dreimonatsfrist nach Satz 5 gelten auch für den

Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei einer aus betrieblichem

Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung; dabei ist für jeden

Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig

eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder 3 ausgeübt wird, nur der jeweils

höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abzuziehen und die

Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Beschäftigungsort,

der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf

die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar

vorausgegangen ist.

6.

Aufwendungen für Fahrten des Steuerpflichtigen zwischen

Wohnung und Betriebsstätte in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags

zwischen 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im

Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt

der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem

sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 oder Absatz 2 ergebenden Betrag

sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des

positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 vom Hundert des

inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2

für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 und 5 oder Absatz 2 ergebenden Betrag; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen; [Fassung ab VZ 1996- Ende]

6a.

Mehraufwendungen wegen einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung, soweit die doppelte Haushaltsführung über die Dauer von zwei Jahren am selben Ort beibehalten wird; die Nummern 5 und 6 bleiben unberührt;

6b.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung. 2 Dies gilt nicht, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 vom Hundert der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. 3 In diesen Fällen wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 2400 Deutsche Mark begrenzt; die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;

7. andere als die in den Nummern 1 bis 6 und

6b

bezeichneten Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind;

8. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. 2 Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. 3 Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. 4 Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;

8a. Zinsen auf hinterzogene Steuern nach § 23 der Abgabenordnung;

9. Ausgleichszahlungen, die in den Fällen der § 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes an außenstehende Anteilseigner geleistet werden.

10.

die

Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn wegen

der Zuwendung oder des Empfangs der Vorteile eine rechtskräftige Verurteilung nach einem

Strafgesetz erfolgt ist oder das Verfahren gemäß den § 15 bis 154e der Strafprozeßordnung eingestellt

worden ist, oder wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs der Zuwendung ein

Bußgeld rechtskräftig verhängt worden ist. 2 Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den

Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der

Ordnungsbehörde mit; im Besteuerungsverfahren sind Zwangsmittel gegen den Steuerpflichtigen zur Ermittlung dieser Tatsachen unzulässig.

2 Das Abzugsverbot gilt nicht, soweit die in den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Zwecke

Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. 3 § 12 Nr. 1

bleibt unberührt.

(6 Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke (§ 10b Abs. 2 sind keine

Betriebsausgaben.

(7) 1 Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b10 und 7 sind

einzelnen und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. 2 Soweit diese

Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der

Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.

(8) Für Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen

Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen gelten die § 11a und 11b entsprechend.

ESTG §4a Gewinnermittlungszeitraum Wirtschaftsjahr

ESTG §4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr

(1) 1 Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem

Wirtschaftsjahr zu ermitteln. 2 Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni. 2 Durch

Rechtsverordnung kann für einzelne Gruppen von Land- und Forstwirten ein anderer Zeitraum

bestimmt werden, wenn das aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist;

2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für

den sie regelmäßig Abschlüsse machen. 2 Die Umstellung des Wirtschaftsjahrs auf einen vom

Kalenderjahr abweichenden Zeitraum ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit

dem Finanzamt vorgenommen wird;

3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. 2 Sind sie gleichzeitig buchführende

Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1

maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für

den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen.

(2) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom

Kalenderjahr abweicht, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei

der Ermittlung des Einkommens in folgender Weise zu berücksichtigen:

1. 1 Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs auf das Kalenderjahr, in dem

das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet,

entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. 2 Bei der Aufteilung sind Veräußerungsgewinne

im Sinne des § 14 auszuscheiden und dem Gewinn des Kalenderjahrs hinzuzurechnen, in dem

sie entstanden sind;

2. bei Gewerbetreibenden gilt der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr

bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

ESTG §4b Direktversicherung

ESTG §4b Direktversicherung

1 Der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlaß abgeschlossen wird, ist dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluß des Wirtschaftsjahrs hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind. 2 Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen hat, sofern er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre.

ESTG §4c Zuwendungen an Pensionskassen

ESTG §4c Zuwendungen an Pensionskassen

(1) 1

Zuwendungen an eine Pensionskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen. 2 Soweit die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht zum Geschäftsplan gehören, gelten diese als Teil des Geschäftsplans.

(2) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.

ESTG §4d Zuwendungen an Unterstützungskassen

ESTG §4d Zuwendungen an Unterstützungskassen

[Fassung für vor dem 1. 1. 1996 endende Wj.]

(1) 1 Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren:

a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

2 Leistungsempfänger ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält.

3 Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

c) den Betrag der Prämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten können, durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind.

2 Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der

Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Prämien gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen.

3 Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. 4 Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen;

d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat; dieser Betrag vermindert sich in den Fällen des Buchstabens c um den Anspruch gegen die Versicherung.

2 Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Kassenleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt.

3 Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse sind der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, und noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten.

4 Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am

Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle und dem Achtfachen der nach Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen; soweit

sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, tritt an die Stelle des Achtfachen der nach Buchstabe b zulässigen Zuwendungen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

5 Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen

eine einmalige Kapitalleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren,

für
jedes Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des
Trägerunternehmens, mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse
in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher
ist als die in den
vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich
der in dem
gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen.

2 Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden,
wenn das
Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs 1 vom Hundert der
durchschnittlichen
jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Wirtschaftsjahre des
Trägerunternehmens
übersteigt (zulässiges Kassenvermögen); für die Bewertung des Vermögens der
Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend.
3 Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind
Löhne und
Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslänglich
laufenden Leistungen erhalten
können, auszuscheiden.

[Fassung für nach dem 31. 12. 1995 beginnende Wj.]

(1) 1 Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von
dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet
(Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen
werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom
Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem
betrieblich veranlaßt wären und sie die folgenden Beträge nicht
übersteigen:

1. bei Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen
gewähren:

a) das Deckungskapital für die laufenden Leistungen nach der dem Gesetz
als Anlage 1
beigefügten Tabelle.

2 Leistungsempfänger ist jeder ehemalige Arbeitnehmer des
Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält;
soweit die
Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der
Hinterbliebene eines
ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse
Leistungen erhält.

3 Dem ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen
Leistungen der Alters-,
Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer ehemaligen
Tätigkeit für das
Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert des Durchschnittsbetrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können.
2 Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können.

3 Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen.

4 In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

5 Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;

der jährlichen Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, dessen Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können.

2 Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse schriftlich zugesagte Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am

Schluß des
Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr
vollendet
hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten
können.

3 Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort
maßgebenden
Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an
Leistungsempfänger im
Sinne des Buchstabens a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. 4 In
diesem
Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder
ehemaligen
Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in
dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

5 Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter
stehen
andere Personen gleich, denen schriftlich Leistungen der Alters-,
Invaliditäts- oder
Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das
Trägerunternehmen zugesagt
worden sind;

c) den Betrag des Beitrags, den die Kasse an einen Versicherer zahlt,
soweit sie sich die Mittel
für ihre Versorgungsleistungen, die der Leistungsanwärter oder
Leistungsempfänger nach den
Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten kann,
durch Abschluß einer
Versicherung verschafft.

2 Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug des
Beitrags nur zulässig, wenn der
Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen
erfüllt,
die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für
den erstmals Leistungen der
Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt,
an dem der
Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit
jährlich Beiträge gezahlt
werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen.

3 Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben,
für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für
Leistungen der
Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft
bereits unverfallbar ist.

4 Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der
Sicherung
eines Darlehens dienen.

5 Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vor, sind die Zuwendungen
nach den
Buchstaben a und b in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen
der Kasse
durch die Versicherung gedeckt sind;

d) den Betrag, den die Kasse einem Leistungsanwärter im Sinne des

Buchstabens b Satz

2 und 5 vor Eintritt des Versorgungsfalls als Abfindung für künftige Versorgungsleistungen gewährt oder den sie an einen anderen Versorgungsträger zahlt, der eine ihr obliegende Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

2 Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt.

3 Bei der Ermittlung des Vermögens der Kasse sind der Grundbesitz mit dem Wert anzusetzen, mit dem er bei einer Veranlagung der Kasse zur Vermögensteuer auf den Veranlagungszeitpunkt anzusetzen wäre, der auf den Schluß des Wirtschaftsjahrs folgt, und Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; das übrige Vermögen ist mit dem gemeinsamen Wert am Schluß des Wirtschaftsjahrs zu bewerten.

4 Zulässiges Kassenvermögen ist die Summe aus dem Deckungskapital für alle am Schluß des Wirtschaftsjahrs laufenden Leistungen nach der dem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Tabelle für Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a und dem Achtfachen der nach Satz 1 Buchstabe b abzugsfähigen Zuwendungen.

5 Soweit sich die Kasse die Mittel für ihre Leistungen durch Abschluß einer Versicherung verschafft, ist, wenn die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach Satz 1 Buchstabe c erfüllt sind, zulässiges Kassenvermögen der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung am Schluß des Wirtschaftsjahrs; in diesem Fall

ist das zulässige Kassenvermögen nach Satz 4 in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind.

6 Soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert, beim zulässigen Kassenvermögen ohne Berücksichtigung des Guthabens aus Beitragsrückerstattung.

7 Gewährt eine Unterstützungskasse an Stelle von lebenslänglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitalleistung, so gelten 10 vom Hundert der Kapitalleistung als

Jahresbetrag einer lebenslänglich laufenden Leistung;

2. bei Kassen, die keine lebenslänglich laufenden Leistungen gewähren, für jedes

Wirtschaftsjahr 0,2 vom Hundert der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens,

mindestens jedoch den Betrag der von der Kasse in einem Wirtschaftsjahr erbrachten Leistungen, soweit dieser Betrag höher ist als die in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren vorgenommenen Zuwendungen abzüglich der in dem gleichen Zeitraum erbrachten Leistungen.

2 Diese Zuwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Vermögen der Kasse am Schluß des Wirtschaftsjahrs das zulässige Kassenvermögen übersteigt.

3 Als zulässiges Kassenvermögen kann 1 vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre angesetzt werden.

4 Hat die Kasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden, darf das zulässige Kassenvermögen zusätzlich die Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen nicht übersteigen.

5 Für die Bewertung des Vermögens der Kasse gilt Nummer 1 Satz 3 entsprechend.

6 Bei der Berechnung der Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens sind Löhne und Gehälter von Personen, die von der Kasse keine nicht lebenslanglich laufenden Leistungen erhalten können, auszuschneiden.

[Fassung für nach dem 31. 12. 1995 beginnende Wj.- Ende]

2 Gewährt eine Kasse lebenslanglich laufende und nicht lebenslanglich laufende Leistungen, so gelten die Nummern 1 und 2 nebeneinander. 3 Leistet ein Trägerunternehmen Zuwendungen an mehrere Unterstützungskassen, so sind diese Kassen bei der Anwendung der Nummern 1 und 2 als Einheit zu behandeln.

(2) 1

Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 sind von dem Trägerunternehmen in dem Wirtschaftsjahr

als Betriebsausgaben abzuziehen, in dem sie geleistet werden. 2

Zuwendungen, die bis zum Ablauf

eines Monats nach Aufstellung oder Feststellung der Bilanz des Trägerunternehmens für den

Schluß eines Wirtschaftsjahrs geleistet werden, können von dem Trägerunternehmen noch für das

abgelaufene Wirtschaftsjahr durch eine Rückstellung gewinnmindernd berücksichtigt werden. 3

Übersteigen die in einem Wirtschaftsjahr geleisteten Zuwendungen die nach Absatz 1

abzugsfähigen Beträge, so können die übersteigenden Beträge im Wege der Rechnungsabgrenzung auf die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorgetragen und im Rahmen der für

diese Wirtschaftsjahre abzugsfähigen Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden. 4 § 5 Abs. 1

Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3)

Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen als Betriebsausgaben nicht abgezogen werden,

soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden,

bei diesem nicht betrieblich veranlaßt wären.

ESTG §5 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

ESTG §5 Gewinn bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

(1) 1 Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. 2 Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.

(2) Für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden.

(3) 1 Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn

1. der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat oder

2. mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist.

2 Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, wenn Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens fünfzehn Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt ist.

(5) 1 Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nur anzusetzen

1. auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen;

2. auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

2 Auf der Aktivseite sind ferner anzusetzen

1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am

Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen,

2. als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlußstichtag auszuweisende Anzahlungen.

(6) Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen, über die

Zulässigkeit der
Bilanzänderung, über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die
Absetzung für
Abnutzung oder Substanzverringerung sind zu befolgen.

ESTG §6 Bewertung

ESTG §6 Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

1. 1 Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. 2 Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. 3 Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. 4 Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, angesetzt werden.

2. 1 Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. 2 Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Nummer 1 Satz 3) angesetzt werden. 3 Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert angesetzt werden. 4 Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

2a.

1

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, können für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den

handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und kein Bewertungsabschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m vorgenommen wird. 2 Der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Bewertung nach Satz 1 vorangeht, gilt mit seinem Bilanzansatz als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahrs. 3 Auf einen im Bilanzansatz berücksichtigten Bewertungsabschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m ist Satz 2 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden. 4 Von der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des Finanzamts abgewichen werden.

3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen.

4.
1

Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. 2 Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. 3 Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten anfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. 4 Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § Abs. Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. 5 Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.

5. 1 Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut

a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden ist oder

b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz

34 gilt
entsprechend.

2 Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. 3 Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.

6. Bei Eröffnung eines Betriebs ist Nummer 5 entsprechend anzuwenden.

7. Bei entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(2) 1 Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren

Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als

Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1, oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. 2

Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt

werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. 3 Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen

Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. 4 Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretenden Werts in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. 5 Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

ESTG §6a Pensionsrückstellung

ESTG §6a Pensionsrückstellung

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,

2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und

3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist.

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,

2. nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(3) 1 Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. 2 Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge. 2 Die

Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den

Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. 3 Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnerisch

aufzubringen sind. 4 Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem

Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres

Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen

und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. 5 Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. 6 Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;

2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs; Nummer 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

3 Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) 1 Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. 2 In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. 3 Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Barwert der künftigen Pensionsleistungen um mehr als 25 vom Hundert, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. 4 Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem

Dienstverhältnis steht.

ESTG §6b Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

ESTG §6b Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) 1 Steuerpflichtige, die Grund und Boden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören, Gebäude, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren, Schiffe, Anteile an Kapitalgesellschaften oder im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe von 50 vom Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen; bei Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden; letzteres gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Satzes 2 Nr. 5.

2 Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,
2. Grund und Boden,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,

3. Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,
4. Gebäuden,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, von Gebäuden oder von

Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, oder

5. 1

Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. 2 Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. 3 Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.

3 Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden oder Schiffen steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. 4 Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude oder Schiffe zulässig.

(2) 1 Gewinn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. 2 Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 6 anzusetzen ist.

(3) 1 Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. 2 Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag abziehen; bei dem Abzug gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 sowie Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. 3 Die Frist von vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluß des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. 4 Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. 5 Ist eine Rücklage am Schluß des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von den Herstellungskosten von Gebäuden in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluß des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs

noch vorhanden, so

ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) 1 Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 5 ermittelt,

2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung

mindestens sechs Jahre

ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben; die Frist

von sechs Jahren entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer

inländischen Betriebsstätte gehören,

4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland

steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und

5. der Abzug nach Absatz 1 und die Bildung und Auflösung der Rücklage nach Absatz 3 in der

Buchführung verfolgt werden können.

2 Der Abzug nach den Absätzen 1 und 3 ist bei Wirtschaftsgütern, die zu einem land- und

forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder der selbständigen Arbeit dienen, nicht zulässig, wenn der

Gewinn bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs entstanden ist.

(5) An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den

Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder

hergestellt worden ist, der Buchwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder

Herstellung.

(6) 1 Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für

Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 im Wirtschaftsjahr des

Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. 2 In den

Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3

geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.

(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne

daß ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des

Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die

Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

(8) 1 Werden Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 zum Zweck der Vorbereitung oder

Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in

Satz 3 bezeichneten Erwerber übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden,

daß

1. die Fristen des Absatzes 3 Sätze 2, 3 und 5 sich jeweils um drei

Jahre verlängern und

2. an die Stelle der in Absatz 4 Nr. 2 bezeichneten Frist von sechs Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

2 Nummer 1 gilt nicht für den Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Schiffen. 3 Erwerber im Sinne des Satzes 1 sind

Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Verbände im Sinne des § 16 Abs. des Baugesetzbuchs,

Planungsverbände nach § 20 des Baugesetzbuchs,

Sanierungsträger nach § 15 des Baugesetzbuchs,

Entwicklungsträger nach § 16 des Baugesetzbuchs sowie

Erwerber, die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Eigentümer selbst durchführen (§ 14 Abs.

Baugesetzbuch.

(9) Absatz 8 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt,

daß die Übertragung der Wirtschaftsgüter zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von

städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Absatz 8 Satz 3

bezeichneten Erwerber erfolgt ist.

ESTG §6c Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei de

ESTG §6c Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei de

3 oder nach Durchschnittssätzen.

(1) § 6b Abs. 4 Nr. 1 ist mit der folgenden Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

nach Durchschnittssätzen ermittelt werden:

1. Der Abzug nach § 6b Abs. 1 und 3 ist nur zulässig, soweit der Gewinn entstanden ist bei der

Veräußerung von

Grund und Boden,

Gebäuden oder

Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden,

wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören.

2. Soweit nach § 6b Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als

Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln;

der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden

hat.

(2) 1 Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen

ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5

vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden.

2 In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder

Herstellungskosten, der Abzug nach § 6b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die

Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge

nachzuweisen, die nach § 6b

Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen

(Zuschlag) behandelt worden sind.

ESTG §6d Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben deren Fortbestand gefährdet ist

ESTG §6d Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist

(1) 1 Steuerpflichtige, die auf Grund eines nach dem 30. September 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vor dem 1. Januar 1987 Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 vornehmen, können im Wirtschaftsjahr der Kapitalanlage eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. 2 Die Rücklage darf 30 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage nicht übersteigen. 3 Wird nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e bescheinigt, daß die Umsatzerlöse oder die an deren Stelle tretende Bezugsgröße des Unternehmens weniger als 50 Millionen Deutsche Mark betragen haben, darf die Rücklage bis zur Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage gebildet werden.

(2) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Erwerb eines im Inland belegenen Betriebs oder Teilbetriebs oder einer im Inland belegenen Betriebsstätte,
2. der Erwerb eines Mitunternehmeranteils (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 an einem Betrieb im Sinne der Nummer 1 mit Ausnahme von Mitunternehmeranteilen, die gegen Einlagen erworben werden,
3. der Erwerb von zum Anlagevermögen gehörenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland mit Ausnahme von Anteilen, die durch Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft gegen Einlagen erworben werden.

(3) Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. 1 Der Steuerpflichtige weist durch eine Bescheinigung nach, daß
 - a) im Wirtschaftsjahr des Erwerbs der Kapitalanlage der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht war,
 - b) die Kapitalanlage geeignet war, den Fortbestand des Betriebs, Teilbetriebs oder der Betriebsstätte zu sichern,
 - c) die Kapitalanlage geeignet war, bestehende Dauerarbeitsplätze, die für die Wirtschaftsregion und für den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind, nachhaltig zu sichern,
 - d) die Kapitalanlage für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich ist und
 - e) die Umsatzerlöse in seinem Unternehmen in dem Wirtschaftsjahr, das vor dem Erwerb der Kapitalanlage endete, weniger als 200 Millionen Deutsche Mark betragen haben. 2

Ist das Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des §

17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind die Umsatzerlöse aller herrschenden und abhängigen Unternehmen oder die Umsatzerlöse aller Konzernunternehmen zusammenzurechnen; Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsatzzerlöse) dürfen abgezogen werden. 3 An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen; die Bilanzsumme darf um diejenigen Ansätze gemindert werden, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind.

2 Die Bescheinigung wird von der obersten Wirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen und Ertrag zuständig ist.

2. Der Steuerpflichtige ermittelt den Gewinn nach § 5.

3. In der handelsrechtlichen Jahresbilanz ist ein Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen.

4. Die Bildung der Rücklage und ihre Auflösung nach Absatz 4 müssen in der Buchführung verfolgt werden können.

(4) 1 Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mit jährlich mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. 2 Die Rücklage ist vorzeitig aufzulösen, wenn

1. der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder die Kapitalanlage veräußert oder entnommen wird; wird die Kapitalanlage zum Teil veräußert oder entnommen, ist die Rücklage im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder entnommenen Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen,

2. bei Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die Beteiligung mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen ist die Rücklage in Höhe des Anteils vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht.

ESTG §7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

ESTG §7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). 2 Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. 3 Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von 15 Jahren. 4 Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. 5 Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. 2 Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache [ESTG 1981: das Zweieinhalbfache] des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert [ESTG 1981: 25 vom Hundert] nicht übersteigen. 3 § 7a Abs. 8 gilt entsprechend. 4 Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

(3) 1 Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. 2 In diesem Fall bemißt sich die Absetzung

für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. 3 Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) Bei

Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 4 vom Hundert,

2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die

a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,

b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. 2 Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2

Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre,

so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer

entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. 3 Absatz 1 letzter Satz bleibt

unberührt. 4 Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der

Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz

des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2.

(5) [Fassung EStG 1981]

1 Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der

Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für

Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung

und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. 2 Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur

anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung

nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch

genommen hat.

(5) [Fassung durch 2. Haushaltsstrukturgesetz v. 22. 12. 1981]

1 Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als

Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung
und in den folgenden 7 Jahren
jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. 2 Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.

(5) [idF des G v. 19. 12. 1985]

1 Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als

Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 3 Jahren
jeweils 10 vom Hundert,

in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren
jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. 2 Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.

(5) [idF des G v. 30. 6. 1989]

1 Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als

Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,

in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. 2 Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2, für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund

eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum

Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können, soweit die Gebäude

Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und

in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten.

3 Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1

und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder

Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder

Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.

(5) [idF des G v. 13. 9. 1993]

1 Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende

des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als

Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen aufgrund

eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor

diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden

sind,

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,

in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, soweit sie Wohnzwecken dienen, die vom Steuerpflichtigen

a) auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,

b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert.

(5a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehrs zulässig (Absetzung für Substanzverringering).

ESTG §7a Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

ESTG §7a Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

(1) 1 Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. 2 Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten. 3 Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) 1 Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilerstellung treten. 2 Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. 3 Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. 4 Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. 5 Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, müssen in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens Absetzungen in

Höhe der

Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 berücksichtigt werden.

(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden,

sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 vorzunehmen.

(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die

Inanspruchnahme von erhöhten

Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte

Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser

Vorschriften in Anspruch

genommen werden.

(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in §

14 Abs. Nr. 4 und 5

der Abgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu

berücksichtigen.

(7) 1 Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für

erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen

die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten

vorgenommen werden. 2 Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den

Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.

(8) 1 Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem

Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes

Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der

jährlichen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält.

2 Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung

ersichtlich sind.

(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich

nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei

Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des §

7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Vomhundertsatz, bei

anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

EStG §7b Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

EStG §7b Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) 1 Bei im Inland belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen und die vor dem

1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind, kann abweichend von § 7 Abs. 4 und 5

der Bauherr im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom

Hundert der Herstellungskosten oder ein Erwerber im Jahr der Anschaffung und in den sieben

folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Anschaffungskosten absetzen. 2 Nach Ablauf

dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom

Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. 3 Übersteigen die

Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer

Eigentumswohnung 200.000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus 250.000 Deutsche Mark,

bei einem Anteil an einem dieser Gebäude oder einer Eigentumswohnung den entsprechenden Teil

von 200.000 Deutsche Mark oder von 250.000 Deutsche Mark, so ist auf den übersteigenden Teil

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten § 7 Abs. 4 anzuwenden. 4 Satz 1 ist nicht

anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, die

Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung

1. von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;

2. anschafft und im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung an den Veräußerer ein

Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem

dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung veräußert; das gilt auch, wenn das

veräußerte Gebäude, die veräußerte Eigentumswohnung oder der veräußerte Anteil dem

Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten im Zeitpunkt der

Anschaffung und im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;

3. nach einer früheren Veräußerung durch ihn wieder anschafft; das gilt auch, wenn das

Gebäude, die Eigentumswohnung oder der Anteil im Zeitpunkt der früheren Veräußerung dem

Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten die

Voraussetzungen

des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) 1 Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist.

2 Weitere

Voraussetzung ist, daß das Gebäude oder die Eigentumswohnung im Inland belegen ist und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. 3 Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) 1 Der Bauherr kann erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. 2 Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres entstehen, können abweichend von § 7a Abs. 1 vom Jahr ihrer Entstehung an so behandelt werden, als wären sie bereits im ersten Jahr des Begünstigungszeitraums entstanden. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten für den Erwerber eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung und bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend.

(4) 1 Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. 2 Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) 1 Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. 2 Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 für

insgesamt zwei der
in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder
Erweiterungen in
Anspruch nehmen. 3 Den erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2
stehen die erhöhten
Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des
Gesetzes vom 16. Juni 1964
(BGBI. I S. 353) und nach § 15 Abs. bis des
Berlinförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1977
(BGBI. I S. 1213) gleich.

4 Ist das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung
(Erstobjekt) dem
Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums
zuzurechnen, so kann der
Steuerpflichtige abweichend von den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Absetzungen bei
einem weiteren
Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer weiteren Eigentumswohnung im
Sinne des Absatzes
1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt
innerhalb eines Zeitraums
von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums,
in dem ihm das
Erstobjekt letztmals zugerechnet worden ist, anschafft oder herstellt;
Entsprechendes gilt bei einem
Ausbau oder einer Erweiterung eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses
oder einer
Eigentumswohnung. 5 Im Fall des Satzes 4 ist der Begünstigungszeitraum für
das Folgeobjekt um
die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen das Erstobjekt dem
Steuerpflichtigen
zugerechnet worden ist; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem
Veranlagungszeitraum,
in dem ihm das Erstobjekt noch zuzurechnen ist, hergestellt oder
angeschafft oder einen Ausbau
oder eine Erweiterung vorgenommen, so beginnt der Begünstigungszeitraum für
das Folgeobjekt
abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das
Erstobjekt dem
Steuerpflichtigen letztmals zugerechnet worden ist.

(6) 1 Ist ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine
Eigentumswohnung mehreren
Steuerpflichtigen zuzurechnen, so ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden,
daß der Anteil des
Steuerpflichtigen an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung
einem
Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung
gleichsteht;
Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung von
Einfamilienhäusern,
Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die mehreren Steuerpflichtigen
zuzurechnen
sind. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Einfamilienhaus, ein
Zweifamilienhaus oder eine
Eigentumswohnung ausschließlich dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten
zuzurechnen ist
und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(7 Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und

Kaufeigentumswohnungen

kann abweichend von Absatz 5 für alle von ihm vor dem 1. Januar 1987
erstellten

Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr
der Fertigstellung

und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 vom Hundert
vornehmen.

(8) Führt eine nach § 7c begünstigte Baumaßnahme dazu, daß das bisher
begünstigte Objekt

kein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus und keine Eigentumswohnung mehr ist,
kann der

Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bei
Vorliegen der übrigen

Voraussetzungen für den restlichen Begünstigungszeitraum unter Einbeziehung
der

Herstellungskosten für die Baumaßnahme nach § 7c in Anspruch nehmen, soweit
er diese

Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 7c einbezogen
hat.

ESTG §7c Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen

ESTG §7c Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2, die durch Baumaßnahmen an Gebäuden im Inland hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren Absetzungen jeweils bis zu 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

(2) Begünstigt sind Wohnungen,

1. für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist oder, falls ein Bauantrag nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,

2. die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind und

3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden.

(3) 1 Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die

Baumaßnahme entstanden sind, höchstens jedoch 60.000 Deutsche Mark je Wohnung. 2 Sind

durch die Baumaßnahmen Gebäudeteile hergestellt worden, die selbständige unbewegliche

Wirtschaftsgüter sind, gilt für die Herstellungskosten, für die keine Absetzungen nach Absatz 1

vorgenommen werden, § 7b Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung

vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des Begünstigungszeitraums fremden

Wohnzwecken dient.

(5) 1 Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Anschaffungs- oder

Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die

weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich

hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. 2

Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf

Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

ESTG §7d Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter die dem Umweltschutz dienen

ESTG §7d Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen

(1) 1 Bei abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 60 vom Hundert und in den folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. 2 Nicht in Anspruch genommene erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden. 3 Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1991 entstanden sind, können abweichend von § 7a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 vom Hundert dem Umweltschutz dienen und
2. die von der Landesregierung bestimmte Stelle bescheinigt, daß
 - a) die Wirtschaftsgüter zu dem in Nummer 1 bezeichneten Zweck bestimmt und geeignet sind und
 - b) die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) 1 Die Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, wenn sie dazu verwendet werden,

- 1.a) den Anfall von Abwasser oder
- b) Schädigungen durch Abwasser oder
- c) Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser oder
- d) Verunreinigungen der Luft oder
- e) Lärm oder Erschütterungen

zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern oder

2. Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

2 Die Anwendung des Satzes 1 ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zugleich für Zwecke des innerbetrieblichen Umweltschutzes verwendet werden.

(4) 1 Die Absätze 1 bis 3 sind auf nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 entstehende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung der nachträglichen Herstellungsarbeiten erhöhte Absetzungen bis zur vollen Höhe der

nachträglichen Herstellungskosten vorgenommen werden können. 2 Das gleiche gilt, wenn bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen, nachträgliche Herstellungskosten nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden.

(5) 1 Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden. 2 § 7a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 60 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs insgesamt aufgewendeten Anzahlungen oder Teilherstellungskosten nicht übersteigen darf. 3 Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 4 sinngemäß.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unter der Bedingung gewährt, daß die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1

1. in den Fällen des Absatzes 1 mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter,

2. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten erfüllt wird.

(7) 1 Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durch Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 2 ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erwerben, können bei diesem Recht abweichend von § 7 erhöhte Absetzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 4 Satz 1 vornehmen. 2 Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Empfänger

1. den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter oder der nachträglichen Herstellungsarbeiten bei den Wirtschaftsgütern verwendet und

2. dem Steuerpflichtigen bestätigt, daß die Voraussetzung der Nummer 1 vorliegt und daß für die Wirtschaftsgüter oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 erteilt ist.

3 Absatz 6 gilt sinngemäß.

(8) 1 Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können nicht für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, errichtet worden sind. 2 Die Verlagerung von

Betrieben oder
Betriebsstätten gilt nicht als Errichtung im Sinne des Satzes 1, wenn die
in Absatz 2 Nr. 2
bezeichnete Behörde bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen
Interesse aus Gründen des
Umweltschutzes erforderlich ist.

ESTG §7e aufgehoben

ESTG §7e (aufgehoben)

ESTG §7f Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser

ESTG §7f Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser

(1) Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können unter den

Voraussetzungen des Absatzes 2 bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Betrieb dieses Krankenhauses dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den

vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,

2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn bei

dem privaten Krankenhaus im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und im

Jahr der Inanspruchnahme der Abschreibungen die in § 67 Abs.

oder der

Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten

und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(4) 1 Die

Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 3 können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch

genommen werden, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 bestellt oder herzustellen

begonnen hat. 2 Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung

erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist.

ESTG §7g Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

ESTG §7g Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) 1 Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts

a) der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut

gehört, nicht mehr als 240.000 Deutsche Mark beträgt und

b) bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital

nicht mehr als 500.000 Deutsche Mark beträgt und

2. das Wirtschaftsgut

a) mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen

Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und

b) im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des

Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

2 Ist ein Einheitswert des Betriebs für steuerliche Zwecke außerhalb dieser Vorschrift nicht

festzustellen, tritt an seine Stelle der Wert des Betriebs, der sich in entsprechender Anwendung der

§ 95 bis 109a des

Bewertungsgesetzes zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des

Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs ergeben würde.

(3) 1 Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts

im Sinne des Absatzes 1 eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden

(Ansparabschreibung). 2 Die

Rücklage darf 50 vom

Hundert der

Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das

der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage

folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird. 3 Eine Rücklage darf nur gebildet

werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 5 ermittelt;
2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, die in Absatz 2 genannten Größenmerkmale erfüllt;
3. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können und
4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § Abs. und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), oder nach § des Fördergebietsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), ausweist.

4 Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. 5 Die am Bilanzstichtag insgesamt nach Satz 1 gebildeten Rücklagen dürfen je Betrieb des Steuerpflichtigen den Betrag von 300 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) 1 Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. 2 Ist eine Rücklage am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Soweit die Auflösung einer Rücklage nicht auf Absatz 4 Satz 1 beruht, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

(6) Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 3, so sind die Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bildung der Rücklage als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln ist; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.

ESTG §7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

ESTG §7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) 1 Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 17 des Baugesetzbuchs im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren absetzen. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. 3 Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden neun Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. 4 Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. 5 Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) 1 Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist. 2 Sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung

gewährt, so ist diese
entsprechend zu ändern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(4)

(aufgehoben)

ESTG §7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

ESTG §7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) 1 Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren absetzen. 2 Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. 3 Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. 4 Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. 5 Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden neun Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. 6 Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. 7 Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. 8 § 7h Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) 1 Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. 2 Hat eine der für Denkmalschutz oder

Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4

(aufgehoben)

ESTG §7k Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

ESTG §7k Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

(1) 1 Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2 können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr

der Fertigstellung und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert und in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten oder

Anschaffungskosten abgesetzt werden. 2 Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn

der Hersteller für die veräußerte Wohnung weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5

vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen

hat. 3 Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzungen für Abnutzung bis zur vollen Absetzung

jährlich 31/3 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2 Begünstigt sind Wohnungen im Inland,

1. a) für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom

Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

b) die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem

Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres

der Fertigstellung angeschafft worden sind,

2. die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind,

3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden,

4. die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren

(Verwendungszeitraum) dem Steuerpflichtigen zu fremden Wohnzwecken dienen und

5. für die der Steuerpflichtige für jedes Jahr des Verwendungszeitraums, in dem er die

Wohnungen vermietet hat, durch eine Bescheinigung nachweist, daß die Voraussetzungen des

Absatzes 3 vorliegen.

(3) 1 Die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 5 ist von der nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zuständigen Stelle, im Saarland von der durch die Landesregierung

bestimmten Stelle (zuständige Stelle), nach Ablauf des jeweiligen Jahres des

Begünstigungszeitraums für Wohnungen zu erteilen,

1. a) die der Steuerpflichtige nur an Personen vermietet hat, für die aa) eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § des

Wohnungsbindungsgesetzes, im Saarland eine

Mieteranerkennung, daß die Voraussetzungen des § 14 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland erfüllt sind, ausgestellt worden ist,

oder

bb) eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, daß sie die

Voraussetzungen des §

88a Abs. Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland des § 51b Abs. Buchstabe b des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, erfüllen, und wenn die Größe der Wohnung die in dieser Bescheinigung angegebene Größe nicht

übersteigt, oder

b) für die der Steuerpflichtige keinen Mieter im Sinne des Buchstabens a gefunden hat und für die ihm die zuständige Stelle nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anforderung einen solchen Mieter nachgewiesen hat, und

2. bei denen die Höchstmiete nicht überschritten worden ist. 2 Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Höchstmiete in Anlehnung an die Beträge nach § 72 Abs. des Zweiten

Wohnungsbaugesetzes, im Saarland unter Berücksichtigung der Besonderheiten des

Wohnungsbaugesetzes für das Saarland durch Rechtsverordnung festzusetzen. 3 In der

Rechtsverordnung ist eine Erhöhung der Mieten in Anlehnung an die Erhöhung der Mieten im

öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuzulassen. 4 § des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe bleibt unberührt.

2 Bei Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die

vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach

dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft

worden sind, gilt Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß der Steuerpflichtige die

Wohnungen nur an Personen vermietet hat, die im Jahr der Fertigstellung zu ihm in einem

Dienstverhältnis gestanden haben, und ist Nummer 1 Buchstabe b nicht anzuwenden.

ESTG §8 Einnahmen

ESTG §8 Einnahmen

inhalt (1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 zufließen.

[Fassung bis VZ 1995]

(2) 1 Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. 2 Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. 3 Die Werte nach Satz 2 sind auch bei Arbeitnehmern anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. 4 Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.

[Fassung ab VZ 1996]

(2) 1 Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. 2 Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend. 3 Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. 4 Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. 5 Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 vom Hundert des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. 6 Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. 7 Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. 8 Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann

mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. 9 Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigen.
[Fassung ab VZ 1996-Ende]

(3) Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um vier vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. 2 Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 2400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

ESTG §9 Werbungskosten

ESTG §9 Werbungskosten

(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der

Einnahmen. 2 Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. 3

Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. 2 Bei

Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Nr. 1 Satz 3

Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a letzter

Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;

2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. 2 Fährt der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag mehrmals zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hin und her, so sind die zusätzlichen Fahrten nur zu berücksichtigen, soweit sie durch einen zusätzlichen Arbeitseinsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder durch eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden veranlaßt sind. 3 Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Fahrten von oder zu einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. 4 Bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug sind die Aufwendungen mit den folgenden Pauschbeträgen anzusetzen:

a) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,70 Deutsche Mark,

b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,33 Deutsche Mark,

für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; für die Bestimmung

der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend;

[Fassung bis VZ 1995]

5. notwendige

Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. 2 Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. 3 Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. 4 Bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Nummer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden;

[Fassung ab VZ 1996]

5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen.

2 Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

3 Der Abzug der Aufwendungen ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt.

4 Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden.

5 Bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Nummer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden; Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt.

[Fassung ab VZ 1996 - Ende]

6. Aufwendungen für Arbeitsmittel, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung. 2 Nummer 7 bleibt unberührt;

7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen. 2 § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.

(2) 1 Anstelle der Pauschbeträge nach Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 können

1. Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. Behinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. 2 Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche

Unterlagen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 Nr. 4 und 5 und Absatz 2 gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.

5 bis 7 entsprechend.

(4

(aufgehoben)

(5) § 4 Abs.

5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß.

ESTG §9a Pauschbeträge für Werbungskosten

ESTG §9a Pauschbeträge für Werbungskosten

1 Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte folgende Pauschbeträge abzuziehen,

1. wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:

ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 Deutsche Mark;

b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:

ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark;

bei Ehegatten, die nach den § 26, 26b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser

Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;

c. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a:

ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark.

2. wenn der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die

Werbungskosten pauschal ermittelt:

von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:

ein Pauschbetrag von 42 Deutsche Mark pro Quadratmeter Wohnfläche. 2 Neben dem

Pauschbetrag können die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abziehbaren Schuldzinsen, Absetzungen

für Abnutzung und für Substanzverringerung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

abgezogen werden. 3 Der Steuerpflichtige kann für den folgenden

Veranlagungszeitraum die

tatsächlichen Werbungskosten abziehen. 4 In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des

Werbungskosten-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden

Veranlagungszeiträume

zulässig. 5 Für Zeiträume, in denen das Gebäude nicht Wohnzwecken oder der Erzielung von

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient, ist der Pauschbetrag nicht abzuziehen. 6 Sind

mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Gebäudes und sind sie an den Einkünften aus

Vermietung und Verpachtung beteiligt, können sie das Wahlrecht nur einheitlich ausüben. 7 Die

vorstehenden Sätze sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter

sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

8 Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den

Versorgungs-Freibetrag (§ 19

Abs. 2 geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c dürfen

nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

ESTG §9b Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

ESTG §9b Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

inhalt (1) 1 Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder

Herstellung er entfällt. 2 Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden,

1. wenn er 25 vom Hundert des Vorsteuerbetrags und 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, oder

2. wenn die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze nicht mehr als 3 vom Hundert des Gesamtumsatzes betragen.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.

ESTG §10 Sonderausgaben

ESTG §10 Sonderausgaben

inhalt (1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 27.000 Deutsche Mark im Kalenderjahr. 2 Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. 3 Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 89 Abs. der Zivilprozeßordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. 4 Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. 5 Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;

1a. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. 2 Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;

2. a) Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit;

b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:

aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,

bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,

cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende

Beitragsleistung, wenn

das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt

werden kann,

dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der

Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist;

c) Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung.

2 Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in dem in Artikel des Einigungsvertrages

genannten Gebiet und vor dem 1. Januar 1991 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt bis

31. Dezember

1996 folgendes: 3 Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 47.

Lebensjahr vollendet, verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer

von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 47 Jahre ist,

höchstens jedoch auf 6

Jahre.

2 Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen;

3. 50

vom Hundert der an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen geleisteten Beiträge;

4. gezahlte Kirchensteuer;

5. Zinsen nach den § 233a, 23 und 23 der Abgabenordnung;

6. Steuerberatungskosten;

7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in

einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900 Deutsche Mark [ab VZ 1996: 1800 Deutsche

Mark] im

Kalenderjahr. 2 Dieser Betrag erhöht sich auf 1200 Deutsche Mark [ab VZ 1996: 2400

Deutsche Mark],

wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts

untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten

entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder

Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26

Abs. 1 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall können die Beträge von 900 Deutsche Mark [ab VZ 1996:

1800 Deutsche Mark] und

1200 Deutsche Mark [ab VZ 1996: 2400 Deutsche Mark] für

den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal

abgezogen werden. 4 Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung

gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um

Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2

entstehen;

8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen bis zu 12.000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für

hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen

Rentenversicherung

entrichtet werden. 2 Weitere Voraussetzung ist, daß zum Haushalt des Steuerpflichtigen

a) zwei Kinder, bei Alleinstehenden (§ 33c Abs. 2 ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1

oder Abs. 6 Satz 7, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, oder

b) ein Hilfloser im Sinne des § 33b Abs. 6 gehören und

c

die

Aufwendungen nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.

3 Leben zwei Alleinstehende, die jeweils die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllen,

in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch

nehmen. 4 Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2

nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel;

9. 30

vom Hundert des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen

Kinderfreibetrag [ab VZ 1996: oder

Kindergeld]¹⁰ erhält, für den Besuch einer gemäß Artikel Abs.

des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach

Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts

für Beherbergung,

Betreuung und Verpflegung.

(2) 1 Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3

bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,

2.12 a)

an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem

Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben und das

Versicherungsgeschäft im

Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum

Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder

b) an Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Bauspareinlagen

entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern nach einem auf

eine gleichmäßige Zuteilungsfolge gerichteten Verfahren für

wohnungswirtschaftliche

Maßnahmen Baudarlehen zu gewähren (Bausparkassen), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften

(Gemeinschaftsgebiet) haben und denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Gemeinschaftsgebiet erteilt ist, oder

c) an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden und

3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-

Sparzulage nach § 13 des Fünften

Vermögensbildungsgesetzes besteht.² Als Sonderausgaben können Beiträge zu Versicherungen

im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd nicht abgezogen

werden, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall

der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen
Finanzierungskosten

Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, es sei denn,

a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der
Finanzierung von
Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, das dauernd
zur Erzielung
von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist, und die ganz oder zum Teil
zur Tilgung
oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen
nicht die
mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; dabei
ist es
unbeachtlich, wenn diese Voraussetzungen bei Darlehen oder bei zur Tilgung
oder
Sicherung verwendeten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen jeweils
insgesamt für einen
Teilbetrag bis zu 5000 DM nicht erfüllt sind,

b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder

c) die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht
länger als drei
Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen; in diesen Fällen
können die
Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als
Sonderausgaben
abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der
Sicherung des
Darlehens
dienen.¹³

(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von 2610 Deutsche Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 5220 Deutsche
Mark;

2. für
Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich ein Vorwegabzug von 6000 Deutsche
Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12.000 Deutsche Mark.

Diese Beträge sind zu kürzen um 16 vom Hundert der Summe der Einnahmen

a) aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 2, wenn für
die Zukunftssicherung des Steuerpflichtigen Leistungen im Sinne
des § 3 Nr. 62 erbracht werden oder der Steuerpflichtige zum Personenkreis
des § 10c Abs.

3 Nr. 1 oder 2 gehört, und

b) aus der Ausübung eines Mandats im Sinne des § 22 Nr. 41 ;

3. für
Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ein zusätzlicher Höchstbetrag von
360 Deutsche
Mark für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind.

4.

Vorsorgeaufwendungen, die die nach den Nummern 1 bis 3 abziehbaren
Beträge
übersteigen, können zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des
Grundhöchstbetrags
abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).

(4) 1

Steuerpflichtige, die Anspruch auf eine Prämie nach dem Wohnungsbau-

Prämiengesetz haben,
können für jedes Kalenderjahr wählen, ob sie für Bausparbeiträge (Absatz 1 Nr. 3) den

Sonderausgabenabzug oder eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten wollen

(Wahlrecht). 2 Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich

ausgeübt werden. 3 Steuerpflichtige, die im Sparjahr (§ Abs.

Wohnungsbau-Prämiengesetz eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ Abs.

Wohnungsbau-Prämiengesetz bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.

4 Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der

Steuerpflichtige einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden

Sonderausgaben stellt.

(5)23 Nach

Maßgabe einer Rechtsverordnung ist eine Nachversteuerung durchzuführen

1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc

und dd, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind;

2. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei

Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil

zurückgezahlt werden;

3.24bei

Bausparverträgen (Absatz 1 Nr. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß die

Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil

zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. 2

Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

a) die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen

werden und der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum

Wohnungsbau verwendet oder

b) im Fall der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer

Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den

Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15

der Abgabenordnung verwendet oder

c) der Steuerpflichtige oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte

nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

d) der Steuerpflichtige nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die

Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt

der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder

e)

der

Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung

Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat

und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, die

Bausparsumme oder die

Zwischenfinanzierung nach den § 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe

im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280)

unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von

vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens

am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.

3 Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner

Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-,

Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen. 4 Die

Unschädlichkeit setzt weiter voraus,

daß die empfangenen Beträge nicht zum Wohnungsbau im Ausland eingesetzt werden, sofern

nichts anderes bestimmt ist.

ESTG §10a Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns

ESTG §10a Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns

ESTG §10b Steuerbegünstigte Zwecke

ESTG §10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) 1

Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von

insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der

gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. 2 Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders

förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere

5 vom Hundert. 3 Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50.000 Deutsche Mark zur

Förderung wissenschaftlicher [ab VZ 1996: mildtätiger]

oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im

Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, in den zwei vorangegangenen

und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. 4 § 10d Abs. 1 und 2

gilt

entsprechend.

(2) 1 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 3000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt

6000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig. 2 Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als

für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) 1 Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit

Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. 2 Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner

Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der

Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. 3 In allen übrigen

Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten

Wirtschaftsguts. 4 Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger

Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die

Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung

verzichtet worden ist. 5 Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt

worden sein.

(4) 1

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über

Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3 Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.

ESTG §10c Sonderausgaben-Pauschbetrag Vorsorgepauschale

ESTG §10c Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

(1) Für

Sonderausgaben nach § 10b wird ein Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(2) 1 Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs.

1 Nr. 2 und 3 eine

Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. 2 Die Vorsorgepauschale beträgt 18 vom Hundert [ab VZ 1996: 20 vom Hundert]

des Arbeitslohns, jedoch

1. höchstens 6000 Deutsche Mark abzüglich 16 vom Hundert des Arbeitslohns zuzüglich

2. höchstens 2610 Deutsche Mark,

soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich

3. höchstens die Hälfte bis zu 1305 Deutsche Mark, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden.

3 Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-

Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist. 4 Arbeitslohn im Sinne der

Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a verminderte Arbeitslohn.

(3) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers

von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der

Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung

oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung

nachzuversichern sind oder

2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt

und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf

eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben oder

3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben oder

4. Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben,

beträgt die Vorsorgepauschale 18 vom Hundert [ab VZ 1996: 20 vom Hundert] des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2000 Deutsche Mark [ab VZ 1996: 2214 Deutsche Mark].

(4) 1 Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer

sind

1. die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 1, 2 Nr. 1 bis 31 und Absatz 3 zu verdoppeln und

2. Absatz 2 Satz 4 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

2 Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des

Absatzes 3 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder

die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den

Ehegatten im Sinne des Absatzes 3 nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf

2000 Deutsche Mark [ab VZ 1996: 2214 Deutsche

Mark]begrenzt werden oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 3

fallenden Ehegatten außer

Betracht bleibt.

3 Nummer 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

ESTG §10d Verlustabzug

ESTG §10d Verlustabzug

(1) 1 Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen; soweit ein Abzug danach nicht möglich ist, sind sie wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des ersten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. 2 Sind für die Veranlagungszeiträume bereits Steuerbescheide erlassen worden, so sind sie insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. 3 Das gilt auch dann, wenn die Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem Verluste nicht ausgeglichen werden. [ab VZ 1994: 4 Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzusehen. 5 Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlusts und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll.]

(2) 1 Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. 2 Der Abzug ist nur insoweit zulässig, als die Verluste nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).

(3) 1 Der am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug ist gesondert festzustellen. 2 Verbleibender Verlustabzug ist der bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichene Verlust, vermindert um die nach den Absätzen 1 und 2 abgezogenen Beträge [ab VZ 1994: nach Absatz 1 abgezogenen und die nach Absatz 2 abziehbaren Beträge] und vermehrt um den auf den Schluß des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustabzug. 3 Zuständig für die Feststellung ist das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt. 4 Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Beträge ändern

und deshalb der
entsprechende Steuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. 5
Satz 4 ist
entsprechend anzuwenden, wenn der Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung
des
Steuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.

ESTG §10e Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

ESTG §10e Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) 1 Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den [bei Herstellung oder Anschaffung nach dem 31. 12. 1986 und vor dem 1. 1. 1991: sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 15.000 Deutsche Mark; bei Herstellung oder Anschaffung nach dem 31. 12. 1990: sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16.500 Deutsche Mark; bei Bauantrag oder Abschluß des obligatorischen Vertrags nach dem 30. 9. 1991: drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19.800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16.500 Deutsche Mark], wie Sonderausgaben abziehen. 2 Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. 3 Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. 4 Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten [bei Anschaffung aufgrund eines nach dem 31. 12. 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts: hat der Steuerpflichtige die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, kann er von der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung und in den drei folgenden Jahren höchstens jeweils 9000 Deutsche Mark und in den vier darauffolgenden Jahren höchstens jeweils 7500 Deutsche Mark

abziehen]. 5

§ 6b Abs. 6 gilt sinngemäß. 6 Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie

Sonderausgaben abziehen. 7 Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. 8 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs.

1 vorliegen.

(2 Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten zu eigenen Wohnzwecken genutzter

Ausbauten und Erweiterungen an einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(3) 1 Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2, die er in den ersten drei Jahren des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des vierten Jahres des Abzugszeitraums [bei Bauantrag oder Abschluß des obligatorischen Vertrags nach dem 30. 9.

1991: in einem Jahr des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des

Abzugszeitraums] abziehen. 2 Nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten, die bis zum Ende

des Abzugszeitraums entstehen, können vom Jahr ihrer Entstehung an für die Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2

hätte abziehen können, so behandelt werden, als wären sie zu Beginn des Abzugszeitraums entstanden.

(4) 1 Die

Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für eine Wohnung oder

für einen Ausbau oder eine Erweiterung abziehen. 2 Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des

§ 26 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei

der in Satz 1 bezeichneten Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem

Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder

Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. 3 Den Abzugsbeträgen

stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des

Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. bis des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des

Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) gleich. 4 Nutzt der Steuerpflichtige die Wohnung im

eigenen Haus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Abzugszeitraums

zu eigenen Wohnzwecken und kann er deshalb die Abzugsbeträge nach den

Absätzen 1 und 2 nicht mehr in Anspruch nehmen, so kann er die Abzugsbeträge nach Absatz 1 bei einer weiteren Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, anschafft oder herstellt; Entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung einer Wohnung. 5 Im Fall des Satzes 4 ist der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, hergestellt oder angeschafft oder ausgebaut oder erweitert, so beginnt der Abzugszeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige das Erstobjekt letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. 6 Für das Folgeobjekt sind die Vomhundertsätze der vom Erstobjekt verbliebenen Jahre maßgebend. 7 Dem Erstobjekt im Sinne des Satzes 4 steht ein Erstobjekt im Sinne des § des Berlinförderungsgesetzes gleich. 8 Ist für den Steuerpflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 für ein weiteres, in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließlichen Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

9 Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 8 ist, daß die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft oder der Ausbau oder die Erweiterung vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt worden ist. 10 Die Sätze 2 und 4 bis 6 sind für im Satz 8 bezeichnete Objekte sinngemäß anzuwenden.

(5) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, so ist Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an der Wohnung einer Wohnung gleichsteht; Entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder bei der Erweiterung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden,

wenn Eigentümer der Wohnung der Steuerpflichtige und sein Ehegatte sind und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. 3 Erwirbt im Fall des Satzes 2 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung hinzu, so kann er die auf diesen Anteil entfallenden Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 weiter in der bisherigen Höhe abziehen; Entsprechendes gilt, wenn im Fall des Satzes 2 während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt.

(5a) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 120.000 Deutsche Mark, bei nach § 26b zusammenveranlagten Ehegatten 240.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. 2 Eine Nachholung von Abzugsbeträgen nach Absatz 3 Satz 1 ist nur für Veranlagungszeiträume möglich, in denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben; Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1 zu eigenen Wohnzwecken entstehen, unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder der Anschaffung des dazugehörigen Grund und Bodens zusammenhängen, nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und die im Fall der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden könnten, können wie Sonderausgaben abgezogen werden. 2 Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Aufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. 3 Aufwendungen nach Satz 1, die Erhaltungsaufwand sind und im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung stehen, können insgesamt nur bis zu 15 vom Hundert der Anschaffungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung, höchstens bis zu 15 vom Hundert von 150.000 Deutsche Mark, abgezogen werden. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(6a)10 1

Nimmt der Steuerpflichtige Abzugsbeträge für ein Objekt nach den Absätzen 1 oder 2 in Anspruch oder ist er auf Grund des Absatzes 5a zur Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen für ein solches Objekt nicht berechtigt, so kann er die mit diesem Objekt in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen, die für die Zeit der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entstehen, im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren bis zur Höhe von jeweils 12.000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen, wenn er das Objekt vor dem 1. Januar 1995 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. 2 Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang im Jahr der Herstellung oder Anschaffung in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. 3 Absatz 1 Satz 6 gilt sinngemäß.

(7)

Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, so können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 und die Aufwendungen nach den Absätzen 6 und 6a gesondert und einheitlich festgestellt werden. 2 Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 18 Abs. Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

ESTG §10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulic

ESTG §10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulic

(1) 1 Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des

Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom

Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7i vorliegen. 2 Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen

Kalenderjahr zu eigenen

Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10e [ab VZ

1996: oder dem

Eigenheimzulagengesetz] einbezogen hat.

3 Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 7i abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in

Anspruch nehmen. 4 Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu

eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) 1 Der Steuerpflichtige kann Erhaltungsaufwand, der an einem eigenen Gebäude entsteht und

nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehört, im Kalenderjahr des Abschlusses der

Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie

Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorliegen. 2

Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen

Wohnzwecken nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10 i] abgezogen hat. 3 Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des

Verteilungszeitraums zur

Einkunftserzielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr

des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen. 4

Absatz 1 Satz 4 ist

entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur bei einem

Gebäude in Anspruch nehmen. 2 Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1

vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 bei insgesamt zwei Gebäuden

abziehen. 3 Gebäuden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen Gebäude gleich, für die Abzugsbeträge

nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder Buchstabe y des

Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.

Februar 1987

(BGBI. I S. 657) in Anspruch genommen worden sind; entsprechendes gilt für Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 7.

(4 Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines Gebäudes, so ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem solchen Gebäude dem Gebäude gleichsteht. 2 Erwirbt ein Miteigentümer, der für seinen Anteil bereits Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgezogen hat, einen Anteil an demselben Gebäude hinzu, kann er für danach von ihm durchgeführte Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 oder 2 auch die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen, die auf den hinzuerworbenen Anteil entfallen. 3 § 10e Abs.

5 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

ESTG §10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutz

ESTG §10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutz

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. 2 Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,

2. Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,

3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,

4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,

wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende

Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. 3 Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe

der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit

der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen für Herstellungs-

und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 7i Abs. 1

Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) 1 Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen,

soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10 i] abgezogen hat. 2 Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach § 10f, 10h, 15b des Berlinförderungsgesetzes oder § des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen. [ab 1. 1. 1996: ; Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat]. 3

Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. 2 Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. 2 § 10e Abs. 7 gilt sinngemäß.

ESTG §10h Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus

ESTG §10h Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus

1 Der Steuerpflichtige kann von den Aufwendungen, die ihm durch Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung entstanden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19.800 , und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16.500 Deutsche Mark, wie

Sonderausgaben abziehen. 2 Voraussetzung ist, daß

1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat,

2. die Baumaßnahmen an einem Gebäude im Inland durchgeführt worden sind, in dem der Steuerpflichtige im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt,

3. die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist,

4. der Steuerpflichtige die Wohnung insgesamt im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1

voll unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15

Abs. Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung auf Dauer zu Wohnzwecken überlassen hat und

5. der Steuerpflichtige die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § des Fördergebietsgesetzes einbezogen hat.

3 § 10e Abs. 1 Sätze 5 und 6, Absätze 3, 5a, 6 und 7 gelten sinngemäß.

ESTG §10i Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

ESTG §10i Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

(1) 1 Der Steuerpflichtige kann nachstehende Vorkosten wie Sonderausgaben abziehen:

1. Eine Pauschale von 3500 Deutsche Mark im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung, wenn er für die Wohnung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung oder in einem der zwei folgenden Jahre eine Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nimmt, und

2. Erhaltungsaufwendungen bis zu 22.500 Deutsche Mark, die
a) bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken entstanden sind, oder

b) bis zum Ablauf des auf das Jahr der Anschaffung folgenden Kalenderjahres entstanden sind, wenn der Steuerpflichtige eine von ihm bisher als Mieter genutzte Wohnung anschafft.

2 Die Erhaltungsaufwendungen nach Nummer 2 müssen unmittelbar mit der Herstellung oder Anschaffung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung zusammenhängen, dürfen nicht zu den Herstellungskosten oder Anschaffungskosten der Wohnung oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens gehören und müßten im Fall der Vermietung und Verpachtung der Wohnung als Werbungskosten abgezogen werden können. 3 Wird eine Wohnung bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vermietet oder zu eigenen beruflichen oder eigenen betrieblichen Zwecken genutzt und sind die Erhaltungsaufwendungen Werbungskosten oder Betriebsausgaben, können sie nicht wie Sonderausgaben abgezogen werden. 4 Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. 5 Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung.

(2) 1 Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung, können die Aufwendungen nach Absatz 1 gesondert und einheitlich festgestellt werden.

2 Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 18 Abs. Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

EStG §11 Vereinnahmung und Verausgabung

EStG §11 Vereinnahmung und Verausgabung

inhalt (1) 1 Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen

zugeflossen sind. 2 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit

vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören,

zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. 3 Für Einnahmen aus

nichtselbständiger Arbeit gilt § 38a Abs. 1 Sätze 2 und 3. 4 Die Vorschriften über die

Gewinnermittlung (§ 5 bleiben unberührt.

(2) 1 Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. 2 Für

regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. 3 Die Vorschriften über

die Gewinnermittlung (§ 5 bleiben unberührt.

ESTG §11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

ESTG §11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) 1 Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen im Sinne des § 17 des Baugesetzbuchs an einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

(2) 1 Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abzusetzen. 2 Das gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen oder wenn ein Gebäude nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

(4) § 7h Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5)

(aufgehoben)

ESTG §11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

ESTG §11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

1 Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. 2 Durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. 3 § 11a Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

ESTG §12 Nicht abzugsfähige Ausgaben

ESTG §12 Nicht abzugsfähige Ausgaben

inhalt Soweit in § 33 bis 33c nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. 2 Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;

2. freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigten Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;

3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Entnahmen sind; das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen;

4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

ESTG §13 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

ESTG §13 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

inhalt (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind

1.

Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. 2 Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr für die ersten 20 Hektarnicht mehr als 10 Vieheinheiten, für die nächsten 10 Hektarnicht mehr als 7 Vieheinheiten, für die nächsten 10 Hektarnicht mehr als 3 Vieheinheiten, und für die weitere Flächenicht mehr als 1,5 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt oder gehalten werden. 3 Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. 4 § 51 Abs. bis des Bewertungsgesetzes ist anzuwenden. 5 Die Einkünfte aus Tierzucht und Tierhaltung einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, gehören zu den Einkünften im Sinne des Satzes 1, wenn die Voraussetzungen des § 51a des Bewertungsgesetzes erfüllt sind und andere Einkünfte der Gesellschafter aus dieser Gesellschaft zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2.

Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz;

3. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;

4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § Abs. des Körperschaftsteuergesetzes.

(2 Zu den Einkünften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. 2 Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;

2. der

Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet;

3. die Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

(3) 1 Die

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 2000 Deutsche Mark übersteigen. 2 Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach Satz 1 50.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. 3 Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.

(4) 1 Werden einzelne Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf einen der gemeinschaftlichen Tierhaltung dienenden Betrieb im Sinne des § 34 Abs. 6a des Bewertungsgesetzes einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Vereins gegen Gewährung von Mitgliedsrechten übertragen, so ist die auf den dabei entstehenden Gewinn entfallende Einkommensteuer auf Antrag in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten. 2 Der einzelne Teilbetrag muß mindestens ein Fünftel dieser Steuer betragen.

(5) § 15
Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 15a sind entsprechend anzuwenden.

ESTG §13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

ESTG §13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) 1 Der Gewinn ist für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 3 bis 8 zu ermitteln, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und

2. der Ausgangswert nach Absatz 4 mehr als 0 Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als 32.000

Deutsche Mark beträgt, und

3. die Tierbestände drei Vieheinheiten je Hektar regelmäßig landwirtschaftlich genutzter

Fläche oder insgesamt 30 Vieheinheiten nicht übersteigen; bei einem Anteil an den

Tierbeständen von mehr als 75 vom Hundert Schweine und Geflügel erhöht sich die Grenze für

die ersten 15 Hektar auf vier Vieheinheiten je Hektar. 2 Der Gewinn ist letztmalig für das

Wirtschaftsjahr nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, das nach Bekanntgabe der Mitteilung

endet, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn der Buchführungspflicht (§

14 Abs.

Abgabenordnung oder den Wegfall einer anderen Voraussetzung des Satzes 1 hingewiesen

hat.

(2) 1 Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn

für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre

1. durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre

Bücher geführt werden und ein Abschluß gemacht wird,

2. durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln, wenn für

das erste dieser Wirtschaftsjahre keine Bücher geführt werden und kein Abschluß gemacht wird,

aber die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden; für das zweite bis

vierte Wirtschaftsjahr bleibt § 14 der Abgabenordnung unberührt.

2 Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens 12 Monate nach Ablauf des

ersten Wirtschaftsjahrs, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. 3 Er kann innerhalb dieser

Frist zurückgenommen werden.

(3) 1 Durchschnittssatzgewinn ist die Summe aus

1. dem Grundbetrag (Absatz 4),

2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb beschäftigten

Angehörigen (Absatz 5),

3. den vereinnahmten Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 2),

4. dem

Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers (Absatz 7),

5. den nach Absatz 8 gesondert zu ermittelnden Gewinnen.

2 Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 2) und diejenigen

Schuldzinsen, die Betriebsausgaben sind, sowie dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und

die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.

(4) 1 Als Grundbetrag ist

a) bei einem Ausgangswert bis 25.000 Deutsche Mark der sechste Teil,

b) bei einem Ausgangswert über 25.000 Deutsche Mark der fünfte Teil des Ausgangswerts anzusetzen. 2 Dieser ist nach den folgenden Nummern 1 bis 5 zu ermitteln:

1. 1 Ausgangswert ist der im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

ausgewiesene Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der

dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des

Bewertungsgesetzes, jedoch ohne Sonderkulturen. 2 Zum Ausgangswert gehören ferner die im

maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen

Hektarwerte des Geringstlandes und die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen

Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschläge und

Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes sowie die

Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abbaulandes, wenn die für diese Nutzungen,

Nutzungsteile und sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes

ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Nummer 4 ergebenden Werts

insgesamt 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen. 3 Maßgebend ist grundsätzlich der

Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgestellt worden ist, der vor dem

Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt oder mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs zusammenfällt, für

das der Gewinn zu ermitteln ist. 4 Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die

Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor oder mit

Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert

bereits für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. 5 § 35 Abs. der Abgabenordnung sind anzuwenden. 6 Hat ein Zugang oder Abgang von

Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung [ab VZ 1994: sowie von Flächen und Wirtschaftsgütern der in Satz 2 bezeichneten Art eines Betriebs]

wegen der Fortschreibungsgrenzen des § 22 des

Bewertungsgesetzes nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswerts geführt, so ist der

Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung [ab VZ 1994: der Ausgangswert] um die auf

diese Flächen [ab VZ 1994: und Wirtschaftsgüter] entfallenden Wertanteile zu vermehren oder zu vermindern.

2. 1 Beim Pächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. 2 Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist.

3. Beim Verpächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt.

4. Werden Flächen mit Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe, Abbau- oder Geringstland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Nummern 2 und 3 ermittelte Werte den Werten der in Nummer 1 Satz 2 genannten

Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Fall der Zupachtung hinzuzurechnen oder im Fall der Verpachtung von ihnen abzuziehen.

5. 1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen und Wirtschaftsgüter der in Nummer 4 bezeichneten Art eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergeben würde.

2 Dieser Wert ist nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der jeweiligen Nutzung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde zu legen wäre.

(5) Der Wert der Arbeitsleistung ist nach den folgenden Nummern 1 bis 5 zu ermitteln:

1. Der Wert der Arbeitsleistung beträgt für

a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 15 Abgabenordnung bei einem Ausgangswert nach Absatz 4 aa) bis 8000 Deutsche Mark je 8000 Deutsche Mark,

bb) über 8000 Deutsche Mark bis 12.000 Deutsche Mark je 10.000 Deutsche Mark,

cc) über 12.000 Deutsche Mark bis 25.000 Deutsche Mark je 12.000 Deutsche Mark,

dd) über 25.000 Deutsche Mark je 14.000 Deutsche Mark,

b) die Leitung des Betriebs 5 vom Hundert des Ausgangswerts nach Absatz 4.

2. 1 Die Arbeitsleistung von Angehörigen unter 15 und über 65 Jahren bleibt außer Betracht. 2 Bei Angehörigen, die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr

vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit der Hälfte des in Nummer 1 Buchstabe a genannten Betrags anzusetzen.

3. 1 Sind die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der körperlichen Mitarbeit entsprechender Teil des nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen. 2 Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. 3 Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Werts der Arbeitsleistung.

4. Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um 20 vom Hundert.

5. 1 Der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der Angehörigen kann höchstens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. 2

Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. 3 Je Hektar dürfen höchstens 0,07

Vollarbeitskräfte berücksichtigt werden.

(6) 1 Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den auf die zugepachteten Flächen nach Absatz 4 Nr.

2 und 4 entfallenden Grundbetrag nicht übersteigen. 2 Eingenommene Pachtzinsen sind

anzusetzen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(7) 1 Der

Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers ist mit einem Achtzehntel des im Einheitswert

besonders ausgewiesenen Wohnungswerts anzusetzen. 2 Im Fall der Zupachtung eines

Wohngebäudes können die hierauf entfallenden Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel

des Wohnungswerts abgezogen werden.

(8) In den Durchschnittssatzgewinn nach den Absätzen 4 bis 7 sind auch Gewinne, soweit sie

insgesamt 3000 Deutsche Mark übersteigen, einzubeziehen aus

1. Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, Nebenbetrieben, Abbau- und

Gerüstland, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich der

sich nach Absatz 4 Nr. 4 ergebenden Werte 2000 Deutsche Mark übersteigen,

2. forstwirtschaftlicher Nutzung,

3. Betriebsvorgängen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach Absatz 4 nicht

berücksichtigt worden sind,

4. der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden; hierbei sind
§ 55
entsprechend anzuwenden.

ESTG §14 Veräußerung des Betriebs

ESTG §14 Veräußerung des Betriebs

1 Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der

Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an

einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen erzielt werden. 2 § 16 Abs. 1 Nr. 1 letzter

Halbsatz und Abs. 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß der Freibetrag nach § 16 Abs. 4

nicht zu gewähren ist, wenn der Freibetrag nach § 14a Abs. 1 gewährt wird.

ESTG §14a Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

ESTG §14a Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

(1) 1 Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 30. Juni 1970 und vor dem 1. Januar

2001 seinen

land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im ganzen, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn (§

16 Abs. 2 nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 90 000

Deutsche Mark [ab VZ 1996: 150 000 Deutsche Mark]

übersteigt, wenn

1. der für den Zeitpunkt der Veräußerung maßgebende Wirtschaftswert (§ 46 Bewertungsgesetz des Betriebs 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. die Einkünfte des Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 in den dem

Veranlagungszeitraum der Veräußerung vorangegangenen beiden

Veranlagungszeiträumen

jeweils den Betrag von 27 000 Deutsche Mark [ab 1. 1. 1996: 35 000 Deutsche Mark]

nicht überstiegen haben.

2 Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, gilt Satz 1 mit der

Maßgabe, daß die Einkünfte beider Ehegatten zusammen jeweils 54 000

Deutsche

Mark [ab 1. 1. 1996: 70 000 Deutsche Mark] nicht überstiegen haben.

2 Ist im Zeitpunkt der Veräußerung ein nach Nummer 1 maßgebender

Wirtschaftswert nicht

festgestellt oder sind bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung

erfüllt, so ist der Wert maßgebend, der sich für den Zeitpunkt der

Veräußerung als Wirtschaftswert

ergeben

würde.

(2) 1 Der

Anwendung des Absatzes 1 und des § 34 Abs. 1 steht nicht entgegen, wenn die zum land- und

forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und Boden

nicht mitveräußert werden. 2 In diesem Fall gelten die Gebäude mit dem dazugehörigen Grund und

Boden als entnommen. 3 Der Freibetrag kommt auch dann in Betracht, wenn zum Betrieb ein

forstwirtschaftlicher Teilbetrieb gehört und dieser nicht mitveräußert, sondern als eigenständiger

Betrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. 4 In diesem Falle ermäßigt sich der Freibetrag auf

den Teil, der dem Verhältnis des tatsächlich entstandenen

Veräußerungsgewinns zu dem bei einer

Veräußerung des ganzen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielbaren Veräußerungsgewinn

entspricht.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und
2. der Steuerpflichtige seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zweck der Strukturverbesserung abgegeben hat und dies durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle nachweist.

2 § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) 1

Veräußert oder entnimmt ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1979 und vor dem 1. Januar

200111 Teile

des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der

bei der Veräußerung oder der Entnahme entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur

Einkommensteuer herangezogen, als er den Betrag von 120 000 Deutsche Mark übersteigt. 2 Satz

1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten oder der Grund und Boden

innerhalb vom 12 Monaten nach der Veräußerung oder Entnahme in sachlichem Zusammenhang mit der Hoferbfolge oder Hofübernahme zur Abfindung weichender Erben

verwendet wird und

2. das Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung des Gewinns aus der

Veräußerung oder Entnahme und des Freibetrags in dem dem Veranlagungszeitraum der

Veräußerung oder Entnahme vorangegangenen Veranlagungszeitraum den Betrag von 27 000

Deutsche Mark

[ab VZ 1996: 35 000 Deutsche Mark]

nicht überstiegen hat; bei Ehegatten, die nach den § 26, 26b zusammen veranlagt werden,

erhöht sich der Betrag von 27.000 Deutsche Mark

[ab 1. 1. 1996: 35 000 Deutsche Mark]

auf 54 000 Deutsche Mark

[ab 1. 1. 1996: 70 000 Deutsche Mark].

3 Übersteigt das Einkommen den Betrag von 27 000 Deutsche Mark, [ab 1. 1. 1996: 35 000 Deutsche Mark], so

vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500

Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die

nach den § 26, 26b zusammen veranlagt werden und deren Einkommen den Betrag von 54 000

Deutsche Mark [ab 1. 1. 1996: 70 000 Deutsche Mark]

übersteigt, vermindert sich der Betrag von 120 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede

angefangenen 1000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 20 000 Deutsche Mark. 4

Werden mehrere weichende Erben abgefunden, so kann der Freibetrag mehrmals, jedoch

insgesamt nur einmal je weichender Erbe geltend gemacht werden, auch wenn die Abfindung in

mehreren Schritten oder durch mehrere Inhaber des Betriebs vorgenommen

wird. 5 Weichender Erbe ist, wer gesetzlicher Erbe eines Inhabers eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist oder bei gesetzlicher Erbfolge wäre, aber nicht zur Übernahme des Betriebs berufen ist; eine Stellung als Mitunternehmer des Betriebs bis zur Auseinandersetzung steht einer Behandlung als weichender Erbe nicht entgegen, wenn sich die Erben innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall auseinandersetzen. 6 Ist ein zur Übernahme des Betriebs berufener Miterbe noch minderjährig, beginnt die Frist von zwei Jahren mit Eintritt der Volljährigkeit.

(5) 1 Veräußert ein Steuerpflichtiger nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Januar 200123 Teile des zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grund und Bodens, so wird der bei der Veräußerung entstehende Gewinn auf Antrag nur insoweit zur Einkommensteuer

herangezogen, als er den Betrag von 90 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn 1. der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten zur Tilgung von Schulden verwendet, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und vor dem 1. Juli 1985 bestanden haben, und

2. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind.

2 Übersteigt das Einkommen den Betrag von 27 000 Deutsche Mark, [ab 1. 1. 1996: 35 000 Deutsche Mark] so vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 500

Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den § 26, 26b zusammen veranlagt werden und bei denen das Einkommen den Betrag von

54 000 Deutsche Mark [ab 1. 1. 1996: 70 000 Deutsche Mark] übersteigt, vermindert sich der Betrag von 90 000 Deutsche Mark nach Satz 1 für jede angefangenen 1000 Deutsche Mark des übersteigenden Einkommens um 15 000 Deutsche Mark. 3

Der Freibetrag von höchstens 90 000 Deutsche Mark wird für alle Veräußerungen im Sinne des Satzes 1 insgesamt nur einmal gewährt.

(6) Verwendet der Steuerpflichtige den Veräußerungspreis oder entnimmt er den Grund und Boden nur zum Teil zu den in den Absätzen 4 und 5 angegebenen Zwecken, so ist nur der entsprechende Teil des Gewinns aus der Veräußerung oder Entnahme steuerfrei.

(7) Auf die Freibeträge nach Absatz 4 in dieser Fassung sind die Freibeträge, die nach Absatz 4 in den vor dem 1. Januar 1986 geltenden Fassungen gewährt worden sind, anzurechnen.

ESTG §15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

ESTG §15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Inhalt (1) 1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. 2 Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat. 2 Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;

3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch für Vergütungen, die als nachträgliche Einkünfte (§ 24 Nr. 2 bezogen werden.

(2) 1 Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. 2 Eine durch die Betätigung verursachte Minderung der Steuern vom Einkommen ist kein Gewinn im Sinne des Satzes 1. 3 Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt in vollem Umfang die mit

Einkünfteerzielungsabsicht unternommene
Tätigkeit

1. einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft
oder einer anderen
Personengesellschaft, wenn die Gesellschaft auch eine Tätigkeit im Sinne
des Absatzes 1 Nr. 1
ausübt,

2. einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne des
Absatzes 1 Nr. 1 ausübt und
bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich
haftende
Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter
sind, zur
Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte Personengesellschaft). 2
Ist eine gewerblich
geprägte Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter an
einer anderen
Personengesellschaft beteiligt, so steht für die Beurteilung, ob die
Tätigkeit dieser
Personengesellschaft als Gewerbebetrieb gilt, die gewerblich geprägte
Personengesellschaft
einer Kapitalgesellschaft gleich.

(4) 1 Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung
dürfen weder mit anderen
Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen
Einkunftsarten ausgeglichen
werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. 2 Die Verluste
mindern jedoch nach
Maßgabe des § 10d die Gewinne, die der Steuerpflichtige in vorangegangenen
und in späteren
Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung
erzielt hat oder erzielt.

ESTG §15a Verluste bei beschränkter Haftung

ESTG §15a Verluste bei beschränkter Haftung

(1) 1 Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden. 2 Haftet der Kommanditist am Bilanzstichtag den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 17 Abs. des Handelsgesetzbuchs, so können abweichend von Satz 1 Verluste des Kommanditisten bis zur Höhe des Betrags, um den die im Handelsregister eingetragene Einlage des Kommanditisten seine geleistete Einlage übersteigt, auch ausgeglichen oder abgezogen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. 3 Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn derjenige, dem der Anteil zuzurechnen ist, im Handelsregister eingetragen ist, das Bestehen der Haftung nachgewiesen wird und eine Vermögensminderung auf Grund der Haftung nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

(2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(3) 1 Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht auf Grund der Entnahmen eine nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. 2 Der nach Satz 1 zuzurechnende Betrag darf den Betrag der Anteile am Verlust der Kommanditgesellschaft nicht übersteigen, der im Wirtschaftsjahr der Einlageminderung und in den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen ist. 3 Wird der Haftungsbetrag im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gemindert (Haftungsminderung) und sind im Wirtschaftsjahr der Haftungsminderung und den zehn vorangegangenen Wirtschaftsjahren Verluste nach Absatz 1 Satz 2 ausgleichs- oder abzugsfähig gewesen, so ist dem Kommanditisten der Betrag der Haftungsminderung, vermindert um auf Grund der Haftung tatsächlich geleistete Beträge, als Gewinn zuzurechnen; Satz 2 gilt sinngemäß. 4 Die

nach den Sätzen 1 bis 3 zuzurechnenden Beträge mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten im Wirtschaftsjahr der Zurechnung oder in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

(4) 1 Der nach Absatz 1 nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten, vermindert um die nach Absatz 2 abzuziehenden und vermehrt um die nach Absatz 3 hinzuzurechnenden Beträge (verrechenbarer Verlust), ist jährlich gesondert festzustellen. 2 Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs auszugehen. 3 Zuständig für den Erlass des Feststellungsbescheids ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlustes der Gesellschaft zuständige Finanzamt. 4 Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs sich verändert hat. 5 Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte verbunden werden. 6 In diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen des verrechenbaren Verlustes einheitlich durchzuführen.

(5) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten sinngemäß für andere Unternehmer, soweit deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, insbesondere für

1. stille Gesellschafter einer stillen Gesellschaft im Sinne des § 23 des Handelsgesetzbuchs, bei der der stille Gesellschafter als Unternehmer

(Mitunternehmer) anzusehen ist,

2. Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag

ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,

3. Gesellschafter einer ausländischen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als

Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, soweit die Haftung des Gesellschafters für

Schulden in Zusammenhang mit dem Betrieb der eines Kommanditisten oder eines stillen

Gesellschafters entspricht oder soweit die Inanspruchnahme des Gesellschafters für Schulden in

Zusammenhang mit dem Betrieb durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des

Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist,

4. Unternehmer, soweit Verbindlichkeiten nur in Abhängigkeit von Erlösen oder Gewinnen aus

der Nutzung, Veräußerung oder sonstigen Verwertung von Wirtschaftsgütern zu

tilgen sind,

5. Mitreeder einer Reederei im Sinne des § 48 des Handelsgesetzbuchs, bei der der Mitreeder als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, wenn die persönliche Haftung des Mitreeders für die Verbindlichkeiten der Reederei ganz oder teilweise ausgeschlossen oder soweit die Inanspruchnahme des Mitreeders für Verbindlichkeiten der Reederei nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs unwahrscheinlich ist.

ESTG §16 Veräußerung des Betriebs

ESTG §16 Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs; als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der

Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt;

2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 2;

3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Abs. 1 Nr. 3.

(2) 1 Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz

1 Nr. 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) übersteigt. 2 Der

Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 5 zu ermitteln. 3 Soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des

Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn insoweit jedoch als laufender Gewinn.

(3) 1 Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. 2 Soweit einzelne dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert werden und soweit

auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn aus der Aufgabe des Gewerbebetriebs als laufender

Gewinn. 3 Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der

Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. 4 Werden die

Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. 5

Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden

einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

[Fassung bis 31. 12. 1995]

(4) 1 Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 30 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den

entsprechenden Teil von 30 000 Deutsche Mark übersteigt. 2 Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs 100 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 100 000 Deutsche Mark übersteigt. 3 An die Stelle der Beträge von 30 000 Deutsche Mark tritt jeweils der Betrag von 120 000 Deutsche Mark und an die Stelle der Beträge von 100 000 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 300 000 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige nach Vollendung seines 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit seinen Gewerbebetrieb veräußert oder aufgibt.

[Fassung ab 1. 1. 1996]

(4) 1 Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 60 000 Deutsche Mark übersteigt. 2 Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren. 3 Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 300 000 Deutsche Mark übersteigt.

[Fassung ab 1. 1. 1996-Ende]

ESTG §17 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

ESTG §17 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung

(1) 1 Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von

Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und die innerhalb eines Veranlagungszeitraums

veräußerten Anteile 1 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft übersteigen. 2

Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht

der Veräußerung der Anteile gleich. 3 Anteile an einer Kapitalgesellschaft sind Aktien, Anteile an

einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen und

Anwartschaften auf solche Beteiligungen. 4 Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der

Veräußerer an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. 5

Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung

unentgeltlich erworben, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber

der Rechtsvorgänger oder, sofern der Anteil nacheinander unentgeltlich übertragen worden ist,

einer der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre wesentlich beteiligt war.

(2) 1

Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach

Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. 2 In den Fällen des Absatzes 1

Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. 3 Hat der

Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des

Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt

entgeltlich erworben hat. 4 Ein Veräußerungsverlust ist nur zu berücksichtigen, wenn der

Veräußerer, bei jeweils unentgeltlichem Erwerb seine Rechtsvorgänger,

a) die wesentliche Beteiligung im Rahmen der Gründung der Kapitalgesellschaft entgeltlich erworben hat oder

b) die Anteile mehr als fünf Jahre vor der Veräußerung entgeltlich erworben hat und der

Veräußerer oder im Fall des unentgeltlichen Erwerbs einer seiner Rechtsvorgänger während

dieses Zeitraums wesentlich am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

(3) 1 Der Veräußerungsgewinn wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Teil

von 20.000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der

Kapitalgesellschaft
entspricht. 2 Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der
Veräußerungsgewinn den
Teil von 80.000 Deutsche Mark übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der
Kapitalgesellschaft
entspricht.

(4) 1 Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine
Kapitalgesellschaft aufgelöst
wird oder wenn ihr Kapital herabgesetzt und zurückgezahlt wird, soweit die
Rückzahlung nicht als
Gewinnanteil (Dividende) gilt. 2 In diesen Fällen ist als Veräußerungspreis
der gemeine Wert des
dem Steuerpflichtigen zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens der
Kapitalgesellschaft
anzusetzen, soweit es nicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu den Einnahmen
aus Kapitalvermögen
gehört.

ESTG §18 Selbständige Arbeit

ESTG §18 Selbständige Arbeit

inhalt (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. 2 Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. 3 Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. 4 Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;

2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) 1 Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung des Vermögens oder eines selbständigen Teils des Vermögens oder eines Anteils am Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient. 2 § 16 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) § 15

Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 15a sind entsprechend anzuwenden.

ESTG §19 Nichtselbständige Arbeit

ESTG §19 Nichtselbständige Arbeit

inhalt (1) 1 Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;

2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

2 Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) 1 Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 6000 Deutsche Mark im

Veranlagungszeitraum, steuerfrei (Versorgungs-Freibetrag). 2

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug

a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,

b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder

Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder

2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit,

Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen

Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn

der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr

vollendet hat.

ESTG §19a Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

ESTG §19a Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer

(1) 1 Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehensforderungen (Vermögensbeteiligungen) nach Absatz 3, so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 8) ist und insgesamt 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. 2 Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6 unverzüglich nach ihrer Überlassung bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.

(2) 1 Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung erhalten hat. 2 Wird vor Ablauf der Sperrfrist über eine Vermögensbeteiligung verfügt oder die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben, so ist eine Nachversteuerung durchzuführen. 3 Für die nachzufordernde Lohnsteuer haftet der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut bis zu der sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 4 ergebenden Höhe, wenn die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 2 bestimmten Anzeigepflichten verletzt werden. 4 Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat, weil Wertpapiere dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind oder weil die Vermögensbeteiligung im Sinne des Absatzes 3 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden ist. 5 Eine vorzeitige Verfügung oder Aufhebung der Festlegung ist unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung

mindestens zwei Jahre

seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder

3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung noch besteht oder

4.
aufgehoben

5. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 13 Abs. der Abgabenordnung der Gemeinde mitzuteilen ist, aufgenommen hat oder

6. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6, die auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des §

Abs.
des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erworben worden sind, vor Ablauf der Sperrfrist unter Wiederverwendung des Erlöses zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6 veräußert werden; § Abs.

Nr. 6 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Vermögensbeteiligungen sind

1.
Aktien, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind,

2.
Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, wenn im Fall von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

3.
Genußscheine, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben

werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,

4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

5. Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

6. Anteilscheine an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, wenn die Anteilscheine nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 15b Satz 1 des Auslandsinvestment-Gesetzes veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; beim Erwerb verbriefteter EG-Investmentanteile gemäß § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes ist für neu aufgelegte Vermögen aus Wertpapieren für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Vermögens maßgebend,

7.

Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Genossenschaft das Unternehmen des Arbeitgebers oder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § Abs. Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen Bau- oder Wohnungsgenossenschaft erworben hat,

8.

Stammeinlagen oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Gesellschaft das Unternehmen des Arbeitgebers ist,

9. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 23 des Handelsgesetzbuchs am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als

Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist,

10. Darlehnsforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehnsvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein

Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder

Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

11. Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden.

(3a)

Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines

Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen

des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben

werden. 2 Ein Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im

Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs.

des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Geschäftsguthaben bei einer

Genossenschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. 3 Eine Stammeinlage oder ein Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im

Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs.

des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen einer Stammeinlage oder einem

Geschäftsanteil an einer Gesellschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. 4 Eine

Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im

Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs.

des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem

Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als

stiller Gesellschafter am Unternehmen des Arbeitgebers gleich. 5 Eine Darlehnsforderung gegen ein

Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne

des § 18 Abs. des

Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden

ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehnsforderung gegen

den Arbeitgeber oder einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.

(4) Die Überlassung von Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2, in denen

neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt

ist, ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige

Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder

2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der

Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht

überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten

Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(5) Die Überlassung von Genußscheinen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 und von

Genußrechten

im Sinne des Absatzes 3 Nr. 11 ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn eine Rückzahlung zum

Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige

Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 3, 9 bis 11 bei einer

Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 20 des Gesetzes

betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.

(7) Werden Darlehnsforderungen nach Absatz 3 Nr. 10 in Tarifverträgen vereinbart, so kann der

Arbeitgeber sich hiervon befreien, wenn er dem Arbeitnehmer anstelle der Darlehnsforderung eine

andere gleichwertige Vermögensbeteiligung nach Absatz 3 zuwendet; sofern der Arbeitnehmer dies

verlangt, sind dabei mindestens zwei verschiedene Formen der Vermögensbeteiligung nach Absatz

3 Nr. 1 bis 9 und 11, von denen mindestens eine keine Vermögensbeteiligung am Unternehmen

des Arbeitgebers ist, zur Auswahl anzubieten.

(8) 1 Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. 2 Werden einem

Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 überlassen, die am

Tag der Beschlußfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel

zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel

notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag

der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen sind. 3 Liegt am Tag der Beschlußfassung

über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem

letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. 4 Die

Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis

3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. 5 Sind

am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 mehr

als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an

die Stelle des Tages der Beschlußfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der

Tag der Überlassung. 6 Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 bis 6

wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. 7 Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 7, 9, 10 und 11 wird mit

dem Nennbetrag

angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. 8

Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 8 sind mit dem Wert anzusetzen, der vor

dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs.

Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.

(9) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und die Art der

Festlegung,

2. die Begründung von Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten zum Zweck der Sicherung der

Nachversteuerung,

3. die vorläufige Nachversteuerung im Laufe des Kalenderjahrs einer schädlichen Verfügung

oder Aufhebung der Festlegung mit einem Pauschsteuersatz,

4. das Verfahren bei der abschließenden Nachversteuerung nach Ablauf des Kalenderjahrs

einer schädlichen Verfügung oder Aufhebung der Festlegung.

ESTG §20 Kapitalvermögen

ESTG §20 Kapitalvermögen

inhalt (1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören

1.

Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. 2 Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen. 3 Die Bezüge gehören nicht zu den Einnahmen, soweit sie aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt;

2. Bezüge, die auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne der Nummer 1 anfallen, soweit bei diesen für Ausschüttungen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt und die Bezüge nicht zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören. 2 Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend;

3. die nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes zu vergütende Körperschaftsteuer. 2 Die anzurechnende oder zu vergütende Körperschaftsteuer gilt außer in den Fällen des § 52 des Körperschaftsteuergesetzes als zusammen mit den Einnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe a bezogen;

4. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, daß der Gesellschafter oder Darlehnsgeber als Mitunternehmer anzusehen ist. 2 Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebs ist § 15a sinngemäß anzuwenden;

5. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. 2 Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlungen anzusetzen, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;

6. außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. 2 Dies gilt nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, die

mit Beiträgen
verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des
Vertrags nach Ablauf von
12 Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. 3 Satz 2 gilt in den
Fällen des § 10
Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug
nach § 10 Abs. 2
Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei
Versicherungsverträgen Zinsen in
Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10
Abs. 2 Satz 2
Buchstabe c abgezogen werden
können. 4
Die Sätze 1 bis 3 sind auf Kapitalerträge aus fondsgebundenen
Lebensversicherungen
entsprechend anzuwenden;
[Fassung bis 31. 12. 1993]

7. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen
jeder Art, z. B. aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus
Darlehen und Anleihen;

[Fassung ab 1. 1. 1994]

7. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen
jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder
ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur
Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe
des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.
2 Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der
zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage;
[Fassung ab 1. 1. 1994 - Ende]

8. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der
Schatzwechsel.
(2) 1 Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch
1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 [ab 1. 1.
1994: den Absätzen 1 und
2]
bezeichneten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden;

[Fassung bis 31. 12. 1993]

2.
Einnahmen aus der Veräußerung
a)
von Dividendenscheinen und sonstigen
Ansprüchen durch
den Anteilseigner,
b) von Zinsscheinen durch
den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn
die dazugehörigen Aktien, sonstigen
Anteile oder Schuldverschreibungen
nicht mitveräußert werden.

2 Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der
Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im
Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zuzurechnen sind. 3 Sind einem

Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, so gilt er als Anteilseigner;

[Fassung ab 1. 1. 1994]

2. Einnahmen aus der Veräußerung
a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts, wenn die dazugehörigen Aktien oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

2 Diese Besteuerung tritt an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;

b) von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden.

2 Entsprechendes gilt für die Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der Schuldverschreibung;

[Fassung ab 1. 1. 1994- Ende]

3. Einnahmen aus der Veräußerung von Zinsscheinen [ab 1. 1. 1994: und Zinsforderungen] , wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen mitveräußert werden und das Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums (Stückzinsen) besonders in Rechnung gestellt ist. 2 Die bei der Einlösung oder Weiterveräußerung der Zinsscheine vom Erwerber der Zinsscheine vereinnahmten Zinsen sind um das Entgelt für den Erwerb der Zinsscheine zu kürzen;

[Fassung bis 31. 12. 1993]

4. Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Abtretung von abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und ähnliche Kapitalforderungen, soweit die Kapitalerträge rechnerisch auf die Zeit der Inhabung dieser Wertpapiere oder Forderungen entfallen.

[Fassung ab 1. 1. 1994]

4. Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von
a) abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen durch den ersten und jeden weiteren Erwerber,

b) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen ohne Zinsscheine und Zinsforderungen oder von Zinsscheinen und Zinsforderungen ohne Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstige Kapitalforderungen durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber zu einem abgezinsten oder aufgezinsten Preis,

c)

Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden oder bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt,

d)

Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen, bei denen Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe oder für unterschiedlich lange Zeiträume gezahlt werden, soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen.
[Fassung ab 1. 1. 1994 - Ende]

2 Weist der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen als Kapitalertrag.

3 Die Besteuerung der Zinsen und Stückzinsen nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 3 bleibt unberührt; die danach der Einkommensteuer unterliegenden, dem Veräußerer bereits zugeflossenen Kapitalerträge aus den Wertpapieren und Kapitalforderungen sind bei der Besteuerung nach der Emissionsrendite abzuziehen.

4 Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bei deren Endfälligkeit durch den zweiten und jeden weiteren Erwerber entsprechend.

5 Die Sätze 1 bis 4 sind nicht auf Zinsen aus Gewinnobligationen und Genußrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden.

2 Die Nummern 2 und 3 gelten sinngemäß für die Einnahmen aus der Abtretung von Dividenden- oder Zinsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen im Sinne der Nummer 2, wenn die dazugehörigen Anteilsrechte oder Schuldverschreibungen nicht in einzelnen Wertpapieren verbrieft sind. 3 Satz 2 gilt auch bei der Abtretung von Zinsansprüchen aus Schuldbuchforderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

(2a)

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt der Anteilseigner. 2 Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind. 3 Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(4) 1 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag von 6000 Deutsche Mark abzuziehen (Sparer-Freibetrag). 2 Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 12.000 Deutsche Mark gewährt. 3 Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 6000 Deutsche Mark, so ist der anteilige Sparer-Freibetrag insoweit, als er die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen. 4 Der Sparer-Freibetrag und der gemeinsame Sparer-Freibetrag dürfen nicht höher sein als die um die Werbungskosten [ab 1. 1. 1994: einschließlich einer abzuziehenden ausländischen Steuer]

ESTG §21 Vermietung und Verpachtung

ESTG §21 Vermietung und Verpachtung

Inhalt (1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht);

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;

3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;

4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

2 § 15a ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu den

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten. 2 Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 vom Hundert der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

ESTG §21a Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus

ESTG §21a Pauschalierung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus

(1) 1 Bei einer Wohnung im eigenen Einfamilienhaus im Sinne des § 75 Abs. des Bewertungsgesetzes wird der Nutzungswert (§ 21 Abs. 2 auf Grund des Einheitswerts des Grundstücks ermittelt. 2 Satz 1 gilt auch bei einer Wohnung in einem eigenen Haus, das kein Einfamilienhaus ist. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige in dem eigenen Haus mindestens eine Wohnung oder eine anderen als Wohnzwecken dienende Einheit von Räumen

1. zur dauernden Nutzung vermietet hat oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung oder Anschaffung des Hauses, nach Beendigung einer Vermietung oder nach Beendigung der Selbstnutzung zur dauernden Nutzung vermietet oder
3. zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken selbst nutzt oder zu diesen Zwecken unentgeltlich überläßt und der zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzte Teil des Hauses mindestens 331/3 vom Hundert der gesamten Nutzfläche des Hauses beträgt.

4 Als Grundbetrag für den Nutzungswert ist 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks anzusetzen. 5 Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht während des ganzen Kalenderjahrs vor, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate entfällt, in denen diese Voraussetzungen vorliegen.

(2) 1 Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfällt, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist. 2 Ist das Einfamilienhaus oder das andere Haus erst innerhalb des Kalenderjahrs fertiggestellt worden, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus oder das andere Haus festgestellt wird.

(3) Von dem Grundbetrag dürfen nur abgesetzt werden:

1. die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen bis zur Höhe des Grundbetrags;
2. erhöhte Absetzungen, die bei dem Einfamilienhaus oder dem anderen Haus in Anspruch genommen werden, nach Abzug der Schuldzinsen im Sinne der Nummer 1; Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 dürfen von dem Grundbetrag nicht abgesetzt werden.

(4) 1 Bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, können die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrags hinaus bis zur Höhe von jeweils 10.000 Deutsche Mark von dem nach Absatz 3 Nr. 1 gekürzten Grundbetrag abgesetzt werden. 2 Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang im Erstjahr in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. 3 Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. 4 Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einem Haus, für das der Bauantrag vor dem 1. Oktober 1982 gestellt und bei dem mit den Bauarbeiten nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist. 5 Satz 1 gilt entsprechend für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an einem Haus im Sinne des Absatzes 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn mit den Arbeiten für den Ausbau oder die Erweiterung nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist. 6 An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht. 7 Satz 5 ist nicht anzuwenden, wenn bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1 Schuldzinsen nach Satz 1 oder 5 abgezogen worden sind.

(5) 1 Dient das Grundstück teilweise eigenen gewerblichen oder beruflichen Zwecken oder wird das Grundstück teilweise zu diesen Zwecken unentgeltlich überlassen und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 3 nicht vor, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich oder beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt. 2 Dasselbe gilt, wenn Teile des Einfamilienhauses oder Teile einer Wohnung in einem anderen Haus vermietet sind und die Einnahmen hieraus das Dreifache des anteilig auf die vermieteten Teile entfallenden Grundbetrags, mindestens aber 1000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, übersteigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn die gesamte Fläche des

Grundstücks

größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist; in diesem Fall ist jedoch mindestens der Nutzungswert anzusetzen, der sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben würde, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche wäre.

(7) Absatz 1 Satz 2 ist nicht bei einem Gebäude anzuwenden,

1. bei dem der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist oder das in Erwerbsfällen auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder sonstigen Rechtsakts erworben worden ist oder 2. das nach dem 29. Juli 1981 im Wege der Erbfolge erworben worden ist, wenn bei dem Rechtsvorgänger für dieses Gebäude die Voraussetzungen der Nummer 1 vorlagen.

2 An Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bestellung, wenn diese nachweislich vor der Stellung des Antrags auf Baugenehmigung erfolgte. 3 Im Fall der Anschaffung von

Kaufeigenheimen oder Trägerkleinsiedlungen, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem

31. Dezember 1979 und vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden ist, ist Absatz 1 Satz 2 nicht

anzuwenden, wenn die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 angeschafft worden sind.

4 Im Fall des

Umbaus eines Einfamilienhauses zu einer anderen Gebäudeart ist Absatz 1 Satz 2 nicht

anzuwenden, wenn vor dem 30. Juli 1981 mit den Umbauarbeiten begonnen oder der für den

Umbau erforderliche Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist. 5 An die Stelle des Antrags

auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht.

ESTG §22 Arten der sonstigen Einkünfte

ESTG §22 Arten der sonstigen Einkünfte

inhalt Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören. 2 Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen

a) Bezüge, die von einer unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der § 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und

b) Bezüge im Sinne des § der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

3 Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. 2 Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. 3 Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

[ab VZ 1994]

Bei Beginn der

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
--	------------------------

0 bis 3	73
4 bis 5	72
6 bis 8	71
9 bis 11	70
12 bis 13	69
14 bis 15	68
16 bis 17	67
18 bis 19	66

20 bis 21	65
22 bis 23	64
24 bis 25	63
26 bis 27	62
28	61
29 bis 30	60
31	59
32 bis 33	58
34	57
35	56
36 bis 37	55
38	54
39	53
40	52
41 bis 42	51
43	50
44	49
45	48
46	47
47	46
48	45
49	44
50	43
51	42
52	41
53	40
54	39
55	38
56	37
57	36
58	35
59	34
60	32
61	31
62	30
63	29
64	28
65	27
66	26
67	25
68	23
69	22
70	21
71	20
72	19
73	18
74	17
75	16
76	15
77	14
78	13
79	12
80 bis 81	11
82	10
83	9
84 bis 85	8
86 bis 87	7

88	6
89 bis 91	5
92 bis 93	4
94 bis 96	3
ab 97	2

4 Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine

bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;

2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinne des § 23 ;

3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.

B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. 2 Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. 3 Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden;

4.

Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. 2 Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. 3 Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. 4 Es gelten entsprechend

a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,

b für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 ; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 6000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum steuerfrei,

c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 3.

ESTG §23 Spekulationsgeschäfte

ESTG §23 Spekulationsgeschäfte

(1) 1 Spekulationsgeschäfte (§ 22 Nr. 2 sind

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (zum Beispiel Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,

b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als sechs Monate;

2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

2 Die Anschaffung oder Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft gilt auch für Zwecke dieser Vorschrift als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

(2) 1 Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren

Wert bei Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 anzusetzen ist. 2 § 17 ist nicht

anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b vorliegen. 3 Bei

der Veräußerung von Anteilscheinen an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs- und Grundstücks-

Sondervermögen sowie von ausländischen Investmentanteilen gilt Satz 1 nur, soweit im

Veräußerungspreis ein Zwischengewinn enthalten ist.

(3) 1 Gewinn

oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis

einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits.

2 Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte

Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 abgezogen worden sind. 3 Gewinne aus Spekulationsgeschäften

bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr

weniger als 1000 Deutsche Mark betragen hat. 4 Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur

bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt

hat, ausgeglichen werden; sie dürfen nicht nach § 10d abgezogen werden.

ESTG §24 Gemeinsame Vorschriften

ESTG §24 Gemeinsame Vorschriften

inhalt Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 gehören auch

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
 - c) als Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter nach § 89b des Handelsgesetzbuchs;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen;
3. Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf solche Nutzungsvergütungen und auf Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen.

ESTG §24a Altersentlastungsbetrag

ESTG §24a Altersentlastungsbetrag

1 Altersentlastungsbetrag ist ein Betrag von 40 vom Hundert des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3720 Deutsche Mark im Kalenderjahr. 2 Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. 3 Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. 4 Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden.

ESTG §24b aufgehoben

ESTG §24b (aufgehoben)

(aufgehoben)

EStG §25 Veranlagungszeitraum Steuererklärungspflicht

EStG §25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

inhalt (1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) 1 Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. 2 In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

(3) 1 Der Steuerpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Einkommensteuererklärung abzugeben. 2 Ehegatten haben für den Fall der Zusammenveranlagung (§ 26b) eine gemeinsame Einkommensteuererklärung abzugeben. 3 Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben. 4 Der Steuerpflichtige hat die Einkommensteuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. 5 Eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ist von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

ESTG §26 Veranlagung von Ehegatten

ESTG §26 Veranlagung von Ehegatten

(1) 1

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig [ab VZ 1996: im Sinne des § 1a

] sind und

nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des

Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des

Veranlagungszeitraums eingetreten

sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a) und Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen;

für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere

Veranlagung nach § 26c wählen. 2 Eine Ehe, die im Laufe des

Veranlagungszeitraums aufgelöst

worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn

einer der Ehegatten in

demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem

neuen Ehegatten die

Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen. 3 Satz 2 gilt nicht, wenn

eine Ehe durch Tod

aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere

Veranlagung nach § 26c

wählen.

(2) 1 Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten

getrennte Veranlagung

wählt. 2 Ehegatten werden zusammen veranlagt oder - für den

Veranlagungszeitraum der

Eheschließung - nach § 26c veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende

Veranlagungsart

wählen. 3 Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim

Finanzamt schriftlich

oder zu Protokoll abzugeben.

(3) Werden die nach Absatz 2 erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben, so wird unterstellt,

daß die Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

ESTG §26a Getrennte Veranlagung von Ehegatten

ESTG §26a Getrennte Veranlagung von Ehegatten

(1) 1 Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten in den in § 26 bezeichneten Fällen sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. 2 Einkünfte eines Ehegatten sind nicht allein deshalb zum Teil dem anderen Ehegatten zuzurechnen, weil dieser bei der Erzielung der Einkünfte mitgewirkt hat.

(2) 1 [ab VZ 1994: Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 und]

außergewöhnliche Belastungen (§ 33 bis 33c werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen

jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung

beantragen. 2 Die nach § 33b Abs. 5 übertragbaren Pauschbeträge stehen den Ehegatten

insgesamt nur einmal zu; sie werden jedem Ehegatten zur Hälfte gewährt. 3

Die nach § 34f zu

gewährende Steuerermäßigung steht den Ehegatten in dem Verhältnis zu, in dem sie erhöhte

Absetzungen nach §

15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen.

(3) Die Anwendung der § 10a und 10d für den Fall des Übergangs von der getrennten

Veranlagung zur Zusammenveranlagung und von der Zusammenveranlagung zur getrennten

Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht entnommene Gewinne oder nicht ausgeglichene

Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

ESTG §26b Zusammenveranlagung von Ehegatten

ESTG §26b Zusammenveranlagung von Ehegatten

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

ESTG §26c Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

ESTG §26c Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) 1 Bei

besonderer Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so

behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. 2 § 26a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 32a Abs. 5 anzuwenden, wenn der

zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die

Voraussetzungen des § 32a Abs. 6 Nr. 1 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 7 bleiben Kinder unberücksichtigt, wenn das

Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1 in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der Eheschließung

begründet wird.

ESTG §27 weggefallen

ESTG §27 (weggefallen)
(weggefallen)

ESTG §28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

ESTG §28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

ESTG § 29 bis 30 weggefallen

ESTG § 29 bis 30 (weggefallen
(weggefallen))

ESTG §31 Familienausgleich

ESTG §31 Familienausgleich

inhalt 1 Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes wird durch den Kinderfreibetrag nach § 32 oder durch Kindergeld nach dem X. Abschnitt bewirkt. 2 Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. 3 Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld als Steuervergütung monatlich gezahlt. 4 Wird die gebotene steuerliche Freistellung durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Kinderfreibetrag abzuziehen. 5 In diesen Fällen sind das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach § 36 Abs. 2 zu verrechnen, auch soweit sie dem Steuerpflichtigen im Wege eines zivilrechtlichen Ausgleichs zustehen. 6 Wird nach ausländischem Recht ein höheres Kindergeld als nach § 66 gezahlt, so beschränkt sich die Verrechnung auf die Höhe des inländischen Kindergeldes.

ESTG §32 Kinder Kinderfreibetrag Haushaltsfreibetrag

ESTG §32 Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag

[Fassung bis VZ 1995]

§ 32 Kinder, Kinderfreibetrag,
Sonderfreibeträge.

(1) 1 Kinder im

Sinne der Absätze 2 bis 5 und des Absatzes 7 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind;

2. Pflegekinder. 2 Das sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat.

3 Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht

mehr besteht und der Steuerpflichtige das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

4 Steht ein angenommenes Kind zu Beginn des Kalenderjahrs noch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern, so kann es bei diesen nur berücksichtigt werden, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber

dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommen.

5

Entsprechendes gilt, wenn ein Pflegekind auch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen Eltern steht.

(2) (aufgehoben)

(3) Ein Kind wird in dem Kalenderjahr, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalenderjahr, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4)1 Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird oder

2. eine

Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

3. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet oder

4. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehrdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes abgeleistet wird, oder

5. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt oder

6. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

7. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer

Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(5) 1 Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2 Ist das Kind verheiratet oder geschieden, so ist weitere Voraussetzung, daß sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

(6) 131 Ein Kinderfreibetrag von 2052 Deutsche Mark wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen vom Einkommen abgezogen.

2 Bei Ehegatten, die nach den § 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 4104 Deutsche Mark abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.

3 Ein Kinderfreibetrag von 4104 Deutsche Mark wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahrs nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist oder

2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

4 Für ein Kind, das weder zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war, noch im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist, kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats des Kindes notwendig und angemessen ist.

5 Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt, oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt.

6 Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung

kann nicht widerrufen werden.

7 Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll.

(7) 161 Ein Haushaltsfreibetrag von 5616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6 nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1 getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag für mindestens ein

Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist.

2 Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden.

3 Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

4 Absatz 6 Satz 6 und 7 gilt entsprechend
. (8)17 (aufgehoben)

[Fassung ab VZ 1996]

§ 32 Kinder, Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag.

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,

2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält).

(2) 1 Besteht bei einem angenommenen Kind das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, ist es vorrangig als angenommenes Kind zu berücksichtigen.

2 Ist ein im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandtes Kind zugleich ein Pflegekind, ist es vorrangig als Pflegekind zu berücksichtigen.

(3) Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4)101 Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es 1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung im Inland zur Verfügung steht oder

2. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und

a) für einen Beruf ausgebildet wird oder

b)

sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder

c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder

d) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

3.

wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2 In den Fällen der Nummern 3 bis 59 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung unterbrochen worden ist. 3 Im Fall der Nummer 7 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12000 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat.

3 Bezüge, die für besondere

Ausbildungszwecke bestimmt sind, bleiben hierbei außer Ansatz; Entsprechendes gilt für Einkünfte, soweit sie für solche Zwecke verwendet werden.

4 Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag nach Satz 2 um ein Zwölftel.

5 Einkünfte und Bezüge des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, bleiben außer Ansatz.

6 Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte und Bezüge steht der Anwendung der Sätze 2 und 4 nicht entgegen.

(5)121 In den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, oder

2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, oder

3. das eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

2 Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. 3 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. 4 Dem gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst steht der entsprechende Dienst, der in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet geleistet worden ist, gleich.

(6) Für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen wird ein Kinderfreibetrag von 261 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

2 Bei Ehegatten, die nach den § 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 522 Deutsche Mark monatlich abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.

3 Ein Kinderfreibetrag von 522 Deutsche Mark monatlich wird auch abgezogen, wenn

1. der andere Elternteil verstorben
oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

4 Für ein nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind kann ein Kinderfreibetrag nur abgezogen werden, soweit er nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen ist.

5 Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt.

6 Der Kinderfreibetrag kann auch auf einen Stiefelternteil oder Großeltern übertragen werden, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

(7) 1 Ein Haushaltsfreibetrag von 5616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6 nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1 getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung im Inland gemeldet ist.

2 Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden.

3 Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Wohnung eines

Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

4 Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

[Fassung ab VZ 1996 - Ende]

ESTG §32a Einkommensteuertarif

ESTG §32a Einkommensteuertarif

(1) 1 Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. 2 Sie beträgt vorbehaltlich der § 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen
[Fassung bis VZ 1995]

1. bis 5616 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 5617 Deutsche Mark bis 8153 Deutsche Mark: $0,19 \cdot x - 1067$;
3. von 8154 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark: $(151,94 \cdot y + 1900) \cdot z + 472$;
4. von 120 042 Deutsche Mark an: $0,53 \cdot x - 22842$;

"x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen,
"y" ist ein Zehntausendstel des 8100 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

[Fassung für VZ 1996]

1. bis 12 095 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 12 096 Deutsche Mark bis 55 727 Deutsche Mark: $(86,63 \cdot y + 2590) \cdot z$;
3. von 55 728 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark: $(151,91 \cdot z + 3346) \cdot z + 12 949$;
4. von 120 042 Deutsche Mark an: $0,53 \cdot x - 22842$;

"y" ist ein Zehntausendstel des 12 042 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 4 "z" ist ein Zehntausendstel des 55 674 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 5 "x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.
[Fassung für VZ 1996 - Ende]

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(3) 1 Die zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer erforderlichen Rechenschritte sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich nach dem Horner-Schema ergibt. 2 Dabei sind die sich aus den Multiplikationen ergebenden Zwischenergebnisse für jeden weiteren

Rechenschritt mit drei Dezimalstellen anzusetzen; die nachfolgenden Dezimalstellen sind fortzulassen. 3 Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle)

(5) 1 Bei Ehegatten, die nach den § 26 , 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der § 32b , 34 und 34b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). 2 Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle)

(6) 1 Das Verfahren nach Absatz 5 ist auch anzuwenden zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer für das zu versteuernde Einkommen

1. bei einem verwitweten Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Steuerpflichtige und sein verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,

2. bei einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, in dem er sein Einkommen bezogen hat, aufgelöst worden ist, wenn in diesem Kalenderjahr

a) der Steuerpflichtige und sein bisheriger Ehegatte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben,

b) der bisherige Ehegatte wieder geheiratet hat und

c) der bisherige Ehegatte und dessen neuer Ehegatte ebenfalls die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.

2 Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.

3 Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, daß der Steuerpflichtige nicht nach den § 26 , 26a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

ESTG §32b Progressionsvorbehalt

ESTG §32b Progressionsvorbehalt

(1) Hat ein
[ab VZ 1996: zeitweise oder während des gesamten
Veranlagungszeitraumes] unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt
Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr.
2]

Anwendung findet,

1. a)
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld,
Schlechtwettergeld, [ab VZ 1996:
Winterausfallgeld,] Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld,
Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß,
Überbrückungsgeld,
Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe oder Krankengeld nach dem
Arbeitsförderungsgesetz,
- b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld
oder vergleichbare
Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften
oder
Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der
Landwirte,
dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem
Angestelltenversicherungsgesetz oder dem
Reichsknappschaftsgesetz,
- c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die
Sonderunterstützung nach dem
Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach § 4a der
Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,
- d)
Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem
Soldatenversorgungsgesetz,
- e) Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundes-
Seuchengesetz,
- f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem
Bundesversorgungsgesetz,
- g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- h) Verdienstausfallentschädigung nach dem
Unterhaltssicherungsgesetz,
- i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von
Vorruhestandsgeld vom
8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) , die
nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des
Einigungsvertrages vom 31.
August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990
(BGBI. 1990
II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,
oder

[Fassung bis VZ 1995]

2.
ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder

Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte im Sinne des § 50 Abs. 4 , wenn deren Summe positiv ist,

[Fassung ab VZ 1996]

2. ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 geregelten Fälle,

3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder bei Anwendung von § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, wenn deren Summe positiv ist,

[Fassung ab VZ 1996 - Ende]

bezogen, so ist auf das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden.

[Fassung bis VZ 1995]

(2) 1 Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer einbezogen werden:

1.

im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der bezogenen Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Nr. 1, soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;

2.

im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.

[Fassung ab VZ 1996]

(2) 1 Der besondere Steuersatz nach Absatz 1 ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen vermehrt oder vermindert wird um

1.

im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;

2.

im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 die dort bezeichneten Einkünfte,

ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.
[Fassung ab VZ 1996 - Ende]

(3) 1 Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben bei Einstellung der Leistung oder spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahrs gezahlten Leistungen zu bescheinigen. 2 In der Bescheinigung ist der Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen.

ESTG §32c Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften

ESTG §32c Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 100278 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.

(2) 1 Gewerbliche Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gewinne oder Gewinnanteile, die nach § 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer unterliegen. 2 Ausgenommen sind Gewinne und Gewinnanteile, die nach § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3, Nr. 2a, 3, 5, 7 und 8 des Gewerbesteuergesetzes zu kürzen sind; ausgenommen sind auch Kürzungsbeträge nach § 9 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes, soweit sie auf Anteile am Gewinn einer ausländischen Betriebsstätte entfallen, sowie Gewinne, die einer Steuerermäßigung nach § 34 unterliegen.

(3) 1 Der auf gewerbliche Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen (gewerblicher Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis der gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 zur Summe der Einkünfte. 2 Übersteigen die gewerblichen Einkünfte nach Absatz 2 die Summe der Einkünfte, ist der Entlastungsbetrag nach Absatz 4 auf der Grundlage des gesamten zu versteuernden Einkommens zu ermitteln. 3 Der gewerbliche Anteil ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist.

(4) 1 Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32a berechnet. 2 Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 100224 Deutsche Mark entfällt, sowie 47 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 100224 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. 3 Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) 1 Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt. 2 Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 3 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. 3 Satz 1 gilt

entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

ESTG §32d Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen

ESTG §32d Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen

(1) 1 Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11069 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 22139 Deutsche Mark. 2 Betragen die Erwerbsbezüge 11070 Deutsche Mark bis 13607 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 22140 Deutsche Mark bis 27215 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Gesetz ergibt.

(2) Erwerbsbezüge sind das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der folgenden Beträge:

1. Verlustabzugsbeträge nach § 10f bis 10h , 52 Abs.21 Satz 4 bis 7 sowie nach

§

des Fördergebietsgesetzes,

3. der Abzug nach § 24a steuerfrei bleibenden Einkünfte,

6. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a

übersteigenden Teile von

Leibrenten außer von Veräußerungsrenten und Renten aus einer Versicherung auf den

Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag,

7. die Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen,

8. die Renten nach § 3 Nr. 44, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 mit Ausnahme der Heilfürsorge, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und

Todesfällen im Sinne der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder,

9. Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen

Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen,

10. pauschal besteuerte Bezüge nach § 40a.

2 Zurückgeforderte Beträge mindern die Summe der Erwerbsbezüge mit Ausnahme des zu

versteuernden Einkommens im Kalenderjahr der Rückzahlung.

ESTG §33 Außergewöhnliche Belastungen

ESTG §33 Außergewöhnliche Belastungen

(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der

überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher

Einkommensverhältnisse, gleicher

Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche

Belastung), so wird auf

Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem

Steuerpflichtigen zumutbare Belastung (Absatz 3) übersteigt, vom

Gesamtbetrag der Einkünfte

abgezogen wird.

(2) 1 Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus

rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die

Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen

Betrag nicht

übersteigen. 2 Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder

Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht; das gilt für

Aufwendungen im Sinne des §

10 Abs. 1 Nr. 7 bis

91 nur

insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können. 3

Aufwendungen, die durch

Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastung

berücksichtigt werden.

(3) 1 Die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 30000	über 30000 DM
über 100 000DM		

DM

bis 100000 DM

1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer

a) nach § 32a Abs. 1,		5
6	7	

b) nach § 32a Abs. 5		4
5	6	
oder 6 (Splitting-Verfahren)		
zu berechnen ist;		

2. bei Steuerpflichtigen mit		
a) einem Kind oder	2	3
4		
	zwei Kindern .	

ESTG §33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

ESTG §33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

[Fassung bis VZ 1995]

(1) 1 Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2 Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr 1.

für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag

nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4104 Deutsche Mark,

2. für andere Personen bis zu 6300

Deutsche Mark [ab VZ 1994: 7200 Deutsche Mark].

2 Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

3 Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4104 und 6300 Deutsche Mark [ab VZ 1994: 7200 Deutsche Mark] um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 4500 Deutsche Mark [ab VZ 1994: 6000 Deutsche Mark] [ab VZ 1994: im Kalenderjahr]

übersteigen [ab VZ 1994: , sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse]

4 Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist

nach inländischen Maßstäben zu beurteilen.

5 Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

[Fassung ab VZ 1996]

(1) 1 Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag

die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen bis zu 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

2 Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, soweit bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden.

3 Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

4 Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 12 000 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungsbeihilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

5 Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen

des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt; ob der

Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen.

6 Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.
[Fassung ab VZ 1996- Ende]

(2) 1

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag [ab VZ 1996: oder Kindergeld]

erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein

Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;

2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2400 Deutsche Mark. 2

Dieser Betrag erhöht sich auf 4200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

[Fassung bis VZ 1995]

3 Das gleiche gilt, wenn ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, für das der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat und im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, für die Zeit bis zur Vollendung des

29. Lebensjahrs des Kindes.

4 Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

5 Der anrechnungsfreie Betrag kann in den Fällen des Satzes 2 nicht in Anspruch genommen werden.

6 Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 4.

7 Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden.

8 Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 5. 9 Steht das

Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. 10 Liegen im Fall des Satzes 8 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags.

11 Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 7 bis 9 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.

[Fassung ab VZ 1996]

3 Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.

4 Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5.

5 Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden.

6 Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die

Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3. 7 Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. 8 Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags.

9 Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.
[Fassung ab VZ 1996- Ende]

(3) 1 Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn

a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz

7]13

oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,

2. 1800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn eine der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Personen hilflos im Sinne des § 33b oder schwer behindert ist.

2 Erwachsenen einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege Aufwendungen, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 1200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, ohne pflegebedürftig zu sein,

2. 1800 Deutsche Mark, wenn die Unterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

3 Die jeweiligen Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 können auch bei Ehegatten, bei denen die

Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, insgesamt nur einmal abgezogen werden, es sei denn,

die Ehegatten sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer

gemeinsamen
Haushaltsführung gehindert.

(4) 1 Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3
bezeichneten

Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort
bezeichneten Beträge um je ein

Zwölftel. 2 Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des
Kindes, die auf diese

Kalendermonate entfallen, vermindern die nach Satz 1 ermäßigten
Höchstbeträge und Freibeträge

nicht. 3 Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die
zeitanteiligen Höchstbeträge und

Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen
der in diesen

Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Steuerpflichtige eine
Steuerermäßigung nach § 33

nicht in Anspruch nehmen.

ESTG §33b Pauschbeträge für Behinderte Hinterbliebene und Pflegepersonen

ESTG §33b Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen

(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Behinderten unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen

Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;

2. Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn

a) dem Behinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder

b) die Behinderung zu einer äußerlich erkennbaren

dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) 1 Die

Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. 2 Als

Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30 600 Deutsche Mark

von 35 und 40 840 Deutsche Mark

von 45 und 50 1110 Deutsche Mark

von 55 und 60 1410 Deutsche Mark

von 65 und 70 1740 Deutsche Mark

von 75 und 80 2070 Deutsche Mark

von 85 und 90 2400 Deutsche Mark

von 95 und 100 2760 Deutsche Mark.

3 Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der

Pauschbetrag auf 7200 Deutsche Mark.

(4) 1 Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag

einen Pauschbetrag von 720 Deutsche Mark (Hinterbliebenen-Pauschbetrag), wenn die

Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des

Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,

oder

2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder

3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder

4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

2 Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der

Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

(5) 1 Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind des

Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag [ab VZ 1996: oder Kindergeld]

erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das

Kind nicht in Anspruch nimmt. 2 Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen

Kinderfreibetrag [ab VZ 1996: oder Kindergeld],

so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 33a Abs. 2 Sätze 8 bis 10 [ab VZ 1996: Satz 5 bis 7]

sinngemäß. 3 Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die

Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur

Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall

kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Behinderten-

Pauschbetrag gilt, nicht gewährt werden.

(6)

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer

Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer

Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 1800 Deutsche Mark im Kalenderjahr

geltend machen (Pflegepauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. 2 Hilflos im Sinne

des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden

Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe

dauernd bedarf. 3 Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer

Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder

wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur

Hilfeleistung erforderlich ist. 4 Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland

entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. 5

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird

der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen des Sätze 1

bis 4 vorliegen, geteilt.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge vorliegen.

ESTG §33c Kinderbetreuungskosten

ESTG §33c Kinderbetreuungskosten

(1) 1

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 [ab VZ

1996: oder Abs. 6 Satz 7] , das zu

Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten als

außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen. 2 Im Fall der Nummer 3 muß die Krankheit innerhalb eines

zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. 3 Satz 2 gilt

nicht, wenn der Krankheitsfall unmittelbar im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eintritt. 4 Die

Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie den Umständen nach notwendig sind

und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. 5 Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung

besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) 1 Alleinstehend sind Unverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd

getrennt leben. 2 Als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt

einkommensteuerpflichtig ist.

(3) 1 Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1

Satz 1) 4000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. 2 Dieser Betrag erhöht sich für

jedes weitere Kind um 2000 Deutsche Mark. 3 Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die

Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der für das Kind in

Betracht kommende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag um ein Zwölftel. 4 Gehörte das Kind

gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden, so ist bei jedem von ihnen der maßgebende

Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

(4) 1 Für Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 wird bei Alleinstehenden mit einem Kind

(Absatz 1 Satz 1) mindestens ein Pauschbetrag von 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr

abgezogen. 2 Der Pauschbetrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 480 Deutsche Mark. 3 Absatz

3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd

getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4

entsprechend, soweit die
Aufwendungen wegen

1. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
2. Krankheit

eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder
ebenfalls krank oder
behindert ist.

ESTG §34 Außerordentliche Einkünfte

ESTG §34 Außerordentliche Einkünfte

(1) 1 Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. 2 Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. 3 Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. 4 Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der § 16, 17 und 18 Abs. 3 ;
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1;
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden.

(3) Die Einkommensteuer auf Einkünfte, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind, beträgt das Dreifache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Drittels dieser Einkünfte.

ESTG §34a weggefallen

ESTG §34a (weggefallen)
(weggefallen)

ESTG §34b Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft

ESTG §34b Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft

(1) 1 Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus den folgenden Holznutzungsarten anzuwenden:

1. Außerordentliche Holznutzungen. 2 Das sind Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. 3 Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. 4 Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Nummer 2) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;

2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). 2 Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. 3 Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. 2 Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;

2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist;

2. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das

Einkommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, nachgeholten Nutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;

3. bei Einkünften aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2,

a) soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, nach dem Steuersatz der Nummer 1,

b) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 1,

c) soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach einem Viertel des Steuersatzes der Nummer 1.

(4) Die Steuersätze des Absatzes 3 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. 1 Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. 2 Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;

2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;

3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

ESTG §34c Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

ESTG §34c Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

inhalt (1) 1 Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem

die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer

herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr

unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die

Einkünfte aus diesem Staat entfällt. 2 Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche

Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu

versteuernden Einkommens - einschließlich der ausländischen Einkünfte - nach den § 32a, 32b,

32c , 34

und 34b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur

Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. 3 Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen,

als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.

(3) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen

nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen

Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte

stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und

keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung der

Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer

unterliegen.

(4) 1 Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei

unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von

Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem Steuersatz

des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen

Deutsche Mark anzuwenden ist [ab VZ 1994: sie beträgt jedoch höchstens 23,5 vom

Hundert] . 2

Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte

Handelsschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister

eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. 3 Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch die Vercharterung von Handelsschiffen für die in Satz 2 bezeichneten Zwecke, wenn die Handelsschiffe vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, die mit dem Betrieb und der Vercharterung von Handelsschiffen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsgeschäfte sowie die Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffen. 4 Als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten, wenn ein Gewerbebetrieb ausschließlich den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand hat, 80 vom Hundert des Gewinns dieses Gewerbebetriebs. 5 Ist Gegenstand eines Gewerbebetriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 vom Hundert des Teils des Gewinns des Gewerbebetriebs, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; in diesem Fall ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß dieser Teil des Gewinns gesondert ermittelt wird. 6 Die Sätze 1 und 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eigene oder gecharterte Schiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.

(5) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(6) 1 Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. 2 Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer

vorgesehen ist,
sind Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem
Abkommen
anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden [ab VZ 1996: bei nach dem
Abkommen als
gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen ist die Anwendung von Absatz
2
ausgeschlossen] . 3 Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit
dem ein Abkommen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses
Abkommens die
Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf
eine Steuer vom
Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend
anzuwenden.

(7) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen
Einkünfte aus mehreren
fremden Staaten stammen,
2. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten
ausländischen Steuern,
3. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich
erhoben oder zurückgezahlt
werden.

ESTG §34d Ausländische Einkünfte

ESTG §34d Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 bis 5 sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§ 13 und 14) und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art,

soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 und 16,

a) die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften

aus Gewerbebetrieb gehören,

b) die aus Bürgschafts- und Avalprovisionen erzielt werden, wenn der Schuldner

Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, oder

c) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt

werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Nummern 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;

4. Einkünfte aus der Veräußerung von

a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die

Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,

b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder, ohne im Inland ausgeübt zu werden oder worden zu sein, in einem ausländischen Staat

verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit

Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. 2 Einkünfte, die

von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und

der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis

gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem

ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21, soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;

8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22, wenn

a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,

b) bei Spekulationsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,

c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 9 der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.

ESTG §34e Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

ESTG §34e Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

inhalt (1) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahrs weder geschätzt noch nach § 13a ermittelt

worden ist und den Betrag von 50.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. 2 Beträgt der Gewinn mehr als 50.000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung um 20 vom Hundert des Betrags, um den der Gewinn den Betrag von 50.000 Deutsche Mark übersteigt. 3

Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem

Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. 4 Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 17 Abgabenordnung.

(2) 1 Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 2000 Deutsche Mark betragen. 2 Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemisst sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der tariflichen

Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 zu

kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. 3 Werden Ehegatten nach den § 26, 26b

zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind.

ESTG §34f Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der S

ESTG §34f Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der S

inhalt (1) 1 Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der

§ 34g und 35, auf Antrag um je 600 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere Kind des

Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. 2 Voraussetzung ist,

1. daß der Steuerpflichtige das Objekt, bei einem Zweifamilienhaus mindestens eine

Wohnung, zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder wegen des Wechsels des Arbeitsortes nicht zu

eigenen Wohnzwecken nutzen kann und

2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 [ab

VZ 1996: oder Abs. 6 Satz 7]

handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten

Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit

auf Dauer angelegt ist oder war.

(2) 1 Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach §

15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen

mit Ausnahme der § 34g und 35, auf Antrag um je [vor dem 1. 1. 1990: 600 Deutsche Mark; vom

1. 1.-31. 12. 1990: 750 Deutsche Mark; ab 1. 1. 1991: 1000 Deutsche Mark] für

jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. [ab VZ

1996: oder Abs. 6 Satz 7]

Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die

Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer

angelegt ist oder war.

(3) [bei Bauantrag oder Abschluß des obligatorischen Vertrags nach dem 30. 9. 1991] 1 Bei

Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1, 2, 4 und 5 in Anspruch nehmen,

ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen

mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 1000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen

oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. [ab VZ 1996: oder Abs. 6 Satz 7]

Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört

oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. 3 Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer der zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen. 4 Steuerermäßigungen, die nach den Sätzen 1 und 3 nicht berücksichtigt werden können, können bis zum Ende des Abzugszeitraums im Sinne des § 10e und in den zwei folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. 5 Ist für einen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Steuerermäßigung nach den Sätzen 3 und 4 zu gewähren oder zu berichtigen ist; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, für den die Steuerermäßigung nach Satz 1 beantragt worden ist.

(3 a) [bei Bauantrag oder Abschluß des obligatorischen Vertrags vor dem 1. 10. 1991] Die Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen.

(4) [für nach dem 31. 12. 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte: Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 kann der Steuerpflichtige insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen.] [bei Bauantrag oder Abschluß des obligatorischen Vertrags nach dem 30. 9. 1991: Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen.]

ESTG §34g Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen

ESTG §34g Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen

inhalt 1 Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des §

35 ,

ermäßigt sich bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an

1. politische Parteien im Sinne des § des Parteiengesetzes und

2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn

a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit

eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der

politischen Willensbildung mitzuwirken, und

b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl

wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen

Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder

Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

2 Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis

zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. 3 Die Ermäßigung für Beiträge

und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen

an einer Wahl beteiligt hat. 4 Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden

gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

2 Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 600 Deutsche Mark [ab

VZ 1994: 1500 Deutsche Mark] für

Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten

höchstens jeweils 1200 Deutsche Mark [ab VZ 1994: 3000 Deutsche Mark] . 3 §

10b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

ESTG §35 Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

ESTG §35 Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

inhalt 1 Sind bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte anteilig entfällt, um den in Satz 2 bestimmten Hundertsatz ermäßigt. 2 Der Hundertsatz bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Abs. Erbschaftsteuergesetz die Freibeträge nach den § des Erbschaftsteuergesetzes hinzugerechnet werden. 3 Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Erbschaftsteuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a abgezogen wird.

ESTG §36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

ESTG §36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

inhalt (1) Die Einkommensteuer entsteht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) 1 Wurde

das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, so wird im entsprechenden Umfang das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet; § 11 Abs.

1 findet insoweit keine Anwendung. 2 Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 ;

2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte [oder auf die nach § 8b Abs.

des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge]

entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist. 2 Die durch Steuerabzug

erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Abs. 2 oder 3

bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von 9/16

[3/7]

der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, [soweit diese nicht aus Ausschüttungen

stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs.

Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt] . 2 Das

gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen

Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner

erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens 9/16

[3/7]

Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. 3 Die Anrechnung erfolgt

unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. 4 Die Körperschaftsteuer wird nicht

angerechnet:

a) in den Fällen des § 36a ;

b) wenn die in § 46 des

Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

c) wenn die Vergütung nach § 36d beantragt oder durchgeführt worden ist;

d) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen

oder sonstigen

Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des

Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;

e) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;

f) wenn die Einnahmen [ab VZ 1996: oder die anrechenbare Körperschaftsteuer] bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;

g)

wenn

sie auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 entfällt, soweit

diese nicht zur Festsetzung einer Einkommensteuer führen, weil ihnen damit zusammenhängende abziehbare Aufwendungen mit Ausnahme marktüblicher Kreditkosten

gegenüberstehen, die bei dem Empfänger nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.

(3) 1 Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind jeweils auf volle Deutsche Mark

aufzurunden. 2 Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge

einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden.

(4) 1 Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zuungunsten des Steuerpflichtigen ergibt,

hat der Steuerpflichtige (Steuerschuldner) diesen Betrag, soweit er den fällig gewordenen, aber

nicht entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten

(Abschlußzahlung). 2 Wenn

sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, wird dieser dem

Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ausgezahlt. 3 Bei Ehegatten, die nach

den § 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wirkt die Auszahlung an

einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

ESTG §36a Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen

ESTG §36a Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen

(1) 1 Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist einem Anteilseigner mit

beherrschendem Einfluß auf die ausschüttende Körperschaft oder Personenvereinigung zu

versagen oder bei ihm rückgängig zu machen, soweit die anzurechnende Körperschaftsteuer nicht

durch die ihr entsprechende gezahlte Körperschaftsteuer gedeckt ist und nach Beginn der

Vollstreckung wegen dieser rückständigen Körperschaftsteuer anzunehmen ist, daß die

vollständige Einziehung keinen Erfolg haben wird. 2 Das gleiche gilt für einen wesentlich beteiligten

Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluß.

(2) 1 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der beherrschende Einfluß oder die wesentliche

Beteiligung zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Ausschüttung

bestanden hat. 2 Ein Anteilseigner gilt als wesentlich beteiligt im Sinne des Absatzes 1, wenn er zu

mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

(3) Wird die Anrechnung rückgängig gemacht, so ist der Steuerbescheid zu ändern.

(4) Soweit die Körperschaftsteuer nachträglich gezahlt wird, ist bei dem Anteilseigner die

Anrechnung durchzuführen und der Steuerbescheid zu ändern.

ESTG §36b Vergütung von Körperschaftsteuer

ESTG §36b Vergütung von Körperschaftsteuer

(1) 1

Einem Anteilseigner, der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht und im Zeitpunkt ihres Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Antrag vergütet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 [ab 1. 1. 1994: oder eine Bescheinigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1, 3 und 4 Buchstaben a und e ist entsprechend anzuwenden. 3 Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nachzuweisen.

(2) 1 Der Anteilseigner hat durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts nachzuweisen, daß er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer voraussichtlich nicht in Betracht kommt. 2 Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. 3 Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. 4 Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Anteilseigner, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat der Anteilseigner dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

(3) 1 Für die Vergütung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. 2 Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(4) 1 Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. 2 Die Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Vergütung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Vergütung nach § 36d beantragt oder durchgeführt worden ist,

2. wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 45 Abs. des

Körperschaftsteuergesetzes gekennzeichnet worden sind.

ESTG §36c Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen

ESTG §36c Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) 1 Wird in den Fällen des § 36b Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in

Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut gestellt, so kann von der

Übersendung der in §

45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten

Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das Kreditinstitut versichert,

1. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist,

2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet war,

3. daß ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5 vorliegt und

4. daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

2 Über Anträge, in denen das Kreditinstitut versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, hat es Aufzeichnungen zu führen. 3 Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.

(2) 1 Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind

und von ihr oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;

2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser

Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den

Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder

oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;

3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich

um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt.

2 Den Arbeitnehmern im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der

Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15

Aktiengesetz sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines

mit ihr verbundenen
Unternehmens gleich. 3 Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen
Anteilen stehen Aktien
gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres
Bezugsrechts aus den
von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder
die den Arbeitnehmern
auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(3) 1 Erkennt der Vertreter des Anteilseigners vor Ablauf der
Festsetzungsfrist im Sinne der §
16 bis 17 der
Abgabenordnung, daß die Vergütung ganz oder teilweise zu Unrecht
festgesetzt worden ist, so hat
er dies dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. 2 Das Bundesamt für Finanzen
hat die zu
Unrecht gezahlte Vergütung von dem Anteilseigner zurückzufordern, für den
sie festgesetzt worden
ist. 3 Der Vertreter des Anteilseigners haftet für die zurückzuzahlende
Vergütung.

(4) 1 § 36b Abs. 1 bis 4 und 5 Nr. 1 gilt entsprechend. 2 Die Antragsfrist
gilt als gewahrt, wenn der
Anteilseigner die beantragende Stelle bis zu dem in § 36b Abs. 4
bezeichneten Zeitpunkt schriftlich
mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu
stellen, ermächtigt zum
Empfang der Steuervergütung.

ESTG §36d Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen

ESTG §36d Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen

(1) 1 In den Fällen des § 36c Abs. 2 wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon vergütet, ob für den Anteilseigner eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Vergütungsbetrag für den Anteilseigner entgegenzunehmen. 2 Die Vergütung nach Satz 1 wird nur für Anteilseigner gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) 1 Werden in den Fällen des § 36c Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das Kreditinstitut hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Anteilseigner hat dem Kreditinstitut für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert,
 - a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
 - b) daß das Kreditinstitut schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des Kreditinstituts unrichtig, haftet es für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) 1 Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 36c Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner einen Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen,

1. wenn die Zahl der Anteilseigner, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,

2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines Kreditinstituts an die Anteilseigner ausschüttet und

3. wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

2 In diesen Fällen ist nicht erforderlich, daß die Anteile von einer der in § 36c bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) 1 Für die Vergütung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des

Vertreters obliegt. 2 Das Finanzamt kann die Vergütung an Auflagen binden, die die steuerliche

Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. 3 Im übrigen ist § 36c sinngemäß anzuwenden.

ESTG §36e Vergütung des Körperschaftsteuer- Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige

ESTG §36e Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt
Einkommensteuerpflichtige

Für die Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt
Einkommensteuerpflichtige gilt § 52 des
Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß.

ESTG §37 Einkommensteuer-Vorauszahlung

ESTG §37 Einkommensteuer-Vorauszahlung

(1) 1 Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden

Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. 2 Die Einkommensteuer-Vorauszahlung

entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten

sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit

Begründung der Steuerpflicht.

(2) 1 Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land-

und Forstwirtschaft erzielen, von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vorauszahlungszeitpunkte

bestimmen. 2 Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte oder Einkunftsteile

aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die der Lohnsteuer nicht unterliegen.

(3)

1 Das

Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. 2 Die Vorauszahlungen

bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der

Steuerabzugsbeträge und der Körperschaftsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 bei der letzten

Veranlagung ergeben hat. 3 Dabei sind bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge neben dem zu

versteuernden Einkommen nur die Beträge nach § 32d Abs. 2 zu

berücksichtigen, die dem Finanzamt bekannt sind oder nach den Umständen des Einzelfalles leicht

zu ermitteln sind. 4 Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum

folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich

für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 21

Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung

die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. 5 Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3

bleiben Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und

Aufwendungen im Sinne des § 10b,

33 und 33c sowie die abziehbaren Beträge nach § 33a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren

Beträge insgesamt 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen, außer Ansatz. 6 Außer Ansatz bleiben

bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10h Satz

3 wie Sonderausgaben abgezogen werden [ab 1. 1. 1996: Entsprechend gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10 i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden.]. 7

Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 21 Abs.

1 Nr. 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. 8 Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung.

9 Satz 6 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das erhöhte Absetzungen nach den § 14a, 14c oder 14d des

Berlinförderungsgesetzes oder Sonderabschreibungen nach § des Fördergebietsgesetzes in Anspruch genommen werden. 10 Satz 6 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen

Vermögensgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß

an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt.

(4) 1 Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. 2 Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

(5) 1 Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr und mindestens 100 Deutsche Mark für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. 2 Festgesetzte

Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Fall des Absatzes 3 Satz

2 bis 4 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Deutsche Mark, im Fall des

Absatzes 4 auf mindestens 5000 Deutsche Mark beläuft.

ESTG §38 Erhebung der Lohnsteuer

ESTG §38 Erhebung der Lohnsteuer

inhalt (1) 1 Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der

1. im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der § bis 13 der Abgabenordnung hat (inländischer Arbeitgeber) oder

2. einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überläßt, ohne inländischer Arbeitgeber zu sein (ausländischer Verleiher).

2 Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn.

(2) 1 Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. 2 Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

(3) 1 Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. 2 Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers.

(4) 1 Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten.

2 Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen

kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 anzuzeigen. 3 Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern.

ESTG §38a Höhe der Lohnsteuer

ESTG §38a Höhe der Lohnsteuer

(1) 1 Die Jahreslohnsteuer bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn). 2 Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; in den Fällen des § 39b Abs. 5 Satz 1 tritt der

Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. 3 Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, daß sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

(3) 1 Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei

Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. 2 Von sonstigen

Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den

laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahrs und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige

Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch

die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 38b, Aufstellung von entsprechenden

Lohnsteuertabellen (§ 38c und Ausstellung von entsprechenden

Lohnsteuerkarten (§ 39 sowie

Feststellung von Freibeträgen (§ 39a berücksichtigt).

ESTG §38b Lohnsteuerklassen

ESTG §38b Lohnsteuerklassen

1 Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden unbeschränkt einkommensteuerpflichtige

Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. 2 Dabei gilt folgendes:

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
 - a) ledig sind,
 - b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;
2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 zu berücksichtigen ist);
3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,
 - a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und
 - aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,
 - b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
 - c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn
 - aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und
 - bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;
4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht;
5. in die Steuerklasse V gehören die unter Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird;
6. die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

3 Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der Nummern 3 und 4 gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1a erfüllen.

ESTG §38c Lohnsteuertabellen

ESTG §38c Lohnsteuertabellen

(1) 1 Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten

Einkommensteuertabellen eine allgemeine Lohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 120.000 Deutsche Mark und für Arbeitnehmer mit nicht mehr als sechs

Kinderfreibeträgen aufzustellen und bekanntzumachen. 2 In der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle sind die

für die einzelnen Steuerklassen in Betracht kommenden Jahreslohnsteuerbeträge auszuweisen. 3

Die Jahreslohnsteuerbeträge sind für die Steuerklassen I, II und IV aus der Einkommensteuer-

Grundtabelle, für die Steuerklasse III aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle abzuleiten. 4 Die

Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich

aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2

abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer

auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag

für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu

versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die

auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19 vom Hundert [ab Kj. 1996: 25,9

vom

Hundert]

des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 60.048 Deutsche Mark [ab Kj. 1996:

62.856 Deutsche

Mark]

übersteigenden Teil des abgerundeten zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende

Einkommensteuer 53 vom Hundert. 5 Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge

des zu versteuernden Einkommens sind in einen Jahresarbeitslohn umzurechnen durch

Hinzurechnung

1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) für die

Steuerklassen I bis V,

2. des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 10c Abs. 1 von 108 Deutsche Mark für die

Steuerklassen I, II und IV und von 216 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,

3. der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4

a) für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2,

b) für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 und Abs.

4 Nr. 1,

4. des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 7 für die Steuerklasse II,

5. des

Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6

a) für die Steuerklassen I, II und III mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 4104

Deutsche

Mark ,

b) für die Steuerklasse IV mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 2052 Deutsche

Mark¹⁰ ,

6. eines Rundungsbetrags von 2 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI.

6 Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur

Ermittlung der Lohnsteuer für die 120.000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne und

für Arbeitnehmer mit mehr als sechs

Kinderfreibeträgen¹¹ anzufügen.

(2) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle¹² für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und

bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehören. ² Für die Aufstellung

dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 3

anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4 ist anzusetzen

1. für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 3,

2. für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1.

(3) ¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den nach den Absätzen 1 und 2

aufzustellenden Jahreslohnsteuertabellen jeweils eine

Monatslohnsteuertabelle¹³ für Arbeitslöhne bis zu 10.000 Deutsche Mark,

eine Wochenlohnsteuertabelle für

Wochenarbeitslöhne bis zu 1400 Deutsche Mark und eine

Tageslohnsteuertabelle für

Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen.

² Dabei sind die

Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die

Monatslohnsteuertabellen

mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit 7/360 und für die

Tageslohnsteuertabellen

mit 1/360 der Jahresbeträge anzusetzen; Bruchteile eines Pfennigs bleiben

jeweils außer Ansatz. ³

Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

ESTG §39 Lohnsteuerkarte

ESTG §39 Lohnsteuerkarte

(1) 1 Die Gemeinden haben den nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln. 2 Steht ein Arbeitnehmer nebeneinander bei mehreren Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis, so hat die Gemeinde eine entsprechende Anzahl Lohnsteuerkarten unentgeltlich auszustellen und zu übermitteln. 3 Wenn eine Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. 4 Hierfür kann die ausstellende Gemeinde von dem Arbeitnehmer eine Gebühr bis 10 Deutsche Mark erheben; das Verwaltungskostengesetz ist anzuwenden. 5 Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt und Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) 1 Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangehenden Jahres oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. 2 Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung die Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer solchen die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

[Fassung bis 31. 12. 1995]

(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

1. (aufgehoben)
2. die Steuerklasse (§ 38b in Buchstaben,
2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3
 - a den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 2052 Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder

b den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 4104 Deutsche Mark zusteht, weil

aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder

bb der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder

cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

(3a) 1 Soweit bei dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 [ab 1. 1.

1994: von 2052 oder 4104 Deutsche Mark] zu berücksichtigen und nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des

§ 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern.

2 Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das

vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und

versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

3 In den Fällen des § 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 und letzter Satz gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die

Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben.

4 Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

[Fassung ab 1. 1. 1996]

(3) 1 Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

1. die Steuerklasse (§ 38b in Buchstaben,

3. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes [ab 1. 1. 1994: unbeschränkt einkommensteuerpflichtige] Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder und der Kinder, die

beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu

berücksichtigen sind,

a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 261

Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder

b den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 522 Deutsche Mark zusteht, weil

- aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
- bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
- cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

2 Für die Eintragung der Steuerklasse III ist das Finanzamt zuständig, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

(3a) 1 Soweit bei dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 von 261 oder 522 Deutsche Mark zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern.

2 Das Finanzamt kann auf nähere

Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr

eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die

maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

3 In den Fällen des § 32 Abs. 6 Satz 5 gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im

Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben.

4 Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

[Fassung ab 1. 1. 1996- Ende]

(3b) 1 Für die Eintragungen nach den Absätzen 3 und 3a sind die Verhältnisse zu Beginn des

Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. 2 Auf Antrag des Arbeitnehmers kann

eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte

eingetragen werden. 3 In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl

der Kinderfreibeträge auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. 4 Die Eintragungen sind die

gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 17 Abs. der Abgabenordnung, die unter dem

Vorbehalt der Nachprüfung steht. 5 Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen

Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.

(4) 1 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse, des

Familienstands und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn

die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs

zugunsten des Arbeitnehmers abweicht; dies gilt nicht, wenn eine Änderung als Folge einer nach Absatz 3a Satz

31

durchgeführten Übertragung des Kinderfreibetrags in Betracht kommt. 2 Die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3 ist bei der Gemeinde, die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3a beim Finanzamt zu beantragen. 3 Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde oder das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte der Gemeinde oder dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen. 4 Unterbleibt die Änderung der Eintragung, hat das Finanzamt zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt; hierzu hat die Gemeinde dem Finanzamt die Fälle mitzuteilen, in denen eine von ihr vorzunehmende Änderung unterblieben ist.

(5) 1 Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse oder höhere Zahl der Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei der Gemeinde, in den Fällen des Absatzes 3a beim Finanzamt die Änderung der Eintragung beantragen. 2 Die Änderung ist mit Wirkung von dem Tage an vorzunehmen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. 3 Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere nach § 38b Nr. 3 bis 5 in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. 4 Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen.

(5a) 1 Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig oder im Laufe des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. 2 Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an ungültig zu machen. 3 Absatz 3b Sätze 4 und 5 gilt sinngemäß. 4 Unterbleibt die Anzeige, hat das Finanzamt zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 20 Deutsche Mark übersteigt.

(6) 1 Die Gemeinden sind insoweit, als sie Lohnsteuerkarten auszustellen, Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen und zu ändern haben, örtliche Landesfinanzbehörden. 2 Sie sind

insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen. 3 Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Verwaltungsakte, für die eine Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erlassen. 4 Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern oder ergänzen.

ESTG §39a Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

ESTG §39a Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

(1) Auf der Lohnsteuerkarte wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beträge eingetragen:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) übersteigen,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark übersteigen,
3. der Betrag, der nach den § 33c wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist,
4. die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b Abs. 1 bis 5,
5. die

folgenden Beträge, wie sie nach § 37 Abs. 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-

Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind:

- a) die Beträge, die nach § 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, 52

Abs. 21 Satz 4 bis 7, nach § des Fördergebietgesetzes abgezogen werden können,

- b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 und

der negativen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,

- c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge.

(2) 1 Die

Gemeinde hat nach Anweisung des Finanzamts die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten von Amts wegen einzutragen; dabei ist

der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. 2

Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt die Eintragung des nach Absatz 1 insgesamt in Betracht kommenden Freibetrags

beantragen. 3 Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 30.

November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt. 4 Der Antrag ist

hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Betracht

kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 9,

soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, die Aufwendungen im Sinne des §

10b, 33 und 33c sowie die abziehbaren Beträge nach den § 33a und 33b Abs. 6 insgesamt 1200

Deutsche Mark nicht übersteigen. 5 Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers

verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. 6 Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahrs gleichmäßig zu verteilen. 7 Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden.

(3)10 1 Für

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt

leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis

61 [ab 1. 1.

1996: Nr. 2 bis

5]12 in

Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 tritt an

die Stelle des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 108 Deutsche Mark der Sonderausgaben-

Pauschbetrag von 216 Deutsche Mark der Sonderausgaben-pauschbetrag von 216 Deutsche Mark

[ab 1. 1. 1996: der in Absatz 1 Nr. 2 genannte Betrag ist zu

verdoppeln]13

. 2 Für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht

kommenden Aufwendungen im Sinne des § 9, soweit sie jeweils den Arbeitnehmer-Pauschbetrag

übersteigen, und der Aufwendungen im Sinne des §

10b, 33 und 33c sowie der abziehbaren Beträge nach § 33a maßgebend. 3 Die nach Satz 1

ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine

Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen.

4 Für einen Arbeitnehmer, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt,

aufgelöst worden ist und dessen bisheriger Ehegatte in demselben Kalenderjahr wieder geheiratet

hat, sind die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Beträge ausschließlich auf Grund der in seiner

Person erfüllten Voraussetzungen zu ermitteln. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden,

wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

(4 1 Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung

einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 17 Abs.

der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der

Nachprüfung steht. 2 Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf

nicht beigelegt zu werden. 3 Ein mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehener

schriftlicher Bescheid ist jedoch zu erteilen, wenn dem Antrag des

Arbeitnehmers nicht in vollem Umfang entsprochen wird. 4 § 15 Abs. der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(4a)15 1

Für die Eintragung eines Freibetrags oder anderer Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte sowie ihrer Änderung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. 2 Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. 3 In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt.

(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag unzutreffend eingetragen worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt.

ESTG §39b Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

ESTG §39b Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) 1 Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. 2 Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. 3 Er hat sie dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. 4 Der Arbeitgeber darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nur für die Einbehaltung der Lohnsteuer verwenden; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(2) 1 Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. 2 Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2, und der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Altersentlastungsbetrags (§ 24a) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. 3 Außerdem hat der Arbeitgeber einen etwaigen Freibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn abzuziehen. 4 Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1 oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2 oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. 5 Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend. 6 Die sich danach ergebende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. 7 Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag des Arbeitgebers ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, daß die

zutreffende Jahreslohnsteuer (§

38a Abs. 2 nicht unterschritten wird.

(3) 1 Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den

voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen.

2 Von dem

voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2, und der

Altersentlastungsbetrag (§ 24a, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils

erfüllt sind, sowie ein etwaiger Jahresfreibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der

Lohnsteuerkarte abzuziehen. 3 Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender

Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen

Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1

oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2 oder nach der diesen

Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist

anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht

versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. 4 Dabei

ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der

Kinderfreibeträge maßgebend. 5 Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn

unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. 6 Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es

sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-

Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu kürzen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug

dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Feststellung des maßgebenden

Jahresarbeitslohns berücksichtigt worden sind. 7 Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten

Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von dem sonstigen Bezug einzubehalten ist. 8

Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von

insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so sind sie dem laufenden Arbeitslohn

hinzuzurechnen. 9 Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 3 in der

Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Drittel

anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verdreifachen ist. 10 Von

steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, die 30 Millionen

Deutsche Mark nicht übersteigen, ist die nach Satz 7 ermittelte Lohnsteuer zur Hälfte

einzubehalten.

(4) Für Lohnzahlungszeiträume, für die Lohnsteuertabellen nicht aufgestellt sind, ergibt sich die

Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Kalendertage oder Wochen dieser

Zeiträume vervielfachen

Beträgen der Lohnsteuertagestabelle oder Lohnsteuerwochentabelle.

(5) 1 Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet

und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum

(Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt,

kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer

abweichend von § 38 Abs. 3 bei der Lohnabrechnung einbehalten. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn der

Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von

drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. 3 Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, daß die

Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer

sonst nicht gesichert erscheint. 4 Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein

Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als

Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.

(6) 1 Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der von einem

inländischen Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn von der Lohnsteuer freizustellen, so erteilt das

Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine entsprechende

Bescheinigung. 2 Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto (§ 41 Abs. 1

aufzubewahren.

ESTG §39c Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte

ESTG §39c Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte

(1) 1 Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten

Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. 2 Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(2) 1 Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines

Kalenderjahrs abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das

neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. 2 Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.

3 Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1

anzuwenden. 4 Die zuwenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(3) 1 Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 oder 3

unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. 2 Dabei ist die Steuerklasse und Zahl der

Kinderfreibeträge maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers

einzutragen wären. 3 Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs.

1 Nr. 1 über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in

Betracht kommenden Freibetrag (§ 39a eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

(4) 1

Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden,

haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis

eine Bescheinigung vorzulegen. 2 Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom

Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitgebers erteilt. 3 In die Bescheinigung, für

die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß

anzuwenden sind,
trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der
Kinderfreibeträge und einen etwa
in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39a ein. 4 Ist der Arbeitnehmer
gleichzeitig bei mehreren
inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren
Bescheinigung das
Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt
hat. 5 Bei Ehegatten,
die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für
die Erteilung der
Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten
zuständig.

ESTG §39d Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

ESTG §39d Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) 1 Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I eingereiht. 2 § 38b Nr. 6 ist anzuwenden. 3 Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 erteilt auf Antrag des Arbeitnehmers über die maßgebende Steuerklasse eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann.

[Fassung bis 31. 12. 1995]

(2) 1 In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers folgendes ein:

1. bei Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 6
 - a Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 übersteigen,
 - b) Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 übersteigen,
2. bei voraussichtlicher Anwendung des § 50 Abs. 4 für jeden Kinderfreibetrag von 2052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4104 Deutsche Mark den Zähler 1 und als vom abziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge:
 - a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 übersteigen,
 - b) Sonderausgaben im Sinne des § 10b , soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10e , jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,
 - c) die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge,
 - d) die Beträge, die nach den § 33, 33a, 33b und 33c als außergewöhnliche Belastung zu gewähren sind und
 - e) abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Steuerklasse III, wenn die

Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b vorliegen.

[Fassung ab 1. 1. 1996]

(2) 1 In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt für einen Arbeitnehmer, bei dem § 50 Abs. 1 Satz 6 anzuwenden ist, auf Antrag folgendes ein:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a übersteigen,

2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10i, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme.

[Fassung ab 1. 1. 1996 - Ende]

2 Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. 3 Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. 4 § 39a Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) 1 Der Arbeitnehmer hat die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen. 2 Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. 3 § 39b Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß. 4 Der Arbeitgeber hat im übrigen den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 41c durchzuführen; dabei tritt die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung an die Stelle der Lohnsteuerkarte. [für nach dem 31. 12. 1994 zufließende Beträge: 5 Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.]

ESTG §40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

ESTG §40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

(1) 1 Das

Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a zu ermittelnden

Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit

1. von dem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden

oder

2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

2 Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, daß die in Absatz 3

vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den

Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 darstellt

(Nettosteuersatz. 3 Die Pauschalierung ist in den Fällen der Nummer 1 ausgeschlossen, soweit der

Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 2000 Deutsche Mark im

Kalenderjahr gewährt. 4 Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich

der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne

und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer

ergibt, denen die Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind.

(2) 1 Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz

von 25 vom Hundert erheben, soweit er

1. arbeitstä

glich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder

Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die

Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. 2 Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht

als Lohnbestandteile vereinbart sind,

2. Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt,

3. Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit

Erholungsbeihilfen, die in

demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer,

200 Deutsche Mark für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind nicht

übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet

werden.

2 Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom

Hundert für
Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines
Arbeitnehmers
zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Zuschüsse [ab 1. 1. 1994:
zusätzlich zum ohnehin
geschuldeten Arbeitslohn geleistete
Zuschüsse]
zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte
erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der
Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1
Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge
nicht pauschal
besteuert würden. 3 Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die
nach § 9 Abs. 1 Nr.
4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des
§ 40a Abs. 1 bis 4
außer Ansatz.
(3 1 Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. 2 Er ist
Schuldner der
pauschalen Lohnsteuer. 3 Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die
pauschale Lohnsteuer
bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-
Jahresausgleich außer
Ansatz. 4 Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch
auf die
Jahreslohnsteuer anzurechnen.

ESTG §40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

ESTG §40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte

(1) 1 Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. 2 Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

(2) 1 Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert [ab 1. 1. 1996: 20 vom Hundert]

des Arbeitslohns erheben. 2 Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen

Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und

der Arbeitslohn ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. Viertes Buch

Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf wöchentlich die

Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen.

(3) 1 Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne

des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten

beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 3 vom Hundert des

Arbeitslohns erheben. 2 Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die von Fall zu Fall

für eine im voraus bestimmte Arbeit von vorübergehender Dauer in ein Dienstverhältnis treten. 3

Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören.

(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unzulässig

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer

ein Zweihundertstel der
monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs.

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben
Arbeitgeber Arbeitslohn

beziehen, der nach den § 39b bis 39d dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist § 40 Abs. 3
anzuwenden.

ESTG §40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

ESTG §40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

(1) 1 Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert [ab 1. 1. 1996: 20 vom Hundert]

der Beiträge und Zuwendungen erheben. 2 Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) 1 Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuernenden Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 3000 Deutsche Mark [ab 1. 1. 1996: 3408 Deutsche Mark] im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. 2 Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 3000 Deutsche Mark [ab 1. 1. 1996: 20 vom Hundert]

nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 4200 Deutsche Mark im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. 3 Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 3000 Deutsche Mark [ab 1. 1. 1996: 3408 Deutsche Mark] mit

der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. 4 Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer

mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert [ab 1. 1. 1996: 20 vom Hundert]
der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.
(4) 1 § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. 2 Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 ist ausgeschlossen.

ESTG §41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

ESTG §41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

(1) 1 Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. 2 In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. 3 Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Abs. 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. 4 Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken. 5 Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, [ab Kj. 1996: das Winterausfallgeld,] der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz einzutragen. 6 Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken. 7 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. 8 Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der § 40 bis 40b Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. 9 Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(2) 1 Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. 2 Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der

geschäftlichen Leitung des
Arbeitgebers im Inland; im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 gilt als
Betriebsstätte der Ort im Inland, an
dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. 3 Als
Betriebsstätte gilt auch der
inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im
Inland keine
Niederlassung hat.

ESTG §41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

ESTG §41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

(1) 1 Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums

1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summe der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),

2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

2 Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. 3 Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 41 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(2) 1 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. 2 Lohnsteuer-

Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1200 Deutsche Mark , aber

nicht mehr als 6000 Deutsche Mark betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1200 Deutsche

Mark betragen hat. 3 Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die

Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. 4 Wenn

die Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

(3) 1 Die oberste Finanzbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Lohnsteuer nicht dem

Betriebsstättenfinanzamt, sondern einer anderen öffentlichen Kasse anzumelden und an diese

abzuführen ist; die Kasse erhält insoweit die Stellung einer Landesfinanzbehörde. 2 Das

Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige andere öffentliche Kasse

können anordnen, daß die
Lohnsteuer abweichend von dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt
anzumelden und
abzuführen ist, wenn die Abführung der Lohnsteuer nicht gesichert
erscheint.

ESTG §41b Abschluß des Lohnsteuerabzugs

ESTG §41b Abschluß des Lohnsteuerabzugs

(1) 1 Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. 2 Der Arbeitgeber hat auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers

1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, sowie zusätzlich die Anzahl der nach § 41 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
2. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns,
3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2 zu besteuern war,
4. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, [ab KJ. 1996: das Winterausfallgeld,] den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstaussfall nach dem Bundesseuchengesetz sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
5. die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bescheinigen (Lohnsteuerbescheinigung). 3 Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach einem entsprechenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. 4 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. 5 In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. 6 Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach Satz 2 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen; in dieser Bescheinigung ist außerdem der Zeitpunkt einzutragen, zu dem das Dienstverhältnis beendet worden ist.

7 In diesem Fall ist die
Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung innerhalb von acht Wochen
nachzuholen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen
haben, der nach den §
40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.

ESTG §41c Änderung des Lohnsteuerabzugs

ESTG §41c Änderung des Lohnsteuerabzugs

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder

2. wenn er erkennt, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

(2) 1 Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. 2 Wenn die zu

erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt.

(3) 1 Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des

Lohnsteuerabzugs nur bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. 2 Bei

Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ist die nachträglich

einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn auf Grund der Jahreslohnsteuertabelle zu

ermitteln. 3 Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahrs nur im Wege des

Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 42b zulässig.

(4) 1 Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er von seiner Berechtigung zur nachträglichen

Einbehaltung von Lohnsteuer nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht oder die Lohnsteuer nicht

nachträglich einbehalten werden kann, weil

1. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des

Dienstverhältnisses zurückwirken,

2. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder

3. der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung

ausgeschrieben hat, dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. 2 Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene

Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche

Mark übersteigt. 3 § 42d bleibt unberührt.

ESTG §42 Lohnsteuer-Jahresausgleich

ESTG §42 Lohnsteuer-Jahresausgleich
(aufgehoben)

ESTG §42a Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten

ESTG §42a Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten
(aufgehoben)

ESTG §42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

ESTG §42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

(1) 1 Der

Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis

gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-

Jahresausgleich). 2 Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er

am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. 3 Voraussetzung

für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, daß dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers mit den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen

Dienstverhältnissen vorliegt. 4 Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder

2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den

Steuerklassen V oder VI zu besteuern war oder

3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern war oder

4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, [ab Kj. 1996:

Winterausfallgeld,] Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuß nach §

4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden

Landesregelung, Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz oder

Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz bezogen hat oder

4a. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten

Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder

4b. im

Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte der Großbuchstabe Z eingetragen worden ist oder

5. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1

und nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2 zu besteuern war oder

6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter

Progressionsvorbehalt nach § 34c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

(2) 1 Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis und nach den Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen festzustellen. 2 Dabei bleiben ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. 3 Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag, der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag und ein etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag abzuziehen. 4 Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge die Jahreslohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln, die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war. 5 Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. 6 Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.

(3) 1 Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, durchführen. 2 Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. 3 § 41c Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) 1 Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers einzutragen. 2 Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. 3 Auf der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.

ESTG §42c aufgehoben

ESTG §42c (aufgehoben)

(aufgehoben)

ESTG §42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung

ESTG §42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung

(1) Der Arbeitgeber haftet

1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat,
3. für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.

(2) Der Arbeitgeber haftet nicht,

1. soweit Lohnsteuer nach § 39a Abs. 5 und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 41c Abs. 4

nachzufordern ist,

2. soweit auf Grund der nach § 10 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung eine Nachversteuerung durchzuführen ist,

3. soweit aufgrund des § 19a Abs. 2 Satz 2 eine Nachversteuerung in den vom Arbeitgeber oder Kreditinstitut angezeigten Fällen durchzuführen ist.

(3) 1 Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Gesamtschuldner. 2 Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach

pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. 3 Der Arbeitgeber

kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer

veranlagt wird. 4 Der Arbeitnehmer kann im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch

genommen werden,
1. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat,

2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. 2 Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Sachverhalt dem Finanzamt unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) 1 Für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers bedarf es keines Haftungsbescheids und keines Leistungsgebots, soweit der Arbeitgeber

1. die einzubehaltende Lohnsteuer angemeldet hat oder
2. nach Abschluß einer Lohnsteuer-Außenprüfung seine Zahlungsverpflichtung schriftlich anerkennt.

2 Satz 1 gilt entsprechend für die Nachforderung zu übernehmender pauschaler Lohnsteuer.

(5) Von der Geltendmachung der Steuernachforderung oder Haftungsforderung ist abzusehen,

wenn diese insgesamt 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(6) 1 Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur

Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Arbeitnehmerüberlassung nach § Abs. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt, neben dem Arbeitgeber; dies gilt auch, wenn der in § Abs. des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmte Zeitraum überschritten ist. 2 Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zugrunde liegt und soweit er nachweist, daß er den in den § 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Meldepflichten sowie den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. 3 Der Entleiher haftet ferner nicht, wenn er über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassung ohne Verschulden irrte. 4 Die Haftung beschränkt sich auf die Lohnsteuer für die Zeit, für die ihm der Arbeitnehmer überlassen worden ist. 5 Soweit die Haftung des Entleihers reicht, sind der Arbeitgeber, der Entleiher und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. 6 Der Entleiher darf auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das inländische bewegliche Vermögen des Arbeitgebers fehlgeschlagen ist oder keinen Erfolg verspricht; § 21 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. 7 Ist durch die Umstände der Arbeitnehmerüberlassung die Lohnsteuer schwer zu ermitteln, so ist die Haftungsschuld mit 15 vom Hundert des zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarten Entgelts ohne Umsatzsteuer anzunehmen, solange der Entleiher nicht glaubhaft macht, daß die Lohnsteuer, für die er haftet, niedriger ist. 8 Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. 9 Die Zuständigkeit des Finanzamts richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte des Verleihers. (7) Soweit der Entleiher Arbeitgeber ist, haftet der Verleiher wie ein Entleiher nach Absatz 6. (8) 1 Das Finanzamt kann hinsichtlich der Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer anordnen, daß der Entleiher einen bestimmten Teil des mit dem Verleiher vereinbarten Entgelts einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig ist; Absatz 6 Satz 4 ist anzuwenden. 2 Der Verwaltungsakt kann auch mündlich erlassen werden. 3 Die Höhe des einzubehaltenden und abzuführenden Teils des Entgelts bedarf keiner Begründung, wenn der in Absatz 6 Satz 7 genannte Vomhundertsatz nicht überschritten wird.

ESTG §42e Anrufungsauskunft

ESTG §42e Anrufungsauskunft

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

ESTG §42f Lohnsteuer-Außenprüfung

ESTG §42f Lohnsteuer-Außenprüfung

(1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist

das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) 1 Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt §

20 der Abgabenordnung. 2 Darüber hinaus haben die

Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über

Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen

Lohnsteuerkarten sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. 3 Dies gilt auch

für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

ESTG §43 Kapitalerträge mit Steuerabzug

ESTG §43 Kapitalerträge mit Steuerabzug

inhalt (1) 1 Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a [ab 1. 1. 1994: und Nummer 8 sowie Satz

21] auch

ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 [ab VZ 1994: sowie Bezügen, die nach § 8b Abs. des

Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben] ;

2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht

auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich

nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet

(Gewinnobligationen),

eingerräumt ist, und Zinsen aus Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. 2 Zu

den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß

nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des

Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes

festgelegt worden ist. 3 Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die

Bundesbankgenußrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der

Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das

Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123);

3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und

Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4;

4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6. 2 Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den

Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur vorzunehmen, wenn das

Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener

Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den

Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;

5.

Zinsen

aus in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) nach dem 31. März 1952 und vor

dem 1. Januar 1955 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren unter folgenden

Voraussetzungen:

a) die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassen werden;

b) die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein;

c) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.

2 Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen aus Anleihen, die im Saarland ausgegeben worden sind, und nicht auf Zinsen aus Wertpapieren im Sinne des § 3a in der bis einschließlich

1991 gültigen Fassung. 3 Eine Anleihe gilt im Sinne des Satzes 1 als ausgegeben, wenn

mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist;

6. Einnahmen aus der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes. 2 Der

Steuerabzug wird nicht vorgenommen, wenn die Kapitalertragsteuer im Fall ihrer Einbehaltung

nach § 44c Abs. 1 in voller Höhe an den Gläubiger zu erstatten wäre;

7.

Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 [ab 1. 1. 1994: , außer bei Kapitalerträgen im

Sinne der Nummer

2] ,

a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die

Sammelurkunden im Sinne des § 9a des

Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;

b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein

inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. 2 Kreditinstitut in

diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche

Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der § 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche

Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne

des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber

eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. 3 Die inländische Zweigstelle

gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. 4 Der

Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches

Kreditinstitut im Sinne
des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen
Zweigstelle eines
ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des
Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost
POSTBANK, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau
ist,

bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für
die kein höherer Zins
oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

[Fassung bis 31. 12. 1995]

cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer
Bausparkasse
auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn im Kalenderjahr der
Gutschrift dieser
Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse der Steuerpflichtige
eine
Arbeitnehmer_Sparzulage erhalten hat oder für ihn im Kalenderjahr der
Gutschrift oder im
Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge eine
Wohnungsbauprämie festgesetzt oder
gewährt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1
vom Hundert gezahlt
wird,

[Fassung ab 1. 1. 1996]

cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer
Bausparkasse auf Grund
eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im
Kalenderjahr der Gutschrift
oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für
Aufwendungen an die
Bausparkasse eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer_Sparzulage
festgesetzt oder gewährt
worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom
Hundert gezahlt wird,

dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im
Kalenderjahr nur einmal
gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;

8.
Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nummern 3
und 4 außer bei
Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. 2 Bei der Veräußerung von
Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7
Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa entsprechend.
2 Dem Steuerabzug unterliegen auch besondere Entgelte oder Vorteile im
Sinne des § 20 Abs. 2 mit
Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a [ab 1. 1. 1994: Kapitalerträge im Sinne
des § 20 Abs. 2 Nr.

1]10, die
neben den in den Nummern 1 bis
81

bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(2) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge

(Schuldner) oder die auszahlende Stelle

12 im

Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind.

(3) Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im

Inland hat.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den

Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus

Vermietung und Verpachtung gehören.

ESTG §43a Bemessung der Kapitalertragsteuer

ESTG §43a Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4:
25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
331/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 5:
30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6:
25 vom Hundert des Kapitalertrags;

4. in
den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und
82 sowie
Satz 2:
30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 30 auf 35 und der Vomhundertsatz von 42,85 auf 53,84.

[Fassung bis 31. 7. 1994]

(2) 1 Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug.

2 Der Steuerabzug bemisst sich in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.

3 Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen; dies gilt auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber.

4 Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der

Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen.

5 Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind.

6 Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den

Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen der Sätze 2 und 3 den Erwerbspreis und außerdem mitzuteilen, daß es die Wertpapiere und Forderungen für den

Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

7 Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

[Fassung ab 1. 8. 1994]

(2) 1 Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug.

2 In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die

Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.

3 Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen.

4 Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem

1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen.

5 Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber.

6 Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemißt sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen

Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen

verbrieften Kapitalforderungen nach Satz 1.

[Fassung ab 1. 8. 1994- Ende]

(3) [ab 1.

8. 1994] Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie

Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des

Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. 2 Dies gilt nicht

in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

(4) [ab 1.

8. 1994] Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. 2 Das Kreditinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.

ESTG §44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5 7 und 8 sowie Satz 2

ESTG §44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2

1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8
sowie Satz

2.

(1) 1 Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und

83 sowie Satz

2 der Gläubiger der Kapitalerträge. 2 Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die

Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. 3 In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7

und 84 sowie

Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers

der Kapitalerträge vorzunehmen. 4 Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer

85 sowie

Satz 2

a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,

[Fassung bis 31. 12. 1993]

aa) das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

[Fassung ab 1. 1. 1994]

aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder

verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,

[Fassung ab 1. 1. 1994- Ende]

bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine [ab 1. 1. 1994: oder der

Teilschuldverschreibungen] einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt

oder gutschreibt;

b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a,

wenn kein
inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das
inländische Kreditinstitut, das
die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

5 Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis
zum 10. des folgenden
Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners
der Kapitalerträge
oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen
zuständig ist. 6 Dabei sind
die Kapitalertragsteuer [ab 1. 1. 1994: und der

Zinsabschlag]
, die zu demselben Zeitpunkt
insgesamt
abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag
abzurunden. 7 Wenn
Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2 und
der in Geld geleistete
Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der
Gläubiger der
Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur
Verfügung zu stellen. 8

Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum
Steuerabzug
Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt
anzuzeigen. 9 Das Finanzamt
hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der
Kapitalerträge
nachzufordern.10

(2) 1 Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren
Ausschüttung von einer
Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an
dem Tag zu (Absatz
1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. 2 Ist die
Ausschüttung nur
festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt
worden ist, so gilt
als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) 1 Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als
stiller Gesellschafter in
dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine
Vereinbarung getroffen, so gilt
der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer
sonstigen Feststellung des
Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate
nach Ablauf des
Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder
gutgeschrieben werden soll, als
zugeflossen. 2 Bei Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt Satz 1
entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen
ausdrücklich Stundung
des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung
nicht in der Lage ist,
so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) 1 Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge

auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach,

daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. 2 Der

Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,

2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem

Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder

3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

3 Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge

auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die

Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder

soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten

des Finanzamts schriftlich anerkennen.

ESTG §44a Abstandnahme vom Steuerabzug

ESTG §44a Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 82 sowie

Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1.

soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer

nach § 44b zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach § 36b, 36c zu vergüten ist,

einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des §

20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1

Buchstabe b nicht

übersteigen,

2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) 1 Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach §

44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der

Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den

Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt. 2 § 36b Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist [ab 1. 1. 1994: in den Fällen des Satzes 1 Nr.

2]

entsprechend anzuwenden.

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt,

das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der

Bescheinigung angegebene Steuer- und Listenummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) 1 Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung

oder Vermögensmasse oder

2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und

85 sowie

Satz 2 nicht vorzunehmen. 2 Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile

handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. 3

Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden

inländischen Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen

Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne der Nummer 1 oder 2 ist. 4 Absatz 3 und § 36b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. 5 Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) 1 Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 86 sowie Satz 2 [ab 21. 10. 1995: , die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,] ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. 2 Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. 3 Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) 1 Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 88 sowie Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. 2 § 45 Abs. des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

ESTG §44b Erstattung der Kapitalertragsteuer

ESTG §44b Erstattung der Kapitalertragsteuer

(1) 1 Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen [ab 21. 10. 1995: und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt

einkommensteuerpflichtigen] Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. 2 Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs.

2 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 36c gelten sinngemäß.

(2) 1 Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner und wird nach § 36d Körperschaftsteuer an den Vertreter des Gläubigers vergütet, so ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Kapitalertragsteuer an den Vertreter zu erstatten. 2 Im übrigen ist § 36d sinngemäß anzuwenden.

(3) 1 Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. 2 Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 2, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. 3 § 36d Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) 1 Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug

Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung [ab 1. 1. 1994:

oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5] erst in

einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag

des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Abs. 1
insoweit zu ändern [ab 1. 1. 1994: ; statt dessen kann der zum Steuerabzug
Verpflichtete bei der
folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend
kürzen] . 2
Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.

ESTG §44c Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften Personenvereinigungen und Vermögensmassen

ESTG §44c Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) 1 Ist der Gläubiger

1. eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § Abs. Nr. 9 des

Körperschaftsteuergesetzes oder

2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder

3. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und

unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 44a Abs. 4 auf Antrag des

Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. 2

Voraussetzung ist, daß der

Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung

oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft,

Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. 3 Die Geltungsdauer der

Bescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

4 Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen der Nummer 1 in einem

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer

ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen der Nummern 2 und 3 in einem nicht von der

Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. 5 Dem Antrag ist außer der

Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) 1 Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 92 des

Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite

Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet

ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. 2

Voraussetzung ist, daß der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine

Geschäftsleitung

oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft im Sinne des Satzes

1 ist. 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) 1 § 36c sind sinngemäß anzuwenden. 2 Das

Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des

Gläubigers verlängern, wenn

dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. 3 Der Antrag auf Verlängerung

ist vor Ablauf der Frist

schriftlich zu stellen und zu begründen.

ESTG §44d Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

ESTG §44d Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) 1 Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt

steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § Abs.

Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, auf

1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die

Kapitalertragsteuer übernimmt, ermäßigt. 2 Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen

niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. 3 Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende

Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage

72 zu diesem

Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels der Richtlinie Nr.

90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt

und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2

nachweislich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen mindestens zu einem Viertel

unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft

am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel

beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der

Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für

Gewinnausschüttungen der

unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der

deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits

Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige

Kapitalgesellschaft ab der gleichen

Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer

unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im

Sinne des § Abs.

des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § Abs. des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § Abs. des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

ESTG §45 Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

ESTG §45 Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

1 In den

Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die

Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen.

2 Satz.1 gilt nicht

für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a.

3 In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer

an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

(2)

(aufgehoben)

ESTG §45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5 7 und 8 sowie S

ESTG §45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bis 5, 7 und 8 sowie S

1 Satz 1

Nr. 1 bis 5, 7 und

82 sowie

Satz 2.

(1) 1 Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in §

44 Abs. 1 festgesetzten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. 2 Satz 1 gilt

entsprechend, wenn auf Grund des § 44a ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. 3 Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. 4 Die Anmeldung

ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. 5 Die

Anmeldung ist von dem Schuldner [ab 1. 1. 1994: , der auszahlenden Stelle] oder

einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) 1 In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in

den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 84 sowie

Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltslos der Absätze 3 und 4 verpflichtet,

dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich

vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;

2. die Art und Höhe der Kapitalerträge [ab 21. 10. 1995: unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs];

3. den Zahlungstag;

4. den Betrag der nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren Kapitalertragsteuer;

5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

2 Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 7 und 86 sowie

Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind. 3 Die

Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren

ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen läßt. 4 Ist die auszahlende Stelle nicht

Schuldner der Kapitalerträge, hat sie zusätzlich den Namen und die Anschrift des Schuldners der

Kapitalerträge anzugeben. 5 § 45 Abs. und des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) 1 Werden die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut

gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut die Bescheinigung zu erteilen. 2 Aus der Bescheinigung des Kreditinstituts muß auch der Schuldner hervorgehen, für den die Kapitalerträge gezahlt werden; die Angabe des Finanzamts, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, kann unterbleiben.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist nicht zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 1 bis 3 gestellt worden ist oder gestellt wird.

(5) 1 Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, hat der Aussteller zurückzufordern und durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen. 2 Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. 3 Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(6) 1 Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 4 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. 2 Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. 3 Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 5 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

ESTG §45b Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs 1 Nr 5

ESTG §45b Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs 1 Nr 5
1 Nr. 5.

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann.

ESTG §45c Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des 43 Abs 1 Nr 6

ESTG §45c Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des 43 Abs 1 Nr 6
1 Nr. 6.

1 In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Körperschaftsteuer vergütet wird. 2 In diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt für Finanzen den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Vergütungsberechtigten von der Körperschaftsteuer einzubehalten, die nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes vergütet wird.

ESTG §45d Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

ESTG §45d Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

[Fassung bis 31. 12. 1995]

- (1) 1 Wer nach § 44 Abs. 1 Satz.3 zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen auf Verlangen folgende Angaben mitzuteilen:
1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
 2. Anschrift des Auftraggebers,
 3. Anzahl der von dem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge,
 4. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
5. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags,
6. Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags.

[Fassung ab 1. 1. 1996]

(1) 1 Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und 38b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person - gegebenenfalls auch des Ehegatten -, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
 2. Anschrift des Auftraggebers,
 3. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

2 Auf die Mitteilungen findet § 15 Abs. der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

2 Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen.

3 Im übrigen findet § 15 Abs. der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

4 Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach

amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden.

ESTG §46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

ESTG §46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

inhalt (1) Besteht

das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung stets durchgeführt, wenn das Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 zu ermitteln ist, mehr als 54.000 Deutsche Mark,

2. bei den nicht unter Nummer 1 fallenden Personen mehr als 27.000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Bei

Einkommen bis zu den in Absatz 1 genannten Beträgen wird eine Veranlagung nur durchgeführt [ab

VZ 1996: Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger

Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt],

1. wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 24a, oder die Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 800 Deutsche Mark beträgt;

2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;

3. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1 zu erheben war;

3a. wenn von Ehegatten, die nach den § 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist;

4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 eingetragen worden ist; [ab VZ 1996: § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eingetragen worden ist; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Abs. 2 gehört, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c erfolgt sind];

4a. wenn

bei einem Elternpaar bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen,

b im Fall
des § 32 Abs. 6 Satz 5 einem Elternteil auf der Lohnsteuerkarte der
übertragene
Kinderfreibetrag eingetragen worden ist oder ein Elternteil die Übertragung
des

Kinderfreibetrags beantragt oder

c) im Fall des § 32 Abs. 7 Satz 2 auf Grund der Zustimmung der Mutter
entweder auf der
Lohnsteuerkarte des Vaters die Lohnsteuerklasse II bescheinigt worden ist
oder der Vater den
Haushaltsfreibetrag beantragt oder

d) im Fall
des § 33a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem
Elternteil zustehenden
Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil
beantragen oder

e) im Fall des § 33b Abs. 5 Satz 3 beide Elternteile eine Aufteilung des
Pauschbetrags für
Behinderte oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen
Verhältnis als je zur
Hälfte beantragen.

2 Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus
nichtselbständiger Arbeit
bezogen hat;

5.

(aufgehoben)

6. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch
Tod, Scheidung oder
Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten
Ehe im
Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;

[Fassung bis VZ 1995]

7. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Veranlagungszeitraum
oder einen Teil davon nach einer der in § 61 bezeichneten Zusatztabellen
ermittelt hat;

[Fassung ab VZ 1996]

7. wenn a) für einen unbeschränkt Steuerpflichtigen im
Sinne des § 1 Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte ein Ehegatte im Sinne des § 1a
Abs. 1 Nr. 2

berücksichtigt worden ist oder

b) für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1a
gehört, das Betriebsstättenfinanzamt eine Bescheinigung nach § 39c Abs. 4
erteilt

hat; dieses Finanzamt ist dann auch für die Veranlagung zuständig.

[Fassung ab VZ 1996- Ende]

8.

wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von
Lohnsteuer auf die
Einkommensteuer. 2 Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den
Veranlagungszeitraum folgenden

zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu
stellen. 3 Wird der

Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 34f Abs. 3 gestellt,

ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen

Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesem folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen.

(3)13 1 In

den Fällen des Absatzes 2 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 800 Deutsche Mark betragen. 2 Der

Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 13 Abs. 3 zu berücksichtigenden Betrag.

(4)14 1

Kommt nach den Absätzen 1 und 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so

gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den

Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zuwenig erhobene

Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. 2 § 42b bleibt unberührt.

(5)15 Durch

Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht

vorgenommen worden ist, den Betrag von 800 Deutsche Mark übersteigen, die Besteuerung so

gemildert werden, daß auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

ESTG § 46a und 47 weggefallen

ESTG § 46a und 47 (weggefallen
(weggefallen))

ESTG §48 weggefallen

ESTG §48 (weggefallen)
inhalt (weggefallen)

ESTG §49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

ESTG §49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inhalt (1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4 sind

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§ 13, 14;

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 bis 17,

a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,

b) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen inländischen und von inländischen zu ausländischen Häfen erzielt

werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Inland erstreckenden Beförderungsleistungen,

c) die von einem Unternehmen im Rahmen einer internationalen Betriebsgemeinschaft oder eines Pool-Abkommens, bei denen ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland die Beförderung durchführt, aus Beförderungen und Beförderungsleistungen nach Buchstabe b erzielt werden,

d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,

e)1 die unter den Voraussetzungen des § 17 erzielt werden, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder

f)2 die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen oder Rechten im Sinne der Nummer 6 erzielt werden. 2 Als

Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses

Buchstabens, die von einer Körperschaft ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland erzielt

werden, die einer inländischen Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person des

privaten Rechts, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet ist, gleichsteht;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;

4. Einkünfte

aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen des

Bundeseisenbahnvermögens und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des

a).

§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im

Inland hat oder wenn es sich in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a

Doppelbuchstabe bb um ausländische Erträge im Sinne der § 17 und 18 des Auslandsinvestment-Gesetzes handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und

Gewinnobligationen; dies gilt außer in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz.4 Nr..1 Buchstabe.a

Doppelbuchstabe.bb dieses Gesetzes nicht in den Fällen des § 44 Satz.1 bis 3 des

Gesetzes über

Kapitalanlagegesellschaften;

b) § 20 Abs. 1 Nr..3;

c § 20 Abs. 1 Nr..5 und 7, wenn

aa das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch

Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar

gesichert ist. 2 Ausgenommen sind Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein

öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des §

9a des Depotgesetzes oder

Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, oder

bb) das Kapitalvermögen aus Genußrechten besteht, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr..1

genannt sind oder

cc

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Abs..1 Satz.1 Nr..7 Buchstabe.a und Nummer

87

sowie Satz.2 von einem Schuldner oder von einem inländischen Kreditinstitut im Sinne

des § 43 Abs. 1 Satz.1 Nr..7 Buchstabe b gegen Aushändigung der Zinsscheine einem

anderen als einem ausländischen Kreditinstitut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden

und die Teilschuldverschreibungen nicht von dem Schuldner oder dem inländischen

Kreditinstitut verwahrt werden.

2 § 20 Abs. 2 gilt entsprechend;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21, wenn das unbewegliche Vermögen, die

Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder

Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte oder in einer anderen

Einrichtung verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;

8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen [ab VZ 1994: , oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ist anzuwenden] ;

8a. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4;

9. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3, auch wenn sie bei Anwendung dieser Vorschrift einer anderen Einkunftsart zuzurechnen wären, soweit es sich um Einkünfte aus der Nutzung beweglicher Sachen im Inland oder aus der Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, handelt, die im Inland genutzt werden oder worden sind; dies gilt nicht, soweit es sich um steuerpflichtige Einkünfte im Sinne der Nummern 1 bis 8 handelt.

(2) Im Ausland gegebene Besteuerungsmerkmale bleiben außer Betracht, soweit bei ihrer Berücksichtigung inländische Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 nicht angenommen werden könnten.

(3) 1 Bei Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sind die Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit 5 vom Hundert der für diese Beförderungsleistungen vereinbarten Entgelte anzusetzen. 2 Das gilt auch, wenn solche Einkünfte durch eine inländische Betriebsstätte oder einen inländischen ständigen Vertreter erzielt werden (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a). 3 Das gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe c [ab VZ 1994: oder soweit das deutsche Besteuerungsrecht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ohne Begrenzung des Steuersatzes aufrechterhalten bleibt] .

(4) 1 Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 sind Einkünfte steuerfrei, die ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen Staat durch den Betrieb eigener oder gecharterter Schiffe oder Luftfahrzeuge aus einem Unternehmen bezieht, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet. 2 Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß dieser ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder

gewöhnlichem Aufenthalt im
Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Steuerbefreiung für
derartige Einkünfte
gewährt und daß das Bundesministerium für Verkehr die Steuerbefreiung nach
Satz 1 für
verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

ESTG §50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

ESTG §50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) 1

Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8 oder Werbungskosten (§ 9 nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. 2 § 10d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. 4 § 34 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14, eines Gewerbebetriebs (§ 16, einer wesentlichen Beteiligung (§ 17 oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 bezieht. 5 Die übrigen Vorschriften der § 32d, 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden. 6 Abweichend von Satz.5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. 7 Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 10c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) 1 Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig. 2 Einkünfte im Sinne des Satzes 1 dürfen bei einem Verlustabzug (§ 10d nicht berücksichtigt werden.

[Fassung bis VZ 1995]

(3) 1 Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach § 32a Abs. 1 ; dabei ist ein Sonderfreibetrag von 864 Deutsche Mark vom Einkommen abzuziehen. 2 Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens. 3 In den Fällen des Absatzes.1 Satz.6 und des Absatzes.4 ist der Sonderfreibetrag nach Satz.1 nicht abzuziehen und Satz.2 nicht anzuwenden.

[Fassung ab VZ 1996]

(3) 1 Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen,

die veranlagt werden, nach § 32a Abs. 1. 2 Die Einkommensteuer beträgt mindestens 25 vom Hundert des Einkommens; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes.1 Satz.6. [Fassung ab VZ 1996 - Ende]

(4) 1 Bei beschränkt Steuerpflichtigen, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegt, sind auf Antrag abweichend von Absatz.1 Satz.5 die dort genannten Vorschriften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind. 2 Satz.1 ist auch anzuwenden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen. 3 Der Betrag nach Satz.2 ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. 4 Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. 5 Steht beiden beschränkt steuerpflichtigen Elternteilen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag zu, ist § 32 Abs. 6 Satz.3 nicht anzuwenden. 6 Dem beschränkt steuerpflichtigen Elternteil steht ein Kinderfreibetrag nicht zu, wenn der andere Elternteil unbeschränkt steuerpflichtig ist und einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz.3 erhält. 7 Absatz.1 Satz.7 ist nicht anzuwenden; Absatz.2 ist nur auf Einkünfte im Sinne des Satzes.4 anzuwenden. 8 Ist der Antragsteller in einem Teil des Kalenderjahrs unbeschränkt steuerpflichtig, gilt er für das Kalenderjahr abweichend von § 2 Abs. 7 insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig.

[Fassung bis VZ 1995]

(5) 1 Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. 2 § 36 Abs. 2 Nr..3 ist nicht anzuwenden.

3 Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

- 1.

die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder

2. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden oder

3. a) Absatz.4 Anwendung findet.

2 In diesem Fall wird der beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 gilt sinngemäß;
b eine Eintragung nach § 39d Abs. 2 Satz 1 Nr..2 vorgenommen worden ist.

2 In diesem Fall wird eine Veranlagung stets durchgeführt.

2 Einkünfte im Sinne des Absatzes 4 Satz.4 werden nur im Rahmen des § 32b berücksichtigt.

[Fassung ab VZ 1996]

(5) 1 Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt

bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. 2 § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr..3 ist nicht anzuwenden.

3 Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einkünfte Betriebseinnahmen eines

inländischen Betriebes sind. Satz 1 gilt nicht, wenn

1.

nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden; oder

2. ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt.

2 In diesem Fall wird eine Veranlagung durch das Betriebsstättenfinanzamt, das

die Bescheinigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 durchgeführt.

3 Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in

dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

4 Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war.

5 Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden.

6 Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des

§ 32b berücksichtigt.

[Fassung ab VZ 1996- Ende]

(6) § 34c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht

ähnlichen Umfang zu
einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(7) Die
obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten
Finanzbehörden können mit
Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei
beschränkt
Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag
festsetzen, wenn es aus
volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte
Berechnung der Einkünfte
besonders schwierig ist.

ESTG §50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

ESTG §50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

(2) Die Aufsichtsratssteuer beträgt 30 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütungen.

(3) 1 Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug.

2 Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(4) 1 Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen im Inland oder durch deren Verwertung im Inland erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d,

2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, [ab VZ 1996:, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen],

3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9.

2 Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der Einnahmen. 3 Soweit die Tätigkeit im Sinne der Nummern 1 und 2 im Inland ausgeübt wird oder worden ist, beträgt der Steuerabzug 15 vom Hundert der Einnahmen. 4 Satz 3 ist auch auf Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, wenn die Tätigkeit bei der Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehsendung stattfindet, die in einem ausländischen Staat, der nicht der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ist, für die ausschließliche Ausstrahlung im Inland zusammengestellt wird, und die Vergütung für die Tätigkeit von einer inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalt gezahlt wird. 5 Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16. 6 Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig.

(5) 1 Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Aufsichtsratsvergütungen (Absatz 1) oder die Vergütungen (Absatz 4) dem Gläubiger der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen zufließen. 2 In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. 3 Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. 4 Der beschränkt Steuerpflichtige ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen oder von Vergütungen Steuerschuldner. 5 Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. 6 Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner der Aufsichtsratsvergütung oder der Vergütungen diese nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 4 Nr. 3), wenn die Vergütungen nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

[Fassung bis VZ 1995]

(7) 1 Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.
2 Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

[Fassung ab VZ 1996]

(7) 1 Das Finanzamt kann anordnen, daß der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.
2 Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert der gesamten Einnahmen, solange der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, daß die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.
3 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. 4 § 50 Abs. 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

[Fassung ab VZ 1996- Ende]

ESTG §50b Prüfungsrecht

ESTG §50b Prüfungsrecht

inhalt 1 Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für die Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer oder für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie für die Nichtvornahme des Steuerabzugs von Bedeutung sind oder der Aufklärung bedürfen, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen. 2 Die § 19 bis 20 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

ESTG §50c Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen

ESTG §50c Wertminderung von Anteilen durch Gewinnausschüttungen

(1) 1 Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer [ab VZ 1994: in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung] unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner [ab VZ 1994: oder von einem Sondervermögen im Sinne des § 44 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften] erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
2. durch Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme des Anteils im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Verlust [ab VZ 1994: die sonstige Gewinnminderung] nur auf Gewinnausschüttungen [ab VZ 1994: oder auf organschaftliche Gewinnabführungen] zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen. 2 Als Erwerb im Sinne des Satzes 1 gilt nicht der Erwerb durch Erbanfall oder durch Vermächtnis [ab VZ 1994: auch die Vermögensmehrung durch verdeckte Einlage des Anteils, nicht aber der Erbanfall oder das Vermächtnis].

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft nach dem Erwerb des Anteils ihr Nennkapital herab, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, soweit für Leistungen an den Steuerpflichtigen verwendbares Eigenkapital im Sinne des § 29 Abs. des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt.

(3) 1 Wird die Kapitalgesellschaft im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre aufgelöst und abgewickelt, erhöht sich der hierdurch entstehende Gewinn des Steuerpflichtigen um den Sperrbetrag. 2 Das gleiche gilt, wenn die Abwicklung der Gesellschaft unterbleibt, weil über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

(4) 1 Sperrbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag des Anteils. 2 Hat der Erwerber keine Anschaffungskosten, tritt an deren Stelle der für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebende Wert. 3 Der Sperrbetrag verringert sich, soweit eine Gewinnminderung nach Absatz 1 nicht anerkannt worden ist. 4 In den Fällen der Kapitalherabsetzung sowie der Auflösung der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Sperrbetrag um den Teil des Nennkapitals, der auf den erworbenen Anteil entfällt und im Zeitpunkt des Erwerbs

nach § 29 Abs. des
Körperschaftsteuergesetzes zum verwendbaren Eigenkapital der
Kapitalgesellschaft gehört.

(5) 1 Wird ein Anteil an einer unbeschränkt steuerpflichtigen
Kapitalgesellschaft zu Bruchteilen
oder zur gesamten Hand erworben, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß,
soweit die
Gewinnminderungen anteilig auf anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige
entfallen. 2 Satz 1 gilt
sinngemäß für anrechnungsberechtigte stille Gesellschafter, die
Mitunternehmer sind.

(6) 1 Wird ein nichtanrechnungsberechtigter Anteilseigner mit einem Anteil
an einer
Kapitalgesellschaft anrechnungsberechtigt, sind die Absätze 1 bis 5
insoweit sinngemäß
anzuwenden. 2 Gehört der Anteil zu einem Betriebsvermögen, tritt an die
Stelle der
Anschaffungskosten der Wert, mit dem der Anteil nach den Vorschriften über
die steuerliche
Gewinnermittlung in einer Bilanz zu dem Zeitpunkt anzusetzen wäre, in dem
die
Anrechnungsberechtigung eintritt.

(7) 1 Bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die unmittelbar oder
mittelbar einen Anteil im
Sinne des Absatzes 1 erworben hat, sind Gewinnminderungen, die durch den
Ansatz des
niedrigeren Teilwerts oder durch die Veräußerung oder Entnahme des Anteils
oder bei Auflösung
oder Herabsetzung des Nennkapitals der Kapitalgesellschaft entstehen, bei
der Gewinnermittlung
nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder
die sonstige
Gewinnminderung darauf zurückzuführen ist, daß Gewinnausschüttungen im
Sinne des Absatzes 1
weitergeleitet worden sind. 2 Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) 1 Bei Rechtsnachfolgern des anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen,
die den Anteil
innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums erworben haben, sind
während der Restdauer
dieses Zeitraums die Absätze 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden. 2 Das gleiche
gilt bei jeder weiteren
Rechtsnachfolge.

(9) 1 Die Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die
Anschaffungskosten der im
Veranlagungszeitraum erworbenen Anteile höchstens 100.000 Deutsche Mark
betragen. 2 Hat der
Erwerber die Anteile über ein Kreditinstitut erworben, das den Kaufauftrag
über die Börse
ausgeführt hat, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.

(10) Werden die Anteile über die Börse erworben, sind die Absätze 1 bis 9
nur anzuwenden,
soweit nicht § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Buchstabe g anzuwenden ist und

a) zwischen dem Erwerb der Anteile und der Veräußerung dieser oder
gleichartiger Anteile
nicht mindestens 10 Tage liegen und der Gewinnverwendungsbeschluß der
ausschüttenden
Kapitalgesellschaft in diesen Zeitraum fällt oder

b) die oder gleichartige Anteile unmittelbar oder mittelbar zu Bedingungen rückveräußert werden, die allein oder im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen dazu führen, daß das Kursrisiko begrenzt ist oder

c) die Gegenleistung für den Erwerb der Anteile ganz oder teilweise in der Verpflichtung zur Übertragung nicht oder nicht voll dividendenberechtigter Aktien besteht, es sei denn, der Erwerber macht glaubhaft, daß der Veräußerer, bei mittelbarem Erwerb über zwischengeschaltete Veräußerer jeder Veräußerer, anrechnungsberechtigt ist.

ESTG §50d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

ESTG §50d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

(1) 1

Können Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 44d oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 44d und des Abkommens anzuwenden. 2 Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer; der Anspruch ist durch Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck geltend zu machen. 3 Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gilt § 45 entsprechend. 4 Der Schuldner kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(1a) Eine

ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf Steuerentlastung (Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach § 44d oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung), soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Steuerentlastung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen und sie keine eigene Wirtschaftstätigkeit entfaltet.

(2) 1 Die

Berechtigung des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a, eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 44d oder nach einem Abkommen in Anspruch zu nehmen, ist durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Vertragsstaats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. [ab VZ 1994: 1 Der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a hat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, daß er dort ansässig ist.] 2 Das

Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erleichterte Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.

(3) 1 In

den Fällen des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe

des § 44d oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § Abs. Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 26 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. 2 Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 50a Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). 3 Die Ermächtigung nach Satz 2 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 kann mit Auflagen verbunden werden. 4 Einer Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es im Kontrollmeldeverfahren nicht. 5 Inhalt der Auflage kann die Angabe des Namens, des Wohnortes oder des Ortes des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Schuldners und des Gläubigers, der Art der Vergütung, des Bruttobetrags und des Zeitpunkts der Zahlungen sowie des einbehaltenen Steuerbetrags sein. 6 Mit dem Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt. 7 Die Bescheinigung oder die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 ist als Beleg aufzubewahren. 8 Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt.

EStG §50e Bußgeldvorschriften

EStG §50e Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 45d Abs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ESTG §51 Ermächtigung

ESTG §51 Ermächtigung

(1) 1 Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates
1.1 zur

Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, zur Steuerfreistellung des Existenzminimums oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar:

a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht, die Beschränkung der Steuererklärungspflicht auf die Fälle, in denen eine Veranlagung in Betracht kommt, über die den Einkommensteuererklärungen beizufügenden Unterlagen und über die Beistandspflichtigen Dritter,

b) über die Ermittlung der Einkünfte und die Feststellung des Einkommens einschließlich der abzugsfähigen Beträge,

c) über die Höhe von besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträgen für Gruppen von Betrieben, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 oder selbständiger Arbeit (§ 18 erzielt, in Höhe eines Vomhundertsatzes der Umsätze im Sinne des § Abs. Nr.

1 des Umsatzsteuergesetzes; Umsätze aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des

Anlagevermögens sind nicht zu berücksichtigen. 2 Einen besonderen Betriebsausgaben-

Pauschbetrag dürfen nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die ihren Gewinn durch

Einnahme-Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 ermitteln. 3 Bei der Festlegung der Höhe des

besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags ist der Zuordnung der Betriebe entsprechend

der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Fassung für Steuerstatistiken, Rechnung zu tragen.

4 Bei der Ermittlung der besonderen Betriebsausgaben-Pauschbeträge sind alle

Betriebsausgaben mit Ausnahme der an das Finanzamt gezahlten Umsatzsteuer zu

berücksichtigen. 5 Bei der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des

Anlagevermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die

Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4, sowie die Veräußerungskosten neben

dem besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrag abzugsfähig. 6 Der Steuerpflichtige kann im

folgenden Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben

übergehen. 7 Wechselt der Steuerpflichtige zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben, sind die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach

§ 7 Abs. 1 oder 4, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. 8 § 4 Abs. 3 Satz 5

bleibt unberührt. 9 Nach dem Wechsel zur Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben ist

eine erneute Inanspruchnahme des besonderen Betriebsausgaben-Pauschbetrags erst nach

Ablauf der folgenden vier Veranlagungszeiträume zulässig; die § 14 der Abgabenordnung bleiben

unberührt;

d) über die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Regelung der

Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge,

e) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines

Steuerabzugs,

f) über eine Kurzveranlagung mit vereinfachter Erklärung und Ermittlung der

Besteuerungsgrundlagen. 2 Die Kurzveranlagung soll mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1997 eingeführt werden;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes

ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung

oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;

b)

(aufgehoben)

c)

über eine Beschränkung des Abzugs von Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter

Zwecke im Sinne des § 10b auf Zuwendungen an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen über den Ausschluß des Abzugs von

Mitgliedsbeiträgen sowie über eine Anerkennung gemeinnütziger Zwecke als besonders

förderungswürdig;

d) über Verfahren, die in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 den Steueranspruch der

Bundesrepublik Deutschland sichern oder die sicherstellen, daß bei Befreiungen im Ausland

ansässiger Leiharbeitnehmer von der Steuer der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die ordnungsgemäße Besteuerung im

Ausland gewährleistet ist. 2 Hierzu kann nach Maßgabe zwischenstaatlicher Regelungen

bestimmt werden, daß

aa) der Entleiher in dem hierzu notwendigen Umfang an derartigen Verfahren mitwirkt,

bb) er sich im Haftungsverfahren nicht auf die Freistellungsbestimmungen des

Abkommens berufen kann, wenn er seine Mitwirkungspflichten verletzt;

e) bis i) (weggefallen);
k)
(aufgehoben)
l) (weggefallen);
m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt und die nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Wert mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. 2 Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wertansatz bis zu 15 vom Hundert und für die darauf folgenden Wirtschaftsjahre bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) zugelassen werden. 3 Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Satz 1 oder 2 nicht zulässig;

n) über Sonderabschreibungen
aa) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei bestimmten mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage, soweit die Wirtschaftsgüter für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in Form von Anschlußschachtanlagen, für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen, für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung, für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage und für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,
bb) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues bei bestimmten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens (Grubenaufschluß,

Entwässerungsanlagen, Großgeräte sowie Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe und im Erzbergbau auch Aufbereitungsanlagen), die für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen, für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen, beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte und für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. 2 Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. 3 Hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen, so können die Sonderabschreibungen auch für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter sowie für vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden. 4 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die Förderungswürdigkeit der bezeichneten Vorhaben von der obersten Landesbehörde für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft bescheinigt worden ist. 5 Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 50 vom Hundert, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. 6 Bei den begünstigten Vorhaben im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues kann außerdem zugelassen werden, daß die vor dem 1. Januar 1991 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden;

- o) (weggefallen);
- p) über die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt oder die unentgeltlich erworben sind. 2 Hierbei kann bestimmt werden, daß die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nicht nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach Hilfswerten (am 21. Juni 1948 maßgebender Einheitswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers

abzüglich der von ihm vorgenommenen Absetzungen, fiktive Anschaffungskosten an einem noch zu bestimmenden Stichtag) zu bemessen sind. 3 Zur Vermeidung von Härten kann zugelassen werden, daß an Stelle der Absetzungen für Abnutzung, die nach dem am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswert zu bemessen sind, der Betrag abgezogen wird, der für das Wirtschaftsgut in dem Veranlagungszeitraum 1947 als Absetzung für Abnutzung geltend gemacht werden konnte. 4 Für das Land Berlin tritt in den Sätzen 1 bis 3 an die Stelle des 21.

Juni 1948 jeweils der 1. April 1949;

- q) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten
- aa) für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
- bb) für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
- cc) für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
- dd) für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
- ee) für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabeeinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit dem Einbau nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist und der Einbau nach dem 30. Juni 1985 fertiggestellt worden ist; Entsprechendes gilt bei Anschaffungskosten für neue

Einzelöfen, wenn keine Zentralheizung vorhanden ist.
2 Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind; in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa müssen die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sein, es sei denn, daß der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war. 3 Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen. 4 Sie dürfen nicht gewährt werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage in Anspruch genommen wird. 5 Sind die Aufwendungen Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, für die der Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa die Voraussetzungen des Satzes 2 zweiter Halbsatz vor, so kann der Abzug dieser Aufwendungen wie Sonderausgaben mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden ist;

- r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen
- aa) für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
 - bb) zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 17 des Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, aufgewendet worden sind,
 - cc) zur Erhaltung von Gebäuden, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können. 2 In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc ist Voraussetzung, daß der Erhaltungsaufwand vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist. 3 In den Fällen von Doppelbuchstabe cc sind die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und

die Voraussetzung, daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen;

s) nach denen bei Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen und bei Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Antrag ein Abzug von der Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden kann, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern oder Bauleistungen. 2 Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags dürfen nur berücksichtigt werden

aa) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf (Begünstigungszeitraum), angeschafft oder hergestellt werden,

bb) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern, die innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt werden oder mit deren Herstellung innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen wird, wenn sie innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden. 2 Soweit bewegliche Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1 mit Ausnahme von Schiffen nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf zweier Jahre nach dem Ende des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, dürfen bei Bemessung des Abzugs von der Einkommensteuer die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten berücksichtigt werden,

cc) die Herstellungskosten von Gebäuden, bei denen innerhalb des Begünstigungszeitraums der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn sie bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Begünstigungszeitraums fertiggestellt werden;

dabei scheiden geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 und Wirtschaftsgüter, die in gebrauchtem Zustand erworben werden, aus. 3 Von der Begünstigung

können
außerdem Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, für die
Sonderabschreibungen, erhöhte
Absetzungen oder die Investitionszulage nach § 19
des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. 4 In den Fällen
der
Doppelbuchstaben bb und cc können bei Bemessung des von der Einkommensteuer
abzugsfähigen Betrags bereits die im Begünstigungszeitraum, im Fall des
Doppelbuchstabens bb Satz 2 auch die bis zum Ablauf eines Jahres nach dem
Ende des
Begünstigungszeitraums aufgewendeten Anzahlungen und Teilherstellungskosten
berücksichtigt werden; der Abzug von der Einkommensteuer kann insoweit
schon für den
Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Anzahlungen oder
Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind. 5 Übersteigt der von der
Einkommensteuer
abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder
Herstellung
geschuldete Einkommensteuer, so kann der übersteigende Betrag von der
Einkommensteuer
für den darauffolgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden. 6
Entsprechendes gilt,
wenn in den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc der Abzug von der
Einkommensteuer
bereits für Anzahlungen oder Teilherstellungskosten geltend gemacht wird. 7
Der Abzug von
der Einkommensteuer darf jedoch die für den Veranlagungszeitraum der
Anschaffung oder
Herstellung und den folgenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu
entrichtende
Einkommensteuer nicht übersteigen. 8 In den Fällen des Doppelbuchstabens bb
Satz 2 gilt
dies mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Veranlagungszeitraums der
Anschaffung oder
Herstellung der Veranlagungszeitraum tritt, in dem zuletzt Anzahlungen oder
Teilherstellungskosten aufgewendet worden sind. 9 Werden begünstigte
Wirtschaftsgüter von
Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 angeschafft oder
hergestellt, so ist der
abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich
der Vergütungen
aufzuteilen. 10 Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der
Wirtschaftsgüter, die bei
Bemessung des von der Einkommensteuer abzugsfähigen Betrags berücksichtigt
worden
sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer nicht gemindert. 11
Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung
des
Bundestages. 12 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht
binnen vier
Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung
verweigert hat;
t) (weggefallen);
u) über Sonderabschreibungen bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des
Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen und nach dem 18.
Mai 1983
und vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. 2

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich und die unbeweglichen Wirtschaftsgüter zu mehr als 331/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. 3 Die Sonderabschreibungen können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen zugelassen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 331/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen. 4 Die Wirtschaftsgüter dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

aa) zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

bb) zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder

cc) zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

5 Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, und zwar

aa) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,

bb) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu mehr als 662/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 15 vom Hundert, die nicht zu mehr als 662/3 vom Hundert, aber zu mehr als 331/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 10 vom Hundert,

cc) bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 662/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen, bis zu insgesamt 15 vom Hundert, zu nicht mehr als 662/3 vom Hundert, aber zu mehr als 331/3 vom Hundert der Forschung oder Entwicklung dienen,

bis zu insgesamt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. 6 Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zugelassen werden. 7 Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung

oder Entwicklung
in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen dienen;
v) (weggefallen);
w)
über Sonderabschreibungen bei Handelsschiffen, die in einem
inländischen
Seeschiffsregister eingetragen sind und vor dem 1. Januar 2000 von
Steuerpflichtigen, die
den Gewinn nach § 5 ermitteln, angeschafft oder hergestellt worden sind. 2
Im Fall der
Anschaffung eines Handelsschiffes ist weitere Voraussetzung, daß das Schiff
vor dem 1.
Januar 1996 in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller oder nach dem 31.
Dezember 1995
bis zum Ablauf des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres
erworben worden
ist. 3 Die Sonderabschreibungen können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung
oder Herstellung
und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren bis zu insgesamt 40 vom Hundert
der
Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. 4 Sie
können bereits
für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten
zugelassen werden.
5 Die Sonderabschreibungen sind nur unter der Bedingung zuzulassen, daß die
Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer
Anschaffung oder
Herstellung nicht veräußert werden; für Anteile an einem Handelsschiff gilt
dies
entsprechend. 6 Die Sätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei
dienen,
entsprechend. 7 Für Luftfahrzeuge, die vom Steuerpflichtigen hergestellt
oder in
ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden sind und die zur
gewerbsmäßigen
Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder
zur Verwendung
zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die
Sätze 1 und 3 bis 5
mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein
inländisches
Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die
Stelle des
Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei
der Vorschrift
des Satzes 5 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von
sechs Jahren
treten;
x) über erhöhte Absetzungen bei Herstellungskosten für
Modernisierungs- und
Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 17 des
Baugesetzbuchs sowie für bestimmte Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung
und
funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner
geschichtlichen,
künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu
deren

Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten

Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind;

Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind.

2 Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht übersteigen;

y) über erhöhte Absetzungen für Herstellungskosten an Gebäuden, die nach den

jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmale sind, soweit die Aufwendungen nach

Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen

Nutzung erforderlich sind; Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1991

abgeschlossen worden sind. 2 Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Voraussetzung,

daß die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal

und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, sind durch eine Bescheinigung der nach

Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. 3

Die erhöhten Absetzungen dürfen jährlich 10 vom Hundert der Aufwendungen nicht

übersteigen;

z)

(aufgehoben)

3. die in § 50a Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) 1 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen,

nach denen die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie

die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ganz oder teilweise

ausgeschlossen werden können, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder

erwarten läßt, insbesondere, wenn die Inlandsnachfrage nach Investitionsgütern oder

Bauleistungen das Angebot wesentlich übersteigt. 2 Die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für

Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen darf nur ausgeschlossen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines jeweils festzusetzenden Zeitraums, der

frühestens mit dem Tage beginnt, an dem die Bundesregierung ihren Beschluß über die

Verordnung bekanntgibt, und der ein Jahr nicht übersteigen darf, angeschafft oder hergestellt

werden. 2 Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die vor Beginn dieses Zeitraums bestellt und

angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung vor Beginn dieses Zeitraums angefangen worden ist, darf jedoch die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen und erhöhten Absetzungen sowie die Bemessung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nicht ausgeschlossen werden;

2. für bewegliche Wirtschaftsgüter und für Gebäude, die in dem in Nummer 1 bezeichneten Zeitraum bestellt werden oder mit deren Herstellung in diesem Zeitraum begonnen wird. 2 Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird.

3 Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates. 4 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundesrat nicht binnen drei Wochen, der Bundestag nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(3) 1 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einkommensteuer einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen

1. um höchstens 10 vom Hundert herabgesetzt werden kann. 2 Der Zeitraum, für den die Herabsetzung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. 3 Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die eine nachhaltige Verringerung der Umsätze oder der Beschäftigung zur Folge hatte oder erwarten läßt, insbesondere bei einem erheblichen Rückgang der Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern;

2. um höchstens 10 vom Hundert erhöht werden kann. 2 Der Zeitraum, für den die Erhöhung gilt, darf ein Jahr nicht übersteigen; er soll sich mit dem Kalenderjahr decken. 3 Voraussetzung ist, daß eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt.

2 Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke für

a) (weggefallen),

b) die in § 36b Abs. 2 vorgesehene Bescheinigung,

c
die
Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die in § 39a Abs. 2
vorgesehenen Anträge,
d die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Abs. 1, die
Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs.
1 Satz 3,
e)
10 die
Anmeldung der Kapitalertragsteuer (§ 45a Abs. 1 und den
Freistellungsauftrag nach § 44a
Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
f die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a,
g) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug
nach § 50a auf
Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und die Muster des Antrags auf Vergütung von Körperschaftsteuer (§ 36b Abs.
3, der
Lohnsteuerkarte (§ 39 und der in § 45a Abs. 2 und 3 vorgesehenen
Bescheinigungen zu
bestimmen;
2.11 den
Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen
Rechtsverordnungen in der
jeweils geltenden Fassung satzweise numeriert mit neuem Datum, unter neuer
Überschrift und
in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im
Wortlaut zu
beseitigen.

ESTG §51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

ESTG §51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

[Fassung bis VZ 1995]

(2) 1 Bemessungsgrundlage ist die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 150 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 2052 Deutsche Mark,

(2a) 1 Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Absatz.2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden,

daß die Jahreslohnsteuer an die Stelle der festgesetzten Einkommensteuer tritt; Absatz

2 Satz.2 ist nicht anzuwenden. 2 Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist

der Abzugsbetrag nach Absatz 2 Satz.1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.

[Fassung ab VZ 1996]

(2) Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von Einkommen

abgezogen wird (§ 2 Abs. 6 unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in allen

Fällen des § 32 festzusetzen wäre.

2. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein

Kinderfreibetrag von 4104 Deutsche Mark vom Einkommen abgezogen wird

(§ 32 Abs. 6.

2 Für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ein ermäßigter Kinderfreibetrag

vom Einkommen abgezogen wird, ist ein entsprechend ermäßigter Betrag von der

festgesetzten Einkommensteuer abzuziehen.

(2a) 1 Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug

vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die

sich ergibt, wenn in die Hinzurechnung nach § 38c Abs. 1 Satz 5 für die Steuerklassen I, II und III ein

Kinderfreibetrag von 6264 Deutsche Mark und für die Steuerklasse IV ein

Kinderfreibetrag von 3132

Deutsche Mark für jedes Kind einbezogen wird, für das eine Kürzung des Kinderfreibetrags

nach § 32 Abs. 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.

2 Das Bundesministerium der Finanzen hat in den nach § 38c aufzustellenden Lohnsteuertabellen die

Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit 0,5 bis 6 Kinderfreibeträgen gesondert auszuweisen.

3 § 38c Abs. 1 Satz 6 gilt sinngemäß. 4 Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der

Kinderfreibeträge maßgebend.

[Fassung ab VZ 1996- Ende]

(3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den

Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer

oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfaßt, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(4) 1 Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. 2

Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind

die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern

geltenden Vorschriften zu entrichten. 3 § 24 Abs.

Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht

anzuwenden; § 25 Abs. der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) 1 Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage

noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. 2 Wird die

Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

ESTG §52 Anwendungsvorschriften

ESTG §52 Anwendungsvorschriften

(1) 1 Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. 2 Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1995 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen.

(2) § 1a Abs. 1 ist für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 1996 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind; für Staatsangehörige und für das Hoheitsgebiet Finnlands, Islands, Norwegens Österreichs und Schwedens gilt dies ab dem Veranlagungszeitraum 1994.

(2a) 1 § 3 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(2b) 1 § 3 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. 2 § 3 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.

(2c) Für Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kalenderjahre vor 1996, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen, ist § 3 Nr. 24 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(2d) § 3 Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist auf Einnahmen für Pflegeleistungen, die ab dem 1. April 1995 erbracht werden, anzuwenden.

(2e) 1 § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist vorbehaltlich des Satzes 2 letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden. 2 Die Vorschrift ist für die Kalenderjahre 1989 bis 2000 weiter anzuwenden auf Zinsersparnisse und Zinszuschüsse bei Darlehen, die der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1989 erhalten hat, soweit die Vorteile nicht über die im Kalenderjahr 1988 gewährten Vorteile hinausgehen und soweit die Zinszuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

(2f) § 3 Nr. 69 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I

S. 1250) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.

(3) § 4 Abs. 3 Satz.4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4) 1 § 4

Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 a ist ab dem Veranlagungszeitraum 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

die zeitliche Begrenzung einer aus betrieblichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre auch für Fälle einer bereits vor dem 1. Januar 1996 bestehenden doppelten

Haushaltsführung gilt. 2 § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992

anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der

Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen

als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist.

(5) 1 § 4d ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995

beginnen. 2 § 4d Abs. 1 1 Nr. 1 Buchstabe c Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden,

die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

(6) 1 Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums

dürfen nur gebildet werden, soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31.

Dezember 1992 erwirbt. 2 Bereits gebildete Rückstellungen sind in den Bilanzen des nach dem 30.

Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahrs und der beiden folgenden Wirtschaftsjahre mit

mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(7) 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach

dem 31. Dezember 1989 endet. 2 § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 ist erstmals auf Entnahmen anzuwenden,

die nach dem 31. Dezember 1993 vorgenommen werden. 3 § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b ist

erstmals auf Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.

(8) 1 § 6b Abs. 1 Nr. 5 ist auf Gewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen an

Kapitalgesellschaften in Wirtschaftsjahren entstehen, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen

und vor dem 1. Januar 1999 enden, in der folgenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß

abweichend von § 6b Abs. 1 Satz 1 ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung

entstandenen Gewinns abgezogen werden kann:

,5. Anteilen an Kapitalgesellschaften:

a) die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem

Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S.

2488) anerkannt ist. 2 Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung

haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. 3 Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung,

ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung;

b) soweit sie durch Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften angeschafft werden, wenn die Gesellschaften ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Fördergebiet nach §

Abs. des Fördergebietgesetzes haben und im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligungen jeweils nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen

Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld

beziehen; entsprechendes gilt, wenn die Anteile durch Neugründung von Kapitalgesellschaften angeschafft werden;

c) soweit sie durch Erhöhung des Kapitals dieser Gesellschaften angeschafft werden,

wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaften (Beteiligungsgesellschaften) als Unternehmensgegenstand ausschließlich

aa) den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die durch Erhöhung ihres Kapitals entstehen;

bb) den Erwerb von Mitunternehmeranteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die durch

Einlagen der Kapitalgesellschaften entstehen;

cc) die Verwaltung und die Veräußerung der in den Doppelbuchstaben aa und bb

genannten Anteile oder

dd) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an Unternehmen bestimmt, die genannten Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Unternehmen

ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Fördergebiet nach § Abs. des Fördergebietgesetzes haben und im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile, Mitunternehmeranteile oder stillen Beteiligungen nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem

gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder

Schlechtwettergeld beziehen. 2 Spätestens drei Monate nach dem Erwerb der Anteile an der

Beteiligungsgesellschaft muß jeweils die Summe der Anschaffungskosten aller von der

Gesellschaft gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

zuzüglich der von ihr als stiller Beteiligter geleisteten Einlagen mindestens 90 vom Hundert

ihres Eigenkapitals umfassen. 3 Entsprechendes gilt, wenn die Anteile durch Neugründung

einer Beteiligungsgesellschaft angeschafft werden."

3 Ist in den Fällen des Satzes 1 eine Rücklage nach § 6b Abs. 3 Satz 1 von mehr als 50 vom

Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns gebildet worden, so ist ein Abzug nach §

6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 ausgeschlossen; ist der Steuerpflichtige keine

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a, kann der Abzug abweichend von 6b Abs. 3 Satz 2 von den Anschaffungskosten der in Satz 1 Buchstabe b und c genannten Anteile an Kapitalgesellschaften erfolgen, die in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren angeschafft worden sind; sie ist spätestens am Schluß des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen.

(9) 1 § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. 2 Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. 3 Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBI. I S. 2165) weiter anzuwenden.

[§ 52 Abs. 8 idF des G v. 12. 6. 1985]

(8) 1 § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenenobligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. 3 Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden, bei nicht im Inland belegenen Gebäuden jedoch nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 hergestellt worden sind. 4 Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1978 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBI. I S. 2365) , bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 weiter anzuwenden.

[§ 52 Abs. 9a idF des G v. 21. 12. 1993]

(9a 1 § 7 Abs. 5 in der durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. 2 § 7 Abs. 4 und 5 in der durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) geänderten Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden. 3 § 7 Abs. 5 in den vor Inkrafttreten des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassungen und § 52 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977; 1986 I S. 138) sind weiter anzuwenden.
[§ 52 Abs. 9a idF des G v. 21. 12. 1993 - Ende]

(10) § 7a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a erstmals anzuwenden ist.
(11 1 § 7g Abs. 3 Satz 3 Nr 4 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 beginnen. 2 § 7g Abs. 3 Satz 5 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.
(11a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 ist ab 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die zeitliche Begrenzung einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre auch für Fälle einer bereits vor dem 1. Januar 1996 bestehenden doppelten Haushaltsführung gilt.
(12) 1 § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 ist erstmals für Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen worden sind. 2 § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. 3 § 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 13. Februar 1992 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. 4 § 10 Abs. 3 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. 5 § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die

vor dem in Absatz
1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden
ist und nach dem
8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird. 6 § 10 Abs. 5 Nr. 3
in der Fassung des
Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den
Veranlagungszeitraum 2005
anzuwenden.

(13) § 10d Abs. 2 ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des
Veranlagungszeitraums 1985
anzuwenden.

(14) 10 1 Für
nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder
angeschaffte
Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum
fertiggestellte
Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in
der Fassung der
Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden. 2
Für nach dem
31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus
oder
Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder
Erweiterungen ist §
10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Gesetz vom 24. Juni 1991
(BGBl. I S. 1322)
geänderten Fassung weiter anzuwenden. 3 Abweichend von Satz 2 ist § 10e
Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7
in der durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten
Fassung erstmals für den
Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2
anzuwenden, wenn im
Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den
Bauantrag gestellt
oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der
Steuerpflichtige das
Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt
rechtswirksam
abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts
angeschafft hat oder
mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden
ist. 4 § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall
der
Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991
gestellt oder, falls
ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem
Zeitpunkt begonnen hat, oder im
Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach
dem 31. Dezember
1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder
gleichstehenden Rechtsakts
angeschafft hat. 5 § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 23.
Juni 1993 (BGBl. I S.
944) und Abs. 6 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993
(BGBl. I S. 2310) ist
erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines
nach dem

31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. 6 § 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. 7 Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(14a) 1 § 10g ist erstmals auf Aufwendungen für Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. 2 Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen nach § 7i, 10f oder 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung oder § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt, § 10g in Anspruch nehmen. 3 Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die bereits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 berücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10g einbezogen werden.

(14b) 1 § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. 2 Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(14c) 1 § 10i ist für Veranlagungszeiträume vor dem Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1995 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt nach dem 31. Dezember 1995 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. 2 § 10i ist auch anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige den Antrag nach § 19 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes¹³ stellt; dies gilt auch für Veranlagungszeiträume

vor dem Veranlagungszeitraum
1996. 3 Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine
Baugenehmigung erforderlich ist,
der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei
baugenehmigungsfreien Objekten, für die
Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen
eingereicht werden.

(15) 1 § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 sind letztmals für den
Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. 2 Sind im Veranlagungszeitraum 1986
bei einem
Steuerpflichtigen für die von ihm zu eigenen Wohnzwecken oder zu
Wohnzwecken des Altenteilers
genutzte Wohnung die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a
Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erfüllt, so sind diese Vorschriften letztmals für
den Veranlagungszeitraum
1998 anzuwenden. 3 Wird auf einem zum land- und forstwirtschaftlichen
Betriebsvermögen
gehörenden Grund und Boden vom Steuerpflichtigen eine Wohnung zu eigenen
Wohnzwecken
oder eine Altenteilerwohnung errichtet und erst nach dem 31. Dezember 1986
fertiggestellt, so gilt
Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar
1987 gestellt
worden ist und die Wohnung im Jahr der Fertigstellung zu eigenen
Wohnzwecken des
Steuerpflichtigen oder zu Wohnzwecken des Altenteilers genutzt wird. 4 Der
Steuerpflichtige kann in
den Fällen der Sätze 2 und 3 für einen Veranlagungszeitraum nach dem
Veranlagungszeitraum
1986 unwiderruflich beantragen, daß § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 ab
diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet werden. 5 Absatz 21 Satz
4 und 6 ist
entsprechend anzuwenden. 6 Im Fall des Satzes 4 gelten die Wohnung des
Steuerpflichtigen und
die Altenteilerwohnung sowie der dazugehörige Grund und Boden zu dem
Zeitpunkt als
entnommen, bis zu dem § 13a Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 letztmals angewendet
werden, in den anderen Fällen zum Ende des Veranlagungszeitraums 1998. 7
Der Entnahmegewinn
bleibt außer Ansatz. 8 Werden nach dem 31. Dezember 1986

1. die Wohnung und der dazugehörige Grund und Boden entnommen oder
veräußert, bevor
sie nach Satz 6 als entnommen gelten, oder
2. eine vor dem 1. Januar 1987 einem Dritten entgeltlich zur
Nutzung überlassene Wohnung
und der dazugehörige Grund und Boden vor dem 1. Januar 1999 für eigene
Wohnzwecke oder
für Wohnzwecke eines Altenteilers entnommen,
so bleibt der Entnahme- oder Veräußerungsgewinn ebenfalls außer Ansatz;
Nummer 2 ist nur
anzuwenden, soweit nicht Wohnungen vorhanden sind, die Wohnzwecken des
Eigentümers des
Betriebs oder Wohnzwecken eines Altenteilers dienen und die unter Satz 6
oder unter Nummer 1
fallen. 9 Die Sätze 1 bis 8 sind auch anzuwenden, wenn die Wohnung im
Veranlagungszeitraum
1986 zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört hat

und einem Dritten unentgeltlich überlassen worden ist; die Wohnung des Steuerpflichtigen sowie der dazugehörige Grund und Boden gelten zum 31. Dezember 1986 als entnommen, wenn der Nutzungswert beim Nutzenden anzusetzen war. 10 Wird Grund und Boden nach dem 31. Dezember 1986 dadurch entnommen, daß auf diesem Grund und Boden die Wohnung des Steuerpflichtigen oder eine Altenteilerwohnung errichtet wird, bleibt der Entnahmegewinn ebenfalls außer Ansatz; der Steuerpflichtige kann die Regelung nur für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung und für eine Altenteilerwohnung in Anspruch nehmen. 11 Hat das Grundstück im Veranlagungszeitraum 1986 zu einem gewerblichen oder einem der selbständigen Arbeit dienenden Betriebsvermögen gehört, so gelten die Sätze 6 bis 10 sinngemäß. 12 Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 2 bis 8 auch über das in den Sätzen 2 und 6 genannte Datum 1998 hinaus anzuwenden.

(16) Für die erstmalige Anwendung des § 18 Abs. 4 gilt Absatz 19 sinngemäß.

(17) 1 § 14a ist erstmals für Veräußerungen und Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31.

Dezember 1995 vorgenommen worden sind. 2 Für Veräußerungen und Entnahmen, die vor dem 1.

Januar 1996 vorgenommen worden sind, ist § 14a in den vor dem 1. Januar 1996 geltenden

Fassungen anzuwenden.

(18) 1 § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.

Dezember 1991 endet. 2 Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind spätestens in der

Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe

gewinnerhöhend aufzulösen.

(19) 1 § 15a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979

beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. 2 Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen;

Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-

Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach §

82f Abs. und

Abs. Satz 1 der Einkommensteuer-

Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I

S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. 2 Wird mit der Erweiterung

oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15a auf

Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder

mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31.

Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,

2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,

3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 51a des

Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert sind,

4. für Verluste, soweit sie

a) durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand

vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,

entstehen; Buchstabe a gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu

mindestens 30 vom Hundert durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar

in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb

stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff gehört.

3 § 15a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31.

Dezember 1984 der 31. Dezember 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem

inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese

Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10.

Oktober 1979 eröffnet worden ist,

2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994

beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,

3. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 4

a) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren

entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff vor dem 16. November 1984 bestellt oder mit

seiner Herstellung begonnen hat,

b) auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren

entstehen, wenn die Gesellschaft das Schiff nach dem 15. November 1984 angeschafft,

bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen hat; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 2 Nr. 4 oder nach § 15a Abs. 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinhalbfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 15. November 1984

beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; das Eineinhalbfache ermäßigt sich für Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, auf das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage.

4 Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines

Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf

Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft

aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der

Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. 5 In Höhe der

nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter

Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile

anzusetzen. 6 Bei der Anwendung des § 15a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die §

15a Abs. 1 anzuwenden ist.

(19a 1 § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz.2 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die

nach dem 31..Dezember 1993 erfolgen. 2 § 16 Abs. 4 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden,

die nach dem 31. Dezember 1995 erfolgen; hat der Steuerpflichtige bereits für Veräußerungen vor

dem 1. Januar 1996 Veräußerungsfreibeträge in Anspruch genommen, bleiben diese

unberücksichtigt.

(19b) Für die Anwendung des § 17

Abs. Satz 1 des Fünften

Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S.

406)14

sinngemäß anzuwenden.

(20) 1 § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist erstmals auf nach dem 31.

Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31.

Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. 2 Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der

Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) gilt Absatz 12 Satz 3 entsprechend.

3 Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Buchstabe a und Abs. 2a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen

Stammrecht und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt. 4 § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals auf Stückzinsen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1994 gezahlt werden.

(21) 1 § 21a sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden. 2 Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Ermittlung des Nutzungswerts als Überschuß des Mietwerts über die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben vorgelegen, so ist § 21 Abs. 2 Satz 1 für die folgenden Veranlagungszeiträume, in denen diese Voraussetzungen vorliegen, weiter anzuwenden; der Nutzungswert ist insoweit bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 nach § 2 Abs. 2 zu ermitteln. 3 Der Steuerpflichtige kann für einen Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum 1986 unwiderruflich beantragen, daß Satz 2 ab diesem Veranlagungszeitraum nicht mehr angewendet wird. 4 Haben bei einer Wohnung im eigenen Haus bei dem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 1986 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen vorgelegen und findet Satz 2 keine Anwendung, können die den erhöhten Absetzungen entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben bis einschließlich des Veranlagungszeitraums abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen letztmals hätte in Anspruch nehmen können. 5 Entsprechendes gilt für Aufwendungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung und für den erweiterten Schuldzinsenabzug nach § 21a Abs. 4. 6 Werden an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 Herstellungskosten für Maßnahmen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q aufgewendet, die im Fall der Vermietung nach § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten Absetzungen berechtigten würden und die der Steuerpflichtige nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10e einbezogen hat, so können die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abgezogen werden; dies gilt entsprechend für Herstellungskosten im Sinne der § 12 Abs. des Schutzbaugesetzes und für Aufwendungen im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 in Verbindung mit § 82a Abs. der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung. 7 Satz 6 gilt entsprechend für

Herstellungskosten, die nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 aufgewendet werden und im Fall der

Vermietung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder y in Verbindung mit § 82i der Einkommensteuer-

Durchführungsverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung zur Vornahme von erhöhten

Absetzungen berechtigen würden. 8 Die Sätze 6 und 7 sind in den Fällen des Satzes 2 nicht anzuwenden.

(21a) § 22 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober

1995 (BGBl. I S. 1250) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(22) § 23 Abs. 3 Satz 2 ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der

Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 anschafft und veräußert.

(22a) 1 § 32 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden

a für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des

Betrags von 12 000 Deutsche Mark der Betrag von 12 360 Deutsche Mark tritt, und

b) ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 12

000 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.

2 § 32 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1997 mit der Maßgabe anzuwenden,

daß an die Stelle des Betrags von 261 Deutsche Mark der Betrag von 288 Deutsche Mark und an

die Stelle des Betrags von 522 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 576 Deutsche Mark tritt.

(22b) § 32a Abs. 1 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:

, (1) 1 Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. 2

Sie beträgt vorbehaltlich der § 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;

2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:
(91,19 . y + 2590) . y;

3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
(151,96 . z + 3434) . z + 13 938;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:
0,53 . x - 22 843.

3 ,y" ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark

übersteigenden Teils des

abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 4 ,z" ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche

Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 5 ,x" ist das

abgerundete zu versteuernde Einkommen.";

2. für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der

folgenden Fassung:

, (1) 1 Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu

versteuernden Einkommen. 2

Sie beträgt vorbehaltlich der § 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:
(101,22 . y + 2590) . y;
3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
(151,93 . z + 3669) . z + 16 679;
4. von 120 042 Deutsche Mark an:
0,53 . x - 22 844.

3 ,y" ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark

übersteigenden Teils des

abgerundeten zu versteuernden Einkommens. 4 ,z" ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche

Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

5 ,x" ist das

abgerundete zu versteuernde Einkommen.";

(22c) 32aAbs. 4 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:

, (4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den

Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten

Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).";

2. für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der

folgenden Fassung:

, (4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den

Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten

Anlage 5 (Einkommensteuer-Grundtabelle)."

(22d) § 32aAbs. 5 Satz 2 ist anzuwenden

1. für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 in der folgenden Fassung:

, Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1

berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a

(Einkommensteuer-Splittingtabelle).";

2. für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der

folgenden Fassung:

, Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1

berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem diesem Gesetz beigefügten Anlage

5a (Einkommensteuer-Splittingtabelle)."

(23) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl.

I S. 1250) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden. 2 § 32b Abs. 2 in der

Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) ist auch auf vor dem

Veranlagungszeitraum 1996 erzielte Einkünfte im Sinne des § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden,

soweit diese ansonsten bei der Berechnung des Steuersatzes für Veranlagungszeiträume ab 1996 einzubeziehen wären.

(24) 1 § 33b Abs. 6 in der durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geänderten

Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(25) 1 § 34c Abs. 6 Satz.2 Halbsatz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996

anzuwenden, wenn das den Einkünften zugrundeliegende Rechtsgeschäft vor dem 11. November

1993 abgeschlossen worden ist.

(26) 1 § 34f in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abzug

der den erhöhten Absetzungen nach § 15

des Berlinförderungsgesetzes entsprechenden Beträge wie Sonderausgaben als die

Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei

Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach §

15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31.

Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte. 3 Für nach dem 31. Dezember 1989 und

vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des

Einkommensteuergesetzes 1990 anzuwenden, für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder

angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 weiter anzuwenden. 4 §

34f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist

erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 in der

Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). 5 § 34f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals

anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31.

Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

(27) 1 § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13.

September 1993 (BGBl. I S. 1569) gelten erstmals

a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften

entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und

die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden

Körperschaft erfolgen, und

b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar

1994 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

2 Für die Veranlagungszeiträume 1993 und 1994 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des

Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2

anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von 3/7 sowie die Höhe der Leistung, für die der

Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als

verwendet gilt, ausweist.

(28)15 1 § 37

Abs. 3 Satz.5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991

anzuwenden. 2 Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme

erhöhter Absetzungen nach §

14d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs.

3 Satz.8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten

Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.

(28a) 1 Für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 ist § 38c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe

anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 63 342

Deutsche Mark tritt. 2 Für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume ist § 38c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden,

daß an die Stelle

des Betrags von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 64 476 Deutsche Mark tritt.

(28b) Für Veranlagungszeiträume ab 1997 ist § 39 mit der Maßgabe

anzuwenden, daß in Absatz

3 Nr. 2 Buchstabe a an die Stelle des Betrags von 261 Deutsche Mark der Betrag von 288

Deutsche Mark, in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b an die Stelle des Betrags von 522 Deutsche Mark

der Betrag von 576 Deutsche Mark und in Absatz 3a Satz 1 an die Stelle des Betrags von 261

Deutsche Mark der Betrag von 288 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 522

Deutsche Mark der Betrag von 576 Deutsche Mark tritt.

(29) 1 Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die vor dem

1. Januar 1994 von der die Kapitalerträge aus zahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder

an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind, bemißt sich der Steuerabzug

nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der

Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn die Laufzeit der

Wertpapiere oder Kapitalforderungen nicht länger als ein Jahr ist oder ein Fall des § 43 Abs. 1 Satz

1 Nr. 7 Buchstabe b vorliegt; dies gilt letztmals für Kapitalerträge, die vor dem 1. August 1994

zufließen. 2 Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die

von der Bundesschuldenverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet

werden können, bemißt sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden

Vorschriften, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders

in Rechnung gestellte Stückzinsen. 3 § 43a Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli

1994 (BGBI. I S. 1749) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1994

zufließen.

(29a) § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 21. Oktober 1995 zufließen.

(30) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995 anzuwenden.

(31) Für die Anwendung des § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.

(31a) Für Veranlagungszeiträume ab 1997 ist § 51 Abs. 2a Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 6264 Deutsche Mark der Betrag von 6912 Deutsche Mark und an die Stelle des Betrags von 3132 Deutsche Mark der Betrag von 3456 Deutsche Mark tritt.

(32) Die § 53 und 54 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind weiter anzuwenden.

(32a) Ab dem Veranlagungszeitraum 1997 ist § 66 Abs. 1 in der folgenden Fassung anzuwenden:

, (1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 220 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich."

(33) Die Anlage 7 (zu § 44d in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S.

1250) gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995.

ESTG §52a weggefallen

ESTG §52a (weggefallen)
(weggefallen)

ESTG § 53 53a aufgehoben

ESTG § 53 53a (aufgehoben

(aufgehoben)

ESTG §53b weggefallen

ESTG §53b (weggefallen)
(weggefallen)

ESTG §54 aufgehoben

ESTG §54 (aufgehoben

(aufgehoben)

ESTG §55 Schlußvorschriften Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1

ESTG §55 Schlußvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1

Juli 1970 angeschafftem Grund und Boden).

(1) Bei Steuerpflichtigen, deren Gewinn für das Wirtschaftsjahr, in das der 30. Juni 1970 fällt,

nicht nach § 5 zu ermitteln ist, gilt bei Grund und Boden, der mit Ablauf des 30. Juni 1970 zu ihrem

Anlagevermögen gehört hat, als Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 das Zweifache des nach den Absätzen 2 bis 4 zu ermittelnden

Ausgangsbetrags.

(2) 1 Bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags des zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen

(§ 33 Abs. Satz 1

Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 - BGBl. I S. 1861

-, zuletzt geändert durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 - BGBl. I S.

1157) gehörenden Grund und Bodens ist seine Zuordnung zu den Nutzungen und Wirtschaftsgütern (§ 34 Abs. Bewertungsgesetz am 1. Juli 1970 maßgebend; dabei sind die Hof- und

Gebäudeflächen sowie die Hausgärten im Sinne des § 40

Abs. des Bewertungsgesetzes nicht in die einzelne

Nutzung einzubeziehen. 2 Es sind anzusetzen:

1. Bei Flächen, die nach dem

Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten

bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 95 Nr. 4 des

Einführungsgesetzes zur

Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zu schätzen sind, für jedes

katastermäßig abgegrenzte Flurstück der Betrag in Deutscher Mark, der sich ergibt, wenn die für

das Flurstück am 1. Juli 1970 im amtlichen Verzeichnis nach § Abs. der Grundbuchordnung

(Liegenschaftskataster) ausgewiesene Ertragsmeßzahl vervierfacht wird. 2

Abweichend von Satz

1 sind für Flächen der Nutzungsteile

a) Hopfen, Spargel, Gemüsebau und Obstbau 4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter,

b) Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen 5,00 Deutsche Mark je Quadratmeter

anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige dem Finanzamt gegenüber bis zum 30. Juni 1972 eine

Erklärung über die Größe, Lage und Nutzung der betreffenden Flächen abgibt,

2. für Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,

3. für Flächen der weinbaulichen Nutzung der Betrag, der sich unter Berücksichtigung der

maßgebenden Lagenvergleichszahl (Vergleichszahl der einzelnen Weinbaulage, § 57 Bewertungsgesetz, die für ausbauende Betriebsweise mit Faßweinerzeugung anzusetzen ist, aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

Lagenvergleichszahl Quadratmeter in DM	Ausgangsbetrag je
bis 20	2,50
21 bis 30	3,50
31 bis 40	5,00
41 bis 50	7,00
51 bis 60	8,00
61 bis 70	9,00
71 bis 100	10,00
über 100	12,50

4. für Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, auf die Nummer 1 keine Anwendung findet, je Quadratmeter 1,00 Deutsche Mark,

5. für Hoffflächen, Gebäudeflächen und Hausgärten im Sinne des § 40 Abs. des Bewertungsgesetzes je Quadratmeter 5,00 Deutsche Mark,

6. für Flächen des Geringstlandes je Quadratmeter 0,25 Deutsche Mark,

7. für Flächen des Abbaulandes je Quadratmeter 0,50 Deutsche Mark,

8. für Flächen des Unlandes je Quadratmeter 0,10 Deutsche Mark.

(3) 1 Lag am 1. Juli 1970 kein Liegenschaftskataster vor, in dem Ertragsmeßzahlen ausgewiesen sind, so ist der Ausgangsbetrag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der landwirtschaftlichen Nutzung eines Betriebs zu ermitteln, die die Grundlage für die Hauptfeststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1964 bildet. 2 Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörendem Grund und Boden ist als Ausgangsbetrag anzusetzen:

1. für unbebaute Grundstücke der auf den 1. Januar 1964 festgestellte Einheitswert. 2 Wird auf den 1. Januar 1964 kein Einheitswert festgestellt oder hat sich der Bestand des Grundstücks nach dem 1. Januar 1964 und vor dem 1. Juli 1970 verändert, so ist der Wert maßgebend, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück nach seinem Bestand vom 1. Juli 1970 und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu bewerten wäre;

2. für bebaute Grundstücke der Wert, der sich nach Nummer 1 ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

(5) 1 Weist der Steuerpflichtige nach, daß der Teilwert für Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 am 1. Juli 1970 höher ist als das Zweifache des Ausgangsbetrags, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Teilwert als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. 2 Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1975 bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Ermittlung des Gewinns aus dem Betrieb zuständig ist. 3 Der Teilwert ist gesondert festzustellen. 4 Vor dem 1. Januar 1974 braucht diese Feststellung nur zu erfolgen, wenn ein berechtigtes Interesse des Steuerpflichtigen gegeben ist. 5 Die Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend.

(6) 1 Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 entstehen, dürfen bei der Ermittlung des Gewinns in Höhe des Betrags nicht berücksichtigt werden, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten unter dem Zweifachen des Ausgangsbetrags liegt. 2 Entsprechendes gilt bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2.

(7) Grund und Boden, der nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 nicht anzusetzen war, ist wie eine Einlage zu behandeln; er ist dabei mit dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Wert anzusetzen

ESTG §56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

ESTG §56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im Jahre 1990 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen

Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:

1. § 7 Abs. 5 ist auf Gebäude anzuwenden, die in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 angeschafft

oder hergestellt worden sind.

2. § 52 Abs. 2 bis 33 ist nicht anzuwenden, soweit darin die Anwendung einzelner Vorschriften für Veranlagungszeiträume oder Wirtschaftsjahre vor 1991 geregelt ist.

ESTG §57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

ESTG §57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) Die § 76, 78, 82a und 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die § und 12 Abs. des

Schutzbaugesetzes sind auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1990 verwirklicht worden sind.

(2) Die § 81, 82d, 82g und 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind nicht auf Tatbestände anzuwenden, die in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet verwirklicht worden sind.

(3) Bei der Anwendung des § 14a Abs. 1 ist in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet anstatt vom maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft und den darin ausgewiesenen Werten vom Ersatzwirtschaftswert nach § 12 des Bewertungsgesetzes auszugehen.

(4 1 § 10d Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Sonderausgabenabzug erstmals von dem für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist. 2 § 10d Abs. 2 und 3 ist auch für Verluste anzuwenden, die in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Veranlagungszeitraum 1990 entstanden sind.

(5) § 22 Nr. 4 ist auf vergleichbare Bezüge anzuwenden, die auf Grund des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 274) gezahlt worden sind.

(6) § 34f Abs. 3 Satz 3 ist erstmals auf die in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 festgesetzte Einkommensteuer anzuwenden.

ESTG §58 Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigun

ESTG §58 Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigun

(1) Die Vorschriften über Sonderabschreibungen nach § 3 Abs. 1 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 136) in

Verbindung mit § der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer - Steueränderungsgesetz - vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S.

195) sind auf Wirtschaftsgüter weiter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel des Einigungsvertrages genannten Gebiet angeschafft oder hergestellt worden sind.

(2) 1 Rücklagen nach § 3 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17

S. 136) in Verbindung mit § der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und

Vermögensteuer - Steueränderungsgesetz - vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) dürfen,

soweit sie zum 31. Dezember 1990 zulässigerweise gebildet worden sind, auch nach diesem

Zeitpunkt fortgeführt werden. 2 Sie sind spätestens im Veranlagungszeitraum 1995 gewinn- oder

sonst einkünfteerhöhend aufzulösen. 3 Sind vor dieser Auflösung begünstigte Wirtschaftsgüter

angeschafft oder hergestellt worden, sind die in Rücklage eingestellten Beträge von den

Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen; die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen

Betrags im Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung gewinn- oder sonst

einkünfteerhöhend aufzulösen.

(3) Die Vorschrift über den Steuerabzugsbetrag nach § Abs. der Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur

Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer -

Steueränderungsgesetz - vom 16. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 195) ist für Steuerpflichtige weiter

anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1991 in dem in Artikel

des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Betriebsstätte begründet haben, wenn sie von dem

Tag der Begründung der Betriebsstätte an zwei Jahre lang die Tätigkeit ausüben, die Gegenstand

der Betriebsstätte ist.

ESTG § 59 60 aufgehoben

ESTG § 59, 60 (aufgehoben

(aufgehoben)

ESTG §61 Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren

ESTG §61 Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren

(1) 1 Das Bundesministerium der Finanzen hat Zusatztabellen aufzustellen und bekanntzumachen, in denen zu den Lohnsteuerbeträgen, die in den nach § 38c bekanntgemachten Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklassen I bis IV ausgewiesen werden, gemilderte Lohnsteuerbeträge enthalten sind. 2 Dabei sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen für den laufenden Arbeitslohn der nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, in den Steuerklassen I, II und IV die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 4 und 4b und in der Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 5 und 5b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen. 3 Für den laufenden Arbeitslohn der vor dem 1. Januar 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1994 zufließen, sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen in den Steuerklassen I und II die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6, in Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6a und in Steuerklasse IV die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen.

(2) 1 Der Arbeitgeber hat die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach § 39b Abs. 2 einzubehalten oder der Lohnsteuerberechnung für sonstige Bezüge nach § 39b Abs. 3 zugrunde zu legen, wenn sich für einen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in den Steuerklassen I bis IV ein in den Zusatztabellen enthaltener Lohnsteuerbetrag nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt. 2 Die Zusatztabellen sind nicht anzuwenden bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Arbeitslöhne oder Arbeitslohnanteile, für die der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß die Lohnsteuer zu übernehmen hat oder die nach § 40 Abs. 1 pauschal besteuert werden sollen. 3 Der Arbeitgeber hat die Zusatztabellen auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dies bei ihm bis zu der Lohnabrechnung beantragt hat, bei der erstmals im Kalenderjahr die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist; der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für den Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags erfüllt, sind die Zusatztabellen nur anzuwenden, wenn ohne Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des

Altersentlastungsbetrags die in den
Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer geringer ist als die
Lohnsteuer, die sich für
den um den Versorgungs-Freibetrag oder Altersentlastungsbetrag geminderten
Arbeitslohn nach

den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt.

(4) Wenn der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer für die Ermittlung der
Lohnsteuer eine der
Zusatztabellen angewendet hat, so hat er dies im Lohnkonto und in der
Lohnsteuerbescheinigung
durch Eintragung des Großbuchstabens Z anzugeben.

ESTG §62 Anspruchsberechtigte

ESTG §62 Anspruchsberechtigte

inhalt (1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer

1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

a) nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder

b) nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig

behandelt wird.

(2) 1 Ein Ausländer hat nur Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer

Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. 2 Ein ausländischer Arbeitnehmer, der zur

vorübergehenden Dienstleistung in das Inland entsandt ist, hat keinen Anspruch auf Kindergeld;

sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder

Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder

nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes

beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt.

ESTG §63 Kinder

ESTG §63 Kinder

(1) 1 Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 ,

2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,

3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

2 § 32 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. 3 Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen

Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den

das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, haben, werden nicht

berücksichtigt, es sei denn, sie leben im Haushalt eines Berechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe a.

(2 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des

Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Inland erwerbstätig ist oder

sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz

bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die

durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort

gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

ESTG §64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

ESTG §64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.

(2) 1 Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. 2 Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. 3 Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten. 4 Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. 5 Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) 1 Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. 2 Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. 3 Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. 4 Wird eine Bestimmung nicht getroffen oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

ESTG §65 Andere Leistungen für Kinder

ESTG §65 Andere Leistungen für Kinder

(1) 1 Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,

2. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,

3. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

2 Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt von Kindergeld ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergeld gleich. 3 Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 3 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 66, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt, wenn er mindestens 10 Deutsche Mark beträgt.

ESTG §66 Höhe des Kindergeldes Zahlungszeitraum

ESTG §66 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum

- (1) Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 200 Deutsche Mark, für das dritte Kind 300 Deutsche Mark und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 350 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.
- (3) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.
- (4) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

ESTG §67 Antrag

ESTG §67 Antrag

(1) 1 Das Kindergeld ist bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. 2 Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte der zuständigen Familienkasse schriftlich anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 oder 5 vorliegen.

ESTG §68 Besondere Mitwirkungspflichten

ESTG §68 Besondere Mitwirkungspflichten

(1) 1 Wer Kindergeld beantragt oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. 2 Ein Kind, das das 18.

Lebensjahr vollendet hat, ist auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, an der Aufklärung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts mitzuwirken; § 10 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 63 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Auf Antrag des Berechtigten erteilt die das Kindergeld auszahlende Stelle eine Bescheinigung über das im Kalenderjahr ausgezahlte Kindergeld.

(4) Die Familienkassen dürfen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

ESTG §69 Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

ESTG §69 Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

ESTG §70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

ESTG §70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

(1) 1 Das Kindergeld nach § 62 wird von der Familienkasse durch Bescheid festgesetzt und

ausgezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist. 2 § 15 der Abgabenordnung gilt nicht, soweit

1. dem Antrag entsprochen wird,
2. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
3. das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 erstattet ist.

(2) Soweit in den Verhältnissen, die für die Zahlung des Kindergeldes erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern.

(3) 1 Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch

Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. 2 Neu festgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden

Monat. 3 Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist §

17 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

ESTG §71 Zahlungszeitraum

ESTG §71 Zahlungszeitraum

Das Kindergeld wird monatlich gezahlt.

ESTG §72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

ESTG §72 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) 1 Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder
Ausbildungsverhältnis stehen, mit
Ausnahme der Ehrenbeamten, oder

2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften
oder Grundsätzen
erhalten oder

3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines
Gemeindeverbandes oder
einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des
öffentlichen Rechts sind,
einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften,
Anstalten oder

Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. 2 Die
genannten juristischen
Personen sind insoweit Familienkassen.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen
Telekom AG obliegt

die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und
Versorgungsempfänger in
Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der
Religionsgesellschaften des
öffentlichen Rechts oder

2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem
diesem unmittelbar oder
mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband
angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt
erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich
nicht länger als sechs
Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2
Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder
Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz

1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses
Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen
oder Arbeitsentgelt
der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des
Arbeitsentgelts obliegt;

2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger,
dem die Zahlung der
neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften
obliegt;

3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)
mit Bezügen aus einem der

in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;

4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder - falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind - der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) 1 Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. 2 Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. 3 Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) Der nach § 67 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld sowie die Anzeige nach § 67 Abs. 2 sind an die Stelle zu richten, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist.

(8) 1 In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen. 2 Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. 3 Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(9) 1 Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften nach § 73 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

ESTG §73 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

ESTG §73 Zahlung des Kindergeldes an andere Arbeitnehmer

(1) 1 Der Arbeitgeber hat das Kindergeld

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,

2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem

Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den

letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum nach der von der Familienkasse festgesetzten und bescheinigten Höhe auszuführen. 2 Die

Familienkasse setzt das monatlich auszuführende Kindergeld fest und erteilt dem Arbeitnehmer

darüber eine Bescheinigung, die dem Arbeitgeber vorzulegen ist. 3 Der Arbeitgeber hat die

Bescheinigung aufzubewahren. 4 Satz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht länger

als sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt sind. 5 § 72 Abs. 8 gilt entsprechend.

(2) Dem Arbeitgeber steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kindergeldes zu.

(3) 1 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zuzulassen und das Verfahren bei der Festsetzung

und Auszahlung des Kindergeldes näher zu regeln, soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens

oder zur Vermeidung von Härten erforderlich ist. 2 Dabei können insbesondere die Bescheinigung

des auszuführenden Kindergeldes auf der Lohnsteuerkarte, Mitwirkungs-, Aufzeichnungs- und

Mitteilungspflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie die Haftung des Arbeitgebers

geregelt werden. 3 Es kann auch bestimmt werden, daß das Finanzamt das Kindergeld dem

Arbeitgeber vor Auszahlung an den Arbeitnehmer überweist.

ESTG §74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

ESTG §74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) 1 Kindergeld kann in angemessener Höhe an den Ehegatten oder Kinder des Kindergeldberechtigten ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihnen gegenüber

seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nicht nachkommt. 2 Kindergeld kann an Kinder, die bei der

Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrages, der sich bei

entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. 3 Dies gilt auch, wenn der

Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in

Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht

kommende Kindergeld. 4 Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem

Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt.

(2) Ist ein Kindergeldberechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als einen

Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht, ist das Kindergeld an den

Unterhaltsberechtigten auszuführen, soweit der Kindergeldberechtigte kraft Gesetzes

unterhaltspflichtig ist und er oder die Unterhaltsberechtigten es beantragen.

(3) Ist der Kindergeldberechtigte untergebracht (Absatz 2), kann die Stelle, der die Kosten der

Unterbringung zur Last fallen, das Kindergeld durch schriftliche Anzeige an die Familienkasse auf

sich überleiten.

(4) Die Anzeige bewirkt den Anspruchsübergang nur insoweit, als das Kindergeld nicht an

Unterhaltsberechtigten zu zahlen ist, der Kindergeldberechtigte die Kosten der Unterbringung zu

erstaten hat und die Leistung auf den für die Erstattung maßgebenden Zeitraum entfällt.

(5) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten

die § 10 bis 10

und 11 bis 11 des

Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

ESTG §75 Aufrechnung

ESTG §75 Aufrechnung

(1) Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.

ESTG §76 Pfändung

ESTG §76 Pfändung

1 Der Anspruch auf Kindergeld kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden.

2 Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. 1 Gehört das unterhaltsberechtignte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. 2 Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kindergeld zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtignten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

ESTG §77 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

ESTG §77 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

(1) 1 Soweit der Einspruch gegen die Kindergeldfestsetzung erfolgreich ist, hat die Familienkasse demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. 2 Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 12 der Abgabenordnung unbeachtlich ist. 3 Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes, der nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, sind erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war.

(3) 1 Die Familienkasse setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. 2 Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes im Sinne des Absatzes 2 notwendig war.

ESTG §78 Übergangsregelungen

ESTG §78 Übergangsregelungen

(1) 1 Kindergeld, das bis zum 31. Dezember 1995 nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wurde, gilt als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt. 2 In Fällen des § 73 kann der Arbeitgeber bis zur Vorlage der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 das Kindergeld für die Monate Januar bis März 1996 vorläufig auf der Grundlage einer Erklärung des Arbeitnehmers über die Zahl der Kinder, für die er Anspruch auf Zahlung von Kindergeld hat, auszahlen. 3 Legt der Arbeitnehmer bis zum 20. April 1996 keine Bescheinigung im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 vor, hat der Arbeitgeber im nächsten Lohnzahlungszeitraum den Arbeitslohn und bei der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung den dort gesondert abzusetzenden Betrag des insgesamt ausgezahlten Kindergeldes um das bisher ausgezahlte Kindergeld zu kürzen. 4 Hat der Arbeitnehmer keinen Lohnanspruch, der für die Kürzung ausreicht, so hat der Arbeitgeber dies der Familienkasse unverzüglich anzuzeigen. 5 Die Familienkasse fordert sodann das zuviel ausgezahlte Kindergeld vom Arbeitnehmer zurück.

(2) 1 Abweichend von § 63 steht Berechtigten, die für Dezember 1995 für Enkel oder Geschwister Kindergeld bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder zu, solange die Voraussetzungen nach § Abs. Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996. 2 Sind diese Kinder auch bei anderen Personen zu berücksichtigen, gilt die Rangfolge nach § Abs. des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung.

(3) Auf ein Kind, das am 31. Dezember 1995 das 16. Lebensjahr vollendet hatte, ist zugunsten des Berechtigten, dem für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war, § Abs. des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung anzuwenden, solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1996.

(4) Ist für die Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld und Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen der Anspruch eines Jahres vor 1996 maßgeblich, finden die § 10, 11 und 11a des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung Anwendung.

(5) 1 Abweichend von § 64 Abs. 2 und 3 steht Berechtigten, die für Dezember 1990 für ihre Kinder

Kindergeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bezogen haben, das Kindergeld für diese Kinder auch für die folgende Zeit zu, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet beibehalten und die Kinder die Voraussetzungen ihrer Berücksichtigung weiterhin erfüllen. 2 § 64 Abs. 2 und 3 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; der hiernach Berechtigte muß die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen.

HelpGenInformation

SteuerProfi Hilfe © 1996 by Kriegl-Soft.

Erfurter Str. 8, 80993 München
Tel/Fax 089/1411201

